<36635870340017

<36635870340017

Bayer. Staatsbibliothek

J. publ. germ. 708 (3

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften Verhandlungen und Recesse,

welche
bey den würklich obwaltenden

Strittigkeiten

Sr. Herzogl. Durchlaucht
des regierenden Herrn Herzogs
zu Würtemberg
und
Dero Landständen
gewechselt worden.

Drittes Stück.

Frankfurt und Leipzig
1766.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

[library stamp]

Sammlung
der merkwürdigsten
Staats-Schrifften,
die
Würtembergische
Streitigkeiten
betreffend.

Bayerische Staatsbibliothek München

Das I. Capitel.

Num. I.

An Se. Römisch-Kayserl. Maj.

allerunterthänigste Anzeige und Bitte

1) pro clementissimo decernendo mandato de relaxando arresto et dimittendo captivo injuste detento pœnali.

2) nec non protectorio speciali cum mandato inhibitorio & de non amplius offendendo, nec status provinciales in perceptione collectarum aliorumque redituum provincialium & eorum quieta administratione turbando, sed via juris, non autem facti procedendi, juncta citatione solita

Anwalds gehorsamster Prälaten und Landstände des Herzogthum Würtembergs

contra

Se. Hochfürstl. Durchl. Herrn Carl, regierenden Herzog zu Würtemberg,

Aller-

Allerdurchlauchtigster, Groß-mächtigster und unüberwindlichster Römischer Kayser, auch in Germanien und Jerusalem König,

Allergnädigster Kayser, König und Herr!

Die unbeschreibliche Noth, Elend und Jammer, worinnen Anwalds Principalen, die gesammte Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg sich würklich befinden, vermüssiget Sie in der äussersten Bedrängnuß ihrer Gemüther, auch sorgvollen Bekümmernuß der allergrösten Gefahr, und deren würklichen Ausbruch zu E. K. Majest. allerhöchsten Justiz-Thron Ihre allerunterthänigste Zuflucht zu nehmen, und E. K. M. allerhöchsten Reichsvätterl. Schutz und Schirm gegen das von ungetreuen Rathgebern leider! herrührende so ungnädige Reichs- und Landes- Verfassungs- widrige Benehmen ihres ehemals so gütigen Landes-Fürsten und Herrn, womit Höchstdieselbe Ihren bis aufs Blut getreuen Landständen und Unterthanen, unter täglich zunehmenden härtesten Ausbrüchen der äussersten Indignation, Bestraffungen und Bedrohungen, den fernern Genuß ihrer so theuer erworbenen, von K. M. und allen Regenten dieses Herzogthums, ja von des Hrn. Herzogs Durchl. selbsten bey Antritt Dero Regierung im Wort

der Wahrheit bestätigten Privilegien und Freyheiten zu entziehen sich bestreben, in der allertiefsten Erniedrigung mit heissesten Thränen anzuflehen. E. K. M. ist allergnädigst bekannt, daß die ganze Verfassung und innere Regierungs-Form des Herzogthums Würtemberg neben der allgemeinen Reichsständischen Verhältnuß, nach welcher dasselbe sich nebst allen getreuen Innwohnern unter E. K. M. allerhöchster Obrist-Reichs-Richterl. Gerichtbarkeit, Schutz und Schirm, aller in des H. R. Reichs Abschieden, Sazungen und Ordnungen gegönnter Rechten und Freyheiten mit zu erfreuen hat, noch mit besondern stattlichen Privilegien und Vorrechten begründet und versehen seye, welche durch viele zwischen denen jeweiligen Regenten dieses Herzogthums, und dessen getreuen Landständen errichtete feyerlichste, von E. K. M. und allen bisherigen Landes-Fürsten von einer Erbfolge auf die andere ex certa scientia bestätigte Verträge auf ewig fest gestellet worden, und der Ausübung der Landesfürstlichen Hoheits-Rechten, ohne die geringste Schmählerung derer Reichsstände höchsten Befugsamen, das allerdeutlichste Ziel und Maas setzen, auch bey der von denen Unterthanen leistenden Erbhuldigung, als Conditiones sine quibus non, zum Grunde gelegt worden. Eben diese höchst versicherte Verträge, Landtags-Abschiede und Recesse haben neben vielen andern allgemeinen Landes-Angelegenheiten, und deren von

Herrn

Herrn und Land gemeinschafftlich vorzunehmenden Berathung vorzüglich die Steuern und Abgaben der Unterthanen, die denen Landständen zukommende Obsicht und Verwaltung der Landes-Geldern, die Landes-Defensions-Anstalten, Administration des Kirchen-Guts u. s. w. zum Haupt-Gegenstande, und sind solche nebst den darüber allermildest ertheilten Kayserl. Bestätigungs-Briefen, nach der Reihe der Zeiten, und von der in anno 1482. durch den zu Münsingen aufgerichteten Vertrag festgestellten unione terrarum Würt. und darauf in anno 1495. erfolgter erectione Ducatus an, bis nun zu in 3. besondere Tomos in fol. unter dem Namen der Compactatorum Ducatus Würt. sorgfältig zusammen getragen, die Originalien bis anher sowol in dem Fürstl. Archiv, als auch bey der Landschaffts-Registratur, ingleichem der ersten Fürstl. Residenz-Stadt Stuttgardt asservirt worden. Um aber E. K. M. mit allzuweitläufftiger Recensirung derselben keineswegs beschwerlich zu fallen, so geruhen Allerhöchstdieselbe aus denen zu geschwinder Einsicht hier beygebogenen nachstehenden Stellen einiger älterer, mittlerer und neuerer Landes-Verträge allergnädigst zu ersehen, welchergestalten in dem unter Kayserl. allerhöchster Auctoritæt; und zerschiedener geist- und weltlichen Chur- und Fürsten des Reichs hoher Vermittlung in anno 1514. zwischen dem damaligen Herzog Ulrich zu Würtemberg und seinen Landstän-

den zu Tübingen errichteten[1] sub Lit. A. angelegten Vertrag, als dem vornehmsten und ältesten Würtembergl. Landes-Fundamental-Gesetze, welches bey allen nachgefolgten Land-tags-Abschieden und Recessen zum alleinigen Grund gelegt, gleich in dem 6ten Punct feyerlichst verglichen worden, daß einige Schatzung, oder sonst andere unordentliche Hülf und Beschwerdt, wie die Nahmen haben mögen, fürterhin auf Prælaten und Landschafft nicht mehr gelegt werden solle, und puncto 8. solle niemand in peinlichen Sachen, wo es Ehre, Leib und Leben antrifft, anderst, als mit Urthel und Recht gestrafft oder getödtet, sondern einem jeden nach seinem Verschulden Recht gestattet werden.

Und damit eine gemeine Landschafft nicht so oft mit so grossen Kosten zusammen beruffen werden möge: so ist auf dem Landtag zu Stuttgardt anno 1554. laut Beylage lit. b. ein beständig klein und grösserer Ausschuß aus gemeinen Prælaten und Landschafft gnädigst und unterthänig verglichen, ein besonderer Staat vor denselben, wie auch vor die Einnehmer, samt der Formula Juramenti errichtet und verabschiedet, in solch wichtigem Landes-Compactato aber folgendes Ihnen und ihren Amts-Nachfolgern auf schwehren Eyd und Gewissen gegeben worden, daß die Hülff auf diesem Landtag zur Erledigung dieses Fürstenthums bewilliget, durch die verordnete Einnehmer der Landschafft eingezogen, die Gülten nach Bescheid der Landschafft kleinen

nen Ausschuß abgekündet, abgelößt, und alles ihr Einnehmen und Ausgeben vor S. Fürstl. Gnadē verordnet, und in dem kleinern Ausschuß verrechnet werden sollen, auch durch S. Fürstl. Gnaden gnädigst zugelassen worden seye, wenn also zu Zeiten sein des Ausschusses Zusammenkunfft Sachen vorhanden seyn oder Fürfälle, so zu S. Frstl. Gnaden, oder gemeiner Landschafft Ehre, Nuzen und Wohlfarth dienstlich und fürständig seyn, dieselben zu erwägen, um an S. Fr. Gnaden zu bringen, und wo der Ausschuß vor nothwendig halten würde, derohalben einen großen Ausschuß oder gemeine Landschafft zu erfordern, alsdann wollen S. Fürstl. Gnaden sich dem Tübingl. Vertrag beym Puncten, die Beschreibung der Landtäge antreffend, gemäß halten, alles vermög des Abscheids auf gegenwärtigen Landtag aufgericht, solches und anders mit mehrerer Ausführung ausweisende, und die Prælaten und gesamte gemeine Landschafft des Fürstenthums auf solchen Landtag mit vollmächtiger Gewalt versammlet folgende Persohnen zum kleinen Ausschuß erwählet und verordnet hätten, nemlich dieselbe der kleine Ausschuß genannt werden, und Sie jährlich 2. oder 3mal und darzwischen, als offt es die Nothdurfft erfordere, oder Sie auch nur von Einnemmern verschrieben würden, zusammenkommen, und zu ihr und der Einnehmer Verwaltung sehen, und sonderlich Ihnen jederzeit ihrem Eyd und dem Abschied nach Maas, Ordnung und Bescheid geben, wie sie sich in Ablosung der Gülten,

 und

und mit ihren Ausgaben zu halten haben, und in selbe die Sache dahin richten, daß vor allen Dingen die alte Gülten abgelößt, und die Landschafft davon erlediget werde, und was sonst von gemeiner Landschafft wegen für Ausgaben zu thun seyen, als Zehrungen, Unkosten und andere dergleichen kleine Ausgaben, darinnen handlen, auch Maas und Bescheid geben, und in allweg daran zu seyn, daß nicht allein dem aufgerichteten Abschied gemäß nachgekommen werde, sondern sie, Einnehmere, sonst ihrem Staat gemäß, aufrecht, redlich und getreu handlen, auch sonsten ihnen jederzeit in fürfallenden Sachen, doch diesem Staat nicht zuwidern, Bescheid geben sollen; Er, der kleine Ausschuß, solle auch jährlich von den Einnehmern um ihr Einnehmen und Ausgeben Rechnung empfahen, hochgenannten gnädigsten Fürsten und Herrn, die vorhin unterthänigste ankünden, und ob Ihre Fürstl. Gnaden jemands vermög Abschieds dazu verordnen wollen, neben denselben die Rechnung anhören, und so sie befänden, daß sie ihrem Staat und Instruction gemäß, aufrecht, redlich und getreu gehandelt, die Rechnung beschließen, und darüber Recess geben, wo nicht, die keines wegs annehmen, sondern darinnen, oder wo sonsten ob ihnen einiger Mangel wäre, was billig und die Nothdurft erfordert, handlen, wie sie dann nach begegnenden Dingen wohl werden wißen zu thun; sie sollen auch, vermög ihrer gethanen Pflicht, mit allem Fleiß und Ernst darob seyn, daß kein Geld

hingelie-

hingeliehen, oder sonsten anderswohin gebraucht, verwendet, verändert, hingegeben, oder veräusert werde, dann allein zu Ablosung der Gülten, darum Land und Leut verschrieben, und auch auf Besoldung, nothwendige Zehrung, Unkosten und dergleichen kleinfügigen Ausgaben inmaßen obstehet, und ihr der Einnehmern Staat vermag, und darwider nichts annehmen, bewilligen, thun und handlen, in keine Weeg. Und ob einer oder mehr unter der Landschafft Einnehmer abgienge, oder untauglich würde, es wäre denn Todes, Krankheit, und anderer Sachen wegen, soll der kleine Ausschuß andere geschickte, vertraute und taugliche an ihrer Statt annehmen, und verordnen, und von ihnen Pflicht, inmassen die jetzige thun sollen, empfahen. Er der kleine Ausschuß solle auch, als oft er also zusammen kommt, von ander gemeiner Landschafft Anliegen und Sachen, so fürhanden und fürfallen, die zu unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, oder der gemeinen Landschafft Ehren, Nutz und Wolfarth dienstlich und fürständig sind, reden, die erwägen, und an Sr. Fürstl. Gnaden bringen, und so sie für nothwendig halten würden, derohalben den grössern Ausschuß (welchen eine Landschafft auf diesen Tag auch erkießt) oder eine gemeine Landschafft zu erfordern, alsdann darum bey Sr. Fürstl. Gnaden unterthänigst ansuchen, und sodann darauf die, so zum grossen Ausschuß gehören, zusammen kommen, so sollen sie mit einander in solchen Sachen getreulich rathschlagen und

handeln, was erbar, und S. Fürstl. Gnaden, auch gemeinem Fürstenthum und Landschafft zu Nuz und Wohlfarth kommen möge, doch weder der grosse noch kleine Ausschuß nicht Macht haben, etwas zu handeln oder zu bewilligen, das wider der Landschafft Freyheiten, Ehafften, Verträge oder Gerechtigkeiten wäre, aber sonsten insgemein sollen und mögen sie mit aller Bescheidenheit von gemeiner Landschafft wegen, alles das thun und handeln, das zur Erhaltung ihrer der Landschafft Freyheiten, Ehafften und Gerechtigkeiten dienstlich ist, und ihr zur Wohlfahrt und Guten kommen mag. Womit dann auch der obgedachter maassen verglichene Staat der Einnehmer gänzlich übereinstimmet, mit dem notablen Beysaz: Und wo ihnen denen Einnehmern in solch ihren Verwaltungen ein Eintrag geschähe, oder sonstig etwas begegnete, darinnen sie Berichts oder Bescheid bedürfftig, sollen und mögen sie sich dessen jederzeit bey dem kleinern Ausschuß, (den sie auch so oft sie noth bedunket, beschreiben mögen) erhohlen, und wider diesen Staat nichts annehmen, bewilligen, handeln noch thun. Wie dann noch weiters in dem Landtags-Abschied 1565. sub lit. c. firmissime zugesagt und versprochen worden, puncto 5. daß sie Prælaten und Landschafft, bey ihren habenden Freyheiten und Abschieden gnädigst gelassen, und denen zuwider nichts in einige Weiß und Weeg mit Anrichtung neuer Zolle, Um-

gelds,

gelds, Maas, Pfennings oder anderer Anlagen zuwider denen Landtags-Verträgen und Abschieden vorgenommen werden solle, und puncto 9. überhaupt, was der kleine und große Ausschuß in der Landschafft obligen und Sachen anbringen wurde, sie darinnen jederzeit gnädig gehört, Abwendung und Einsehen der Gebühr und Billigkeit nach gethan, die Landschafft dadurch, wie auch die Aemter, Flecken und Unterthanen vor unbilliger Beschwehrung behütet, gnädigst beschützet und beschirmet.

Puncto II. der kleine Ausschuß nach seinem von gemeinen Prælaten und Landschafft auf diesem Landtag verfertigten, gnädigster Herrschafft vorgelegten, und von derselben gnädigst ratificirten Staat die Inspection und Direction über die Landschafft-Einnemmerey alleinig haben, denselben jedesmal Bescheid geben, dem sie pünctlich nachgeleben sollen, von ihnen jährlich nach Georgy um ihre Einnahmen und Ausgaben Rechnung empfahen, solches der Herrschafft anzeigen, und wo dieselbe jemanden von dero geordneten Räthen, vermög Abschieds abordnen wollten, neben solchen die Rechnung abhören und justificiren, anbey vermög gethaner Pflicht, mit allem Ernst darob seyn, daß kein Geld an niemanden, wer der auch seyn möchte, hingeliehen, sonst anderswohin gebraucht, hingeben oder veräussert werde, dann allein zu denen im Staat begriffenen Landes-Ausgaben, die Einnemmer

anzu-

anzunehmen und abzuschaffen, ingleichem (um zur Landes-Cassa zu sehen, Bescheide den Einnehmern zu geben, und alles andere im Staat aufgetragene zu besorgen, wie auch von gemeiner Prælaten und Landschafft Beschwehrungen, Obliegen und Sachen mit einander getreulich zu berathschlagen, was Herrn und Land zu Ehren, Nuzen und Wohlfahrt gereichen möge) Macht haben, des Jahres 2. oder 3. mal, oder so offt genennter Ausschuß es vor nöthig halte, oder auch von denen Einnehmern beschrieben würde, ohngehindert zusammen zu kommen, und das nöthige ihrem Staat gemäß zu besorgen, hingegen weder der kleine noch grosse Ausschuß nicht Macht haben, in ihren Zusammenkünfften einige Anlage oder Schazungen auf Prælaten und Landschafft, oder deßhalben einig Umsch[illegible]g zu thun oder zu bewilligen, oder sonsten etwas zu handlen oder einzugehen, welches wider der Landschafft Freyheiten, Ehafften, Vertrag, Abschied, Vergleichungen, Gerechtigkeit oder alt Herkommen wäre, sonsten aber insgemein sowohl der kleine als grosse Ausschuß im Namen der Prælaten und Landschafft alles das thun und handlen sollen, was zu Erhaltung der Landschafft Freyheiten, Ehafften und Gerechtigkeiten immer dienstlich, und ihnen zur Wohlfarth und Gutem gereichen möge rc. Der in Anno 1608. errichtete Landtags-Abschied bestättiget alles dieses noch deutlicher, und die ferners nachgefolgte Recesse,

besonders das von weyland Herzog Eberhard dem IIIten auf allgemeinem Reichstag zu Regenspurg 1664. errichtete als ein Haupt-Landes-Grund-Gesetz und Compactatum angenommene Testament, leget eben so viele unwiederlegliche Beweiß-Gründe der Würtembergischen privilegirten Landschafftlichen Verfassung an Tag, als überzeugend die von weyland Herrn Herzog Carl Alexander ausgestellte, und in dem neuesten Landtags-Abschied de Anno 1739. sub Lit. D. enthalten, von des jetzigen Herrn Herzogs Durchl. ebenmäßig mit jenen bestätigte Reversalien solches noch mehrers bekräfftiget, da in selbigen gleich puncto I. sub membr. III. gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden, daß die verglichen und jährlich auszuschreibende Gelder und Anlagen in 2. Jahrs-Steuren, deren eine 180000. fl. ausmacht, und loco tricesimarum in jährl. 100000. fl. bestehen sollen, und gleichwie dabey offenbahr zu Tag ligt, daß solche Bezahlung nicht von der Landschafft geschehen könne, wann die Unterthanen durch Wieder-Auflegung alter oder neuer Beschwerden entkräfftet würden, also hat dieselbe auch 4tens sich hiebey dieses unterthänigst ausgebetten, daß wir die Unterthanen mit keiner alten oder neuen Beschwerden, welche dem Tübinger-Vertrag, und andern Landes-Compactaten entgegen lauffen, belästigen wollen, damit der Schuldenbezahlung auf diese Weise ihr ungehinderter Fortgang gelassen werden möge.

Ferner

Ferner und hauptsächlich puncto 47.

Gleichwie die unter der letztern Hochfürstl. Regierung in Vorschlag gekommene Schuz- Vermögens- und Familien-Steuer wegen der sich dabey gezeigter vieler Schwürigkeiten nicht zum Stand gekommen, als solle es auch fürohin bey dem bisherigen modo collectandi gelassen werden, und wann etwa ein oder anders dabey zu verbessern oder zu verändern seyn sollte, solches anderst nicht, als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschafft geschehen, und ist daher in fine reversalium noch weiters verbindlichst angehängt worden:

Falls auch Prælaten und Landschafft hierunter ein widriges zugemuthet würde, selbige ein solches anzunehmen oder einzugehen nicht verbunden seyn sollen, daher auch, nach ermeldten Landes-Compactaten Sie Prælaten und Landschafft unsers Herzogthums, keinem Regenten eher die Huldigung zu leisten schuldig und verbunden seyn sollen, bevor er nicht alle diese Puncten steif, feste und unverbrüchlich zu halten, bey Fürstlichen wahren Worten, Treue und Glauben sich förmlich reversirt habe.

Diese so theuer versicherte Landes-Verfassung ist von Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl. in dem Recessu de Anno 1753. Lit. E. und vielen andern huldreichesten Resolutionen,

beson-

besonders der vom 30sten May 1750. Lit. F. mildest anerkannt in verbis:

> Daß, wann ein Landes-Herr sein einmal denen Unterthanen gegebenes höchstes Fürsten-Wort sich selbsten zu einem ewigen Geseze macht, und wann etwas dagegen vorgegangen, gnädigste Remedien verschafft, dieses das allerleichteste geseegneste und liebreichste Mittel seye, derer Unterthanen vollkommenes unterthänigstes Vertrauen und Devotion gegnen Sie zu bevestigen. S. H. D. hätten sich dannenhero auch mildest erkläret, daß sie sich dieses Mittel des Landvätterlichen Schutzes bey der vestgestellten Landesverfassung immerhin mit Vergnügen bedienen wollten, und treugehorsamste Landschafft dabey zu schirmen.

Auch laut der Hochfürstl. Resolution dd. 17. Jan. 1753. sub Lit. G. in verbis:

> Immassen nun S. H. D. die bereits gegebene Versicherung nochmalen widerhohlen, daß weder jezt noch in Zukunft ein mehreres als nach dem Landtags-Abschied de anno 1739. zur Miliz destinirt, von dem Land verlanget werden solle.

Ueberdiß durch den Landtags-Abschied de Anno 1739. verabschiedete nicht weiter zu begehren mehrfältig zugesagt und versichert, auch die

die Landes-Steuer und Anlagen, nebst andern gemeinen Landes-Angelegenheiten bey den jährlichen Zusammenkünften des Landschafftlichen grössern Ausschusses nach dem recessmäßigen Fuß bishero, und erst bey dem letzteren Oct. a. pr. gehaltenen Landtag gnädigst und unterthänigst verglichen worden.

Nichts desto minder aber müssen Anwalds Principalen mit äusserster Wehmuth E. K. M. in denen Anlagen Lit. H. I. K. L. in allertieffester Submission anzeigen, wie die in selbigen geäusserte Principia absoluta, nach welchen S. H. D. an die præmittirte alte Verträge und Compactata, bey nunmehr geänderten Zeitläufften weiters nicht gebunden zu seyn erachten, der Höchstdenenselben darinn neuerlich beygelegte höchste Character eines Souverains, summi imperantis, und der daher geforderte unbeschränkte Gehorsam gegen S. H. D. als Landes-Herrn u. s. w. die denen treugehorsamsten Prælaten und Landschafft zu eng und grössern Ausschuß verordneten, in Ansehung ihrer von Zeit zu Zeit krafft obhabenden zwischen Herrn und Land verglichenen Staats, und darauf abgelegter theurer Pflichten gemachter unterthänigster und submissester Vorstellungen gegen die den armen Unterthanen wider alle Verträge neuerlich auflegende unerschwingliche Abgaben, und viele andere Bürden, in denen tiefeindringensten Ausdrücken nach Lit. M. N. O. P. Q. geäuserte Ungnad

und

und damit verknüpfte harteste Beschuld- und Bedrohungen, sich an ihre Persohnen halten, und sie als reos criminis læsæ Majestatis (dessen allen, und daß sie sich in dem ihrem Landes-Fürsten und Herrn schuldigen Respect niemalen auf einige Weise verfehlet, in ihrem Gewissen, GOtt lob! ganz unschuldig sich befinden, und damit vor E. K. M. in Wahrheit, und im Werk selbsten jederzeit zu bestehen, allersubmissest sich getrauen) zur Straf ziehen zu wollen, und die an ihrem Landschafftlichen Consulenten Moser würklich ausgebrochene That-Handlung, nach welcher derselbe den 12. Julii, 1759. auf die Vestung Hohentwiel gebracht worden, und bis diese Stunde noch, aller vielfältig submissester Bitten und Vorstellungen ungeachtet, in einem harten Arrest daselbst nun in das 5te Jahr aufbehalten wird, bey Anwalds Principalen die sorgvolleste Bekümmernuß erwecken müssen, daß es bey denen von bösen, Herrn und Land schädlichen und ungetreuen Rathgebern ertheilten violenten Consiliis, um weniger nicht, als um den gänzlichen Umsturz der uralten so hoch und theuer versicherten Würtembergl. Landes-Verfassung, und davon abhangenden Privilegien und Freyheiten derer Landes-Unterthanen, ja um gänzliche Zernichtigung und Mundtodmachung derjenigen Landständischen Mitglieder, welche vor derselben Aufrechthaltung zu wachen, mit schwehren Eyden beleget sind, zu thun seye; allermassen S. H. D.

1) zu Unterhaltung dero über alle Kräffte des Landes, sowol in quanto als auch in Betracht der erstaunlich propern und kostbaren Montouren, Propreté und Equipagen erhöheten Militair-Etat von Zeit zu Zeit allerhand denen in medio liegenden heitern Landes-Verträgen gerad entgegenstehende Ansinnen gemacht, und als

2) Anwalds Principalen, nach ihrem obangeführten beschwornen Staat sowol die Unverbindlichkeit, als auch das bey weitem nicht zureichende Vermögen des Landes jederzeit in gebührendem Respect dagegen vorgestellt, die gröste Ungnade auf sie insgesamt, und besonders auf den vermutheten Verfasser der Landschafftlichen Schrifften geworffen, und solchen ohne weitere rechtliche Untersuchung bereits allerunterthänigst angezeigter massen auf die Vestung Hohentwiel bringen lassen. So dann

3) auf eben so Compactatenwidrige Weise grosse Anlagen gegen alle submisseste Protestationen und Bitten derer zum grossen Ausschuß Verordneten einseitig ausgeschrieben, auch

4) solcher gestalten über 6. Millionen Gulden in einem Zeitlauf von 4. bis 5. Jahren, von dem armen Land, vermög Lit. R. ohne einmal derer durch die aufs höchste getriebene Verkauffung derer herrschafftlichen, auch so gar der geringsten Commun-Dienste bis auf den

den Bittel hinaus, uud deren Ueberlassung an den meistbietenden, seit ein paar Jahren bezogenen mehr als 7. Tonnen Goldes betragenden Gelder zu gedenken, und ohne die in fine dieser Anlage bemerkte weitere eben so garvirliche Rubriquen, ja ohne des Landes mindeste Schuldigkeit, auch ohne einige Reflexion auf die an E. K. M. hierüber mehrmal gethane Provocation zu machen, meistentheils executive eingezogen, theils auch

5) aus der Landschaffts-Casse laut Lit. S. T. vermittelst Umstellung und Besetzung des Landschafft-Hauses mit denen Herzogl. Regimentern, wie solches den 31. Jan. 1759. zum grossen Aufsehen und Schrecken der ganzen Innwohnerschafft in Stuttgardt geschehen, und die Gelder inzwischen abgelangt worden.

6) Theils durch die denen unter des engern Ausschusses Obsicht stehende Landschaffts-Cassa-Vorsteheru und Einnehmern Lit. U. wider ihre obhabende Pflichten anbefohlene Entdeckung des Cassa-Zustandes, und darauf bey derer Verweigerung durch den Premier-Ministre Graf von Montmartin, unter den härtesten, von denen Einnehmern alle Stund jurato zu erhärtenden Bedrohungen Lit. W., daß Sie bis in das 3te und 4te Glied sollen unglücklich gemacht werden, auf der Stelle laut Lit. X. andictirt und exequirten Straffe von 100. Ducaten, nicht weniger

7) Durch den von einigen abgeordneten Räthen de facto zu 3mal vorgenommenen Landes-Cassa-Sturz, und dabey verhängte Wegnahme von 2mal 30000. fl. auf eine in Würtemberg nie erhörte Art gewaltsamer Weise vi Lit. Y. und Z. hinweg nehmen lassen, sofort

8) Durch die mit Juden auf 20. Jahr abgeschlossene Salz-Admodiation, und dardurch bey nahem auf das triplum erhöheten Preiß dieses unentbehrlichen Gewürzes, vorzüglich aber durch die Entziehung des denen Communen ab antiquissimis temporibus nach denen Landes-Compactaten theuer versicherten, und in unfürdenklicher und perpetuirter Possession bisher gehabten freyen Salz-Handels, durch Erhöhung des Umgelds oder so genannten Trank-Steuer, ingleichem des Mühltheils, Auflegung neuer und hoch anlauffender Recognitions- und Concessions-Gelder, und unzehlich vieler anderer Beschwerden, deren besondere hienächstige Ausführung Anwalds Principalen sich allerunterthänigst vorbehalten, eben so viele Compactaten-Observanz- und Lagerbuchs-widrige Verfügungen, als angebliche, jedoch grundschädliche Media juvandi über das gänzlich erschöpfte, und zu Boden gedruckte Land, ohne die Landschafftliche trifftigste und submisseste Vorstellung der mindesten Erhöhrung oder Attention zu würdigen, verhänget. Und

9) um

9) um solche mit der äussersten Violenz durchzutreiben, die redliche Commun-Officianten, wann sie Amts- und Pflichten halber einige submisseste Vorstellungen zu machen sich verbunden gesehen, mit denen härtesten Leibs- und Geld-Straffen, wie z. Ex. den Stadtschreiber zu Herrenberg mit gefänglicher Abführung auf die Vestung Hohen-Asperg Lit. AA., den Stadtschreiber Renz zu Weinsperg mit 1000. Thlr., den Burgermeister Ziegler mit 100. Louis d'or, die Stadtschreiber und Burgermeister zu Neuffen und Nürtingen aber mit 100. fl. Litt. BB. & CC. nebst Bezahlung der Commissions-Kosten, als sie wegen des höchst-beschwerlichen Salz-Wesens, und der dem Land sub Prætextu der vorhin schon sub Litt. DD. gedoppelt gezogenen Creyß-Proviantur-Umlag, widerrechtlich und einseitig aufgelegter hoher Steuren sich in aller Submission bey Serenissimo mit Vorstellungen gemeldet, ohne einige Nachsicht angesehen und belegt haben, und obwol

10) des Hrn. Herzogs Durchl. auf beständiges wehmüthiges Anhalten der treugehorsamsten Landstände endlich einen allgemeinen Landtag auf den 19. Sept. a. pr. auszuschreiben sich bewegen lassen, mitfolglich denen bekümmerten Gemüthern derer Landstände einige Hoffnung angeschienen hat, daß S. H. D. den deplorablen Zustand dero Herzogthums und Lande endlich sich werden zu Ge-

müthe dringen lassen, und zumalen nach nunmehro unter dem Beystand GOttes erzielten allgemeinen Reichs-Frieden, seinen darauf laut Lit. EE. FF. GG. ausgestellten vielfältig theuren Versicherungen, und denen löblichen Beyspielen anderer höchst und hoher Stände das Land von denen ihme bishero aufgelegten so schweren, auch in der calamitosesten Zeit nie erhörten Bürden zu entledigen, forderſamst aber Dero unerschwinglich kostbaren Militair-Etat, und darunter hauptsächlich den unbegreiflich hoch aufgestellten General-Staab, und grosse Menge von Officiers zu reduciren, und solches nach denen Verträgen und Kräfften des Landes einzurichten, den Landesväterlichen gnädigsten Bedacht nehmen werden, so äusserte sich doch alsbalden bey dessen Eröffnung, und Anhörung der von Ihro Durchl. denen in Corpore vor Ihnen erschienenen Landständen gemachten mündlichen, und so fort durch den Premier-Ministre Grafen von Montmartin laut Litt. H. H. schrifftlich verlesenen Landtags-Propositionen, auch darinnen gethanenen harten Beschuldigungen und Bedrohungen, welche von letzterem gegen die beede Landschafftliche Consulenten Lit. II. noch besonders wiederhohlet worden, daß Anwalds Principalen, statt der angehofften Remedur und Erledigung derer in unzahlbarer Menge eingebrachten Landes-Beschwerden sich mit nichts, als mit der angemutheten Ausfindigmachung derer zu fernerer Unterhaltung des

bis dahin auf den Beinen gehaltenen militis domestici nöthigen Geld-Mittel, bey sothaner allgemeiner Landes-Versammlung beschäfftigen sollen. Gleichwie Sie aber

11) vor allen Dingen dem ihrem Landes-Fürsten und Herrn schuldigen unverlöschlichen Respect, sodann aber auch ihren Pflichten, und dem einhelligen Auftrag des Landes gemäß zu seyn befunden, S. H. D. von dem an E. K. M. zur Sicherheit derer Persohnen, und Erziehlung einer freyen und ungehinderten gemein erspießlichen Auskunfft genommenen allerunterthänigsten Recours, die Ehrforchtsvolleste Anzeige sub Litt. K. K. zu machen, sodann in einer besonderen Vorstellung Litt. L. L. das harte Schicksaal des in dem 5ten Jahr mit höchstbeschwerlichem Arrest bekümmerten Landschaffts-Consulenten Mosers, so rührend als immer möglich vorzustellen, und um dessen Relaxation angelegentlichst zu bitten, hierauf aber auch die unterthänigste Erklärung Litt. M.M. über die Hoch-Fürstl. Landtags-Proposition abzugeben, und in selbiger den bejammerungswürdigen Zustand des Vaterlands, dessen unübersehliche von Kinds-Kind zu bezahlen nicht mögliche, bey einem einzigen Amt über 5. Tonnen Goldes angestiegenen Schulden-Last, und daher entstandener Ohnmöglichkeit, einen so kostbaren Militar-Etat ferner zu unterhalten, nebst denen aus der Reichs- und Landes-Verfassung

sung hergeleiteten Gründen, daß das Land solchen zu halten keines Wegs verbunden sey, auf das deutlichste vor Augen zu legen: So liessen Ihro Durchl. ihre über die beede erstere Anzeigen, und besonders den an E. K. M. genommenen allerunterthänigsten Recours gefaßte äusserste Ungnade in voller Maas ausbrechen, und in denen sub dato 15. & 19. Octobr. erlassenen Resolutionen sub Litt. N.N. & O.O. dero Indignation durch die härteste Ausdrücke und Beschuldigungen von Friedenstöhrer, widerspenstigen eigennützigen Gemüthern zu erkennen geben, hiessen auch die Landtags-Deputirte, unter der Ihnen beygemessenen, und dem in das Land gelassenen General-Rescript sub Litt. P.P. eingeflossenen Beschuldigung, daß Sie Höchst Denenselben nicht-entgegen gehen wollen, und sie sich also veranlasset sehen, die Unterhaltungs-Mittel selbst ausfindig zu machen, ohne Zeit-Verlust, und ohne daß Ihnen einmal Zeit gelassen worden wäre, Ihro Durchl. die vorhandene Landes-Beschwerden, nach denen sämmtlichen Classen, worein sie ihrer Vielfältigkeit wegen eingetheilt werden müssen, in extenso deduciren, und vorlegen zu können, bis auf weitere Verordnung, ganz unverrichteter Dinge, nach Hause gehen, und acceptirten zwar

12) die von den Landtags-Deputatis, aus unverlöschlicher Devotion, verwilligte Winter-Anlage, liessen aber, als das von derselben

zur

zur Militair-Cassa destinirte Quantum von der Landschafft würklich bezahlt, und von jener absorbirt ware, der Landschafft eine Summe von 70000. fl. abermalen de facto, und wider alle Verabschiedung, und selbstige Anerkänntnuß unter dem 9. Martii, 1764. sub Litt. Q.Q. hinweg nehmen, und schritten sodann

13) zu Concertirung desjenigen Plans, welcher denen Landes- und Landschafftlichen Gerechtsamen den völligen Garaus machen sollte; Es wird solcher in dem sub Litt. R. R. unter dem 6ten Mart. datirten hierüber ergangenen General-Rescript, und darauf den 24. Apr. a. c. zu dessen Erläuterung ergangenen noch härteren Generali sub Litt. S. S., zwar mit dem Nahmen eines Militar-Beytrags und Steuer-Patents belegt, ist aber in dem Werk selbsten nichts anders, als eine wider die wohl hergebrachte Rechte und Freyheiten des Herzogthums Würtemberg, besonders dem allegirten Landtags-Abschied de Anno 1739. pt. 47. notorie anstossende so genannte Schutz-Vermögens- und Kopfsteuer, deren Entwurf nebst denen dazu gehörigen Steuer-Tabellen in der benachbarten Reichs-Stadt Eßlingen, mittelst Beobachtung des genauesten Stillschweigens, und darauf von dem dasigen Buchdrucker und seinen Gesellen, ohne vorgängige Requisition des Stadt-Magistrats daselbsten, durch den Würtembergischen Pfleger und hauptsächlichen Ausführer dieses Instituti,

ſtituti, Hoffrath Gegel, abgenommenen leibl. Eyd, zu Stande gebracht, und von des Herrn H. D. mit gänzlicher Vorbeygehung Dero treugehorſamſten Landſchafft, und geſammter Prælaten, als des erſten Landſtands, bey Gelegenheit verſchiedener in das Land gemachter Reiſen, denen ſämmtlichen von Höchſtdenenſelben auf gewiſſe Stationen beſchiedenen Ober-Beamten, unter Zuſtellung einer gedruckten geheimen Inſtruction, und darinnen auf den Fall, daß ſie die anſinnende Bewilligung nicht würklich verſchaffen würden, eo ipſo und ohne einige Gnade angedrohter ungnädigſter Caſſation, auch der von dem Premier-Miniſter auf gleiche Weiſe noch weiters angefügten gemeſſenſt- und geſchärffeſten Aufgab zugeſtellt worden, daß ſie ſolches in dem ganzen Land auf einen Tag, nemlich den 31ſten d. m. denen vor Sie beſchiedenen Stadt- und Amts-Deputirten publiciren, und wie die verba formalia dieſer ſub Litt. T. T. anliegenden gedruckten geheimen Inſtruction lauten:

„Sie unter der Bemühung dieſen neuen „modum collectandi, als ungemein nuzlich, und zur Erleichterung des geringen „begüterten Mannes abzweckend vorzu„ſtellen, dahin veranlaſſen ſollen, daß „ihre einmüthige und ganz freye Einwil„ligung der unverweigerlichen Abrei„chung dieſes Militar-Beytrags und „Steuer vor ſich und im Nahmen ihrer „untergebenen Innwohnerſchafft ohne

„einigen

„einigen Vorwand, Anstand, und „Wiederrede, freywillig von sich geben.

Dafern aber ein oder anderes Membrum die höchste Gnade nicht einsehen und erkennen, sondern sich widersetzen, und dardurch die ganze Absicht zu hintertreiben suchen, und darauf beharren wollten, so solle der Ober-Amtmann einen solchen Deputatum abtrettenlassen, und in seiner Verhandlung fortfahren, bis er seinen Zweck erreichet habe, sodann aber dem widersetzlichen Deputato bey höchster Straffe injungiren, daß er sogleich von der Amts-Versammlung aus, und ohne daß ihme die mindeste Dilation oder Bedenk-Zeit gegeben werde, bey S. D. höchst eigenen Persohn sich unterthänigst stellen, und seiner Widersetzlichkeit halber Antwort und Rechenschafft geben solle u. s. w.

Dieser so Landes-Verfassungswidrigen, als geschärfften, und ihnen so nahe an das Herz gelegten Aufgabe sind die Land-Beamte grostentheils, unter Anwendung allerley Kunstgriffe, und Begehung der unerhörtesten Illegalitæten, mit deren weitern Recensirung E. K. M. Anwalds Principalen vor dißmal nicht behelligen wollen, genauest nachgekommen, und haben von denen ohnpræparirten Gemüthern der Commun-Vorsteher, welche von dem Hochfürstl. Ansinnen wegen des denen Ober-Amtleuten aufgelegten, und von ihnen

beobachteten genauesten Stillschweigens nicht die mindeste vorläufige Nachricht gehabt, mitfolglich auch von ihren Communen, die sie zu repræsentiren hatten, der Observanz gemäß, keine Instruction einhohlen, noch sich mit einander besprechen können und dörfen, die Einwilligung, ohne Gestattung der mindesten Dilation oder Exception, und mittelst Detinirung derselben auf denen Rath-Häusern so lange, bis sie ja gesagt, ganz widerrechtlich extorquiret, diejenige aber, welche Gewissens- und Pflichten halber nicht ja sagen konnten, vor Ihro Durchl. selbsten von denen entferntesten Städten und Aemtern des Landes her in gröster Menge und Anzahl gestellt, und von Höchstdenenselben theils durch Zureden, theils durch ungnädige Aeusserungen, da sie als Renitenten und widerspenstige Leute reprochiret werden wollen, zur Unterschrifft gezwungen, andere hingegen, welche auf ihren nach der Landes-Verfassung abgelegten Votis, auch vor Ihro Durchl. selbsten standhafft beharret, und die ganze Sache vor einer allgemeinen Landes-Versammlung ordnungsmäßig zu tractiren gebeten haben, in höchsten Ungnaden sich sogleich in instanti fort, und aus der Stadt zu begeben befehliget, und ihnen dabey beditten worden, daß Sie von ihren Ober-Amt-Leuten Ihro Durchl. fernere Verordnung zu vernehmen haben würden.

Das ungnädigste Bezeugen mußte besonders die zum Landschafftlichen engern und

grössern

grössern Ausschuß verordnete Burgermeister von Freudenstatt, Nürtingen und Tübingen, auch einige Landes-Deputirte erstehen, da ersterer, weil er in negativa beharret, sich augenblicklich aus der Stadt begeben müssen, der zweyte aber, nebst noch neunzehen andern Burgermeistern, Schultheiß und Deputirten, weil sie nicht gleichbalden von dem Rathhauß hinweg, und auf den Weg nach Stuttgard sich begeben haben, jeder um 100. fl. gestrafft, sodann der Stadt Nürtingen das ganze Regiment Grenadiers à Cheval einquartirt, und als die Deputirte des 3ten Tags vor Ihro Durchl. gehorsamst erschienen, und auf den gethanen bedrohlichen Zuspruch endlich subscribiret, der engern Ausschuß-Verwandte, Burgermeister Dittenhoffer von dar hingegen auf seinem Voto verblieben, er unter der Beharrung der Straffe, welche aber nachgehends auf 14. fl. nachgelassen worden, aus der Stadt sogleich gewiesen, und ihm gleich denen übrigen 3. Burgermeistern ein Rittmeister mit Bedienten, 1. Wachtmeister und 1. Gemeiner, einem jeglichen Stadt-Richter aber und dem Stadt-Schreiber 1. Gemeiner, denen in der Verkostung nichts abgehen dörffen, zu Bezeugung der über die Stadt gefaßten Ungnade eingelegt worden, wie dann dem Burgermeister von Tübingen, und engern Ausschuß-Verwandten, auch Hoffgerichts-Assessori Lt. Dann, welcher nebst seinen übrigen Condeputatis, deren überhaupt zwar 49. in negativam gegẽ 4. affirmantes waren, von Serenissimo aber nur 8. der erste-

ren

ren, um sich vor Höchstdenenselben zu stellen, citiret wurden, sein Votum vor Ihro Durchl. ebenmäßig standhafft behauptet, der Befehl sogleich fortzugehen ertheilt, und von Höchstdenenselben bey zumalen wider alle Verträge neu aufgestellten bloß Herrschafftl. Steuer-Cassier-Amt, und dardurch an Tag gelegter Absicht, die Landstände von aller Mit-Aufsicht über die Landes-Gelder gänzlich auszuschliessen, nichts unterlassen worden, was zu ausser Treue- und Activitæt-Setzung des Landschafftlichen Ausschusses, Entziehung aller Hülfs-Mittel, derer sie zu Erhaltung derer Landständischen Privilegien höchstens benöthiget, und Durchsetzung derer einmal gefaßten, obgleich Vertragswidrigen Intention dienlich und erforderlich seyn mögen, inmassen auch sogar in der stillen Char- und Marter-Woche die Hand an das Werk gelegt, und am heil. Charfreytag das ganze Rothkirchische Dragoner-Regiment in die Amts-Stadt Bahlingen Litt. U. U., woselbsten die Burger mit Beybehaltung alles unterthänigsten Respects sich geweigert, die neue Steuer-Zettel anzunehmen, einzurucken beordert worden, da sodann andern Tags zerschiedene Bürger durch die Dragoner vor die eigen dahin abgeordnete Fürstl. Commission, von dar aber auf die Hauptwache, und endlich 4. davon auf die Vestung Hohen-Neuffen, unter einer Escorte von Dragonern gefänglich abgeführt, bey bezeugter Standhafftigkeit aber, nach erstan-

denem

denem 6tägigem Arrest wieder entlassen, 2. Burger von der Amts-Stadt Pfullingen hingegen, nach Ausweiß des von dasigem Magistrat erstatteten Berichts, ebenfalls auf Hohen-Neuffen zur Gefangenschafft und harten Schanz-Arbeit condemnirt, und würklich manu militari dahin gebracht worden. Ob nun wol des Herrn Herzogs Durchl. sowol aus denen über diese höchstpræjudicirliche und Compactatenwidrige neue Steuer-Einrichtung Landschafftlicher Seits gemachter unterthänigsten Vorstellung, als auch aus denen von Stadt und Aemtern täglich eingeloffenen Revocationen und Berichten, wie schwehr es auf dem Lande mit derselben hergehe, und zu welch besorglichen Ausbrüchen dieselbe wegen der hin und wieder andictirten hohen Strafen Anlaß gebe, die Unmöglichkeit diese Sache durchzutreiben von selbsten eingesehen, und dasselbe zu sistiren befohlen, so ist jedoch durch das anliegende General-Rescript dd. 29. Maji a. c., an welchem Tage zugleich die Convocation des Landschafftlichen Ausschusses resolviret, und von Seiten der Landschafft pro forma neue Vorschläge verlangt worden, dem Lande zu gleicher Zeit nicht nur mit abermahliger Vorbeygehung treugehorsamster Landschafft, eine das bisherige Recess-mässige Steuer-Quantum um das Duplum weit übersteigende monathliche Militar-Steuer von jährlicher 920,000. fl. auf monatlich 76666. fl. 48. kr. neuerdingen aufgelegt, sondern auch treu-

treugehorsamste Landsstände mit denen allerbittersten, dem Höchsten sey Dank, aber unerfindlichen Vorwürffen und härtesten Bedrohungen

Daß die Unterthanen von solchen übelgesinnten und bösen Gemüthern verantleitet werden, welche zwar des Landes Wolfarth, Verträge und Recesse beständig im Mund führen, in der That aber keine andere Absicht hegen, als wider alle Göttliche und weltliche Gesetze eine strafbare Herrschsucht auszuüben, Statum in Statu zu formiren, und alles nach ihren Privat-Absichten und Leidenschafften zu lenken, sollte auch hierdurch das gesammte Land in Verwirrung gerathen, und der gutherzige Unterthan am Ende das unschuldige Opfer ihrer Bosheit abgeben, und werden Ihro D. ihren Unterthanen jederzeit wider die ihnen gelegte Fallstricke eben so standhafftig und kräfftiglich zu schützen, und sie zu ihrem wahren Besten fernerhin zu regieren, als jene gemeine Ruhestöhrer seiner Zeit zu gerechtester Ahndung zu ziehen, folglich ihnen und den ihrigen über kurz oder lang den wohl verdienten Lohn zu ertheilen wissen,

vor dem gesammten Lande als die nichtswürdigste boshafftigste Criminels, Aufwiegler und Ruhestöhrer wiederum auf die unverdienteste

dienteste und unschuldigste Weise dargestellt und belegt werden wollen, auch Ihnen, wie wenig Sicherheit vor Sie und die ihrige in diesen trübseligsten Zeiten, bey all ihrem Pflichtmäßigen Betragen nunmehro übrig seye, auf die äusserst ungnädigste Art zu erkennen gegeben, und Höchstdero einmal gefaßten Vorsatz zu Entrichtung dieser grossen niemals schuldigen Abgabe quovis modo zu zwingen, und ihnen noch über diß Haß, Mißtrauen und Vorwürffe gegen treugehorsamste Landschafft einzupflanzen und zu erregen, alles aber in die gröste Verwirrung zu senken, deutlich an den Weeg geleget worden.

Da nun aber, Allerdurchl. K. K. und Hr. aus diesen allerunterthänigst recensirten leidigen Vorgängen die bejammernswürdige tiefverworrene Situation dieses Herzogthums und Landen, sich von selbsten in der traurigsten Gestalt darleget; auch die äusserste Bedrang- und Kümmernuß dessen treugeh. Landstände, welche bey dem von Ihnen, durch Einstreuung böser Rathgeber, leider abgewandten Herzen ihres Durchl. Landes-Herrn alle Stund und Augenblick der Gefahr, ihre Freyheit zu verliehren, oder noch härtere Ungewitter über sich ergehen zu lassen zu müssen, ausgesetzt sind, und sich in der Freyheit, nach Staat, Pflicht und Gewissen zu schreiben und zu reden, offenkundig beschränkt sehen, ja derselben würklich verlustiget sind, der Consulent Moser aber,

ohne einmal zu wissen, warum? und ohne die mindeste rechtliche Vorerkänntnuß, mitfolglichen nulliter, und des H. R. R. ausgekundeten offenen Rechten, auch dieses Herzogthums besonderer Verfassung und Freyheiten zuwider, mit hartem und langem Arrest beleget, in squalore Carceris so viele Jahre seuffzen und schmachten muß, bis auf den höchsten Grad gestiegen ist; und demnächst der gänzliche Umsturz der uralten so hoch versicherten Würtembergischen Landes-Verfassung, deren unverändert und unbekränkte Erhaltung Ihro H. D. bey Dero Regierungs-Antritt bey Fürstl. wahren Worten, Treu und Glauben, im Wort der Wahrheit, mithin an Eydesstatt versprochen, und bisher in zerschiedenen Resolutionen selbsten anerkandt haben, intendirt wird, und nahe bevorsteht; solcher auch, wann des Hrn. H. D., vermittelst des wider die Landes-Privilegia einführen und aufdringen wollenden höchstschädlichen neuen, und auf ein unbestimmtes Quantum merklich erhöhenden modi collectandi, die Obsicht über die Landes-Gelder denen dazu von der Erectione Ducatus an bis nun specialiter privilegirten Landesständen de facto entziehen, und ihnen, durch die dadurch nothwendig entstehende Hemmung alles Geldzuflusses in die Landschaffts-Cassa, die zu Erhaltung dieser uralten Verfassung, und deren Landständigen Jurium erforderliche Spesen aus denen Händen zu reissen nicht verhindert würde, von selbst

zerfallen

zerfallen muß; E. K. M. aber, nach allerhöchst Dero glorwürdigsten Reichsvätterl. Vorsorge, und damit unermüdeten allerhuldreichesten Milde und Erbarmen gegen unschuldig bedrangte, und um gewissenhaffter Beobachtung ihrer Pflichten willen nothleidende Personen, zuzugeben allergnädigst nicht gemeint seyn werden, daß ein unter Allerhöchst Dero obersten Reichsgerichtbarkeit, Obsorge, Schutz und Schirm stehender so angesehener Theil Dero Reichslande, durch die Reichs- und Landes-widrige Behandlung derselben in den äussersten Verfall, somit auch in eine gänzliche Unvermögenheit zu E. K. M. und des H. R. R. allerhöchstem Dienst, und nach Dero obhabenden Verbindung (an welcher Anwalds Principalen ihres geringern Orts bisher, also auch inskünfftige niemalen das mindeste möchten erwinden lassen) fernerhin etwas beytragen, oder auf den unversehenen Nothfall seine Kräffte vor Allerhöchst dieselbe, nach obhabender Schuldigkeit und Willen, aufopfern und verwenden zu können, unwiderbringlich eingesenket, die unter E. K. M. allerhöchstem Reichs-Schutz und obristem Richter-Amt stehende, von denen Allerdurchl. R. K. M. und Erz-Herzogen zu Oesterreich besonders privilegirten Würtembergl. mediate Land-Stände auf gewaltsame Weise an Ausübung ihrer Pflichten ferners behindert, mit hohen Strafen, auch andern harten Proceduren belohnet, ingleichem der Landschafft-Consulent

Moser in dem höchstbeschwerlichen Vestungs-Arrest, welches als ein widerrechtliches und eine Speciem executionis, davon der Procefs keines wegs angefangen werden solle, involvirendes, und deswegen in des H. R. R. Sazungen höchstverwahrtes Remedium anzusehen ist,

Cammer-Gerichts-Procefs Part. II. tit. 24. Recefs. Imp. Spir. 1570. §. 84. Recefs Deputat. de anno 1603. §. 61.

noch länger enthalten, die Landes-Verfassung durch violente Proceduren, Behinderung der Landstände an Ausübung ihrer beschwohrnen Pflichten durch continuirliche ungnädigste Inculpationen, Behandlungen und Bedrohungen gänzlich untergraben, und so viele denen oben angezeigten heitern und theuer beschwohrnen Verträgen gerade entgegen lauffende Facta nullo jure justificabilia, welche nach ob laudirten Reichs-Gesetzen zu Erkennung eines geschärften Mandati pœnalis S. C. sufficient sind, miteinander gehäuffet werden: als gelanget solchem allem nach E. K. M. Anwalds nomine quo supra allerunterthänigstes Bitten und Flehen, forderist durch ein geschärftes Mandatum pœnale S. C. des regierenden Herrn Herzogs Durchl. gemessenst aufzugeben, den schon in das 5te Jahr in harter Vestungs-Gewahrsame und Arrest unverhört und unverschuldter Dingen enthaltenden Landschafftlichen Consulent Moser alsogleich, und ohne Entgelt, daraus zu erlassen, und deß-

halb

halb alle gebührende Satisfaction und Schadens-Ersetzung zu leisten; sodann aber

2) Ein allergnädigstes Kayserl. Protectorium speciale vor das Herzogthum Würtemberg, gesamte Landstände und Magistratus, so vor des Landes Gerechtsame zu sprechen und zu schreiben haben, ingleichem derer zum engern und grössern Ausschuß verordnete Gewalthabere, derselben Schrifftsteller, Consulenten, Syndicos, Secretarios, Cassen-Verwalter, und sämmtliche Officiales, auch andere, deren getreuen Raths sie sich je und je zu bedienen haben, cum mandato inhibitorio, violentiarum & attentatorum cassatorio, ut et de non amplius offendendo, nec status provinciales in perceptione collectarum, aliorumque redituum provincialium, ac eorum quieta administratione turbando, sed via juris, non autem facti procedendo, juncta citatione solita, allermildest zu erkennen, und des Hrn. Herzogs Durchl. alles Ernstes zu injungiren, daß Höchstdieselbe Dero treugehorsamste Landstände, Magistratus und deroselben Officiales, in freyer Zusammenkunft und Ausübung ihrer Pflichten und obhabenden Staat nicht weiters auf einige Weise irre machen, oder in der Freyheit zu votiren, und des Landes Beste zu besorgen, vorzüglich aber an allerunterthänigster Vorlegung und Ausführung derer zum Bedruck des armen Landes noch täglich vernehmenden vielen Haupt-Landes-Beschwehr-

schwehrden im mindesten behindern, sodann E. K. M. allergnädigst und gerechteste Reichs-vätterliche Verordnung mit gänzlichen Bey-seitsetzen der Beeinträchtigung derer treuge-horsamsten Landstände gebührend erwarten, demnächst aber und bis zu deren Einlangung mittlerweile nichts, der theuer versicherten Landes-Verfassung entgegen lauffendes, weder mit Worten noch mit Werken verhängen oder verfügen, fürtersamst aber von der neuerlich einzuführen vorhabenden Militair-Beytrag-Vermögens-Steuer abstehen, und es in denjenigen Statum, wie solches durch den Landes-Abschied de Anno 1739. solenniter bestimmt, wiederum einleiten, auch aller zu Durchtreibung jener bisher angewandten violenten Hülfs-Mittel, militarische Einquartierung, Leibs- und grosser Geldstraffen, auch fernerer Intimidirung der Magistraten und Unterthanen gänzlich enthalten solle. Worüber und was noch ferner quovis meliori modo nach denen Rechten, Gewohnheit und Observanz hätte können, sollen oder mögen gebetten werden, E. K. M. allerhöchstes mildrichterliches Amt in allertiefster Unterwerffung imploriret wird, von

Ew. Kayserl. Majest.

ꝛc. ꝛc.

NB. Die in diesem Stück allegirten Beylagen, die uns hier gar zu viel Raum wegnehmen würden, sollen, so bald wir solche alle zur Hand bringen können, künftig in einem besondern Stück geliefert werden.

Num.

Num. II.

An S. Römisch Kayserl. Majest.

des Hrn. Herzogens allerunterthänigste Berichts-Erstattung ad Clem^m. Rescriptum de 6. Sept. a. p. samt Bitte, denselben bey denen Landesherrl. Berechtigungen und Verfügungen allergnädigst zu schützen, die klagende Landschaft aber, mit ihrem widerrechtlichen Gesuch à limine Judicii hinweg, und zu schuldigstem Gehorsam, zu mehrerer Ehrerbietung, und zu einem treugesinnten Landständen wohl anständigen Betragen gegen ihren Landes-Herrn, alles Ernstes und gerechtest anzuweisen.

Samt Beylagen sub Lit. A. usque ZZ.

in Sachen

Würtemberg Herzogthums sämtlicher Prælaten und Landstände

contra

den regierenden Hrn. Herzog zu Würtemberg

puncto

Rescripti.

præs. 17. Jan. 1765.

Allerdurchl. Kayser ꝛc. ꝛc.

Daß E. Kayserl. Majest. allergnädigst geruhet, die wider mich eingekommene Landschafftliche Gravatorial-Klage, samt denen Beylagen, nach Ausweiß des abschrifftlich hier anliegenden Rescripti dd. 6. 7. Febr. a. c. sub Lit. A. mir zu meiner unterthänigsten Berichts-Erstattung sub Termino von 2. Monathen allerhuldreichst zu communiciren, und auch diesen Termin auf meines Anwalds weiteres Ansuchen noch bishero zu prolongiren, ein solches erkenne zuförderist mit dem allerdevotesten gehorsamstem Dank.

So empfindlich mir auch zu Gemüth dringen muß, daß meine Landstände unter dem freventlichen Prætext einiger so betitulten Compactaten widrigen und Landesverderblichen Unternehmungen, Klage wider mich zu führen, und so gar ihr Petitum auf ein Mandatum inhibit. cassat. & restitutorium S. C. zu dirigiren, sich unterfangen; So überzeugend bin ich dagegen von E. K. M. Reichsväterlichen, und vor die Landes-Hoheit, Ehre und Vorrechte der Reichs-Stände allezeit wachender höchst belobter Gesinnung zu meiner wahren Beruhigung zuversichtlich zu hoffen, es werden Allerhöchst Dieselbe nach Dero höchst Erlauchten Penetration die übermüthige Grundlage dieses Landschafftlichen Exhibiti, und dessen aus-

schweif-

schweiffende Exaggerationes mit einem Blick übersehen, und besonders dieses nicht ohne Indignation bemerken, wie sehr die Kläger sich bemühet haben, unter recht vorsetzlicher Verletzung des Landesherrlichen Respects, meine Regiments-Führung auf das gehässigste zu schwärzen, und E. K. M. allergnädigstes und gerechtestes Gemüth per multifarias voces (clamosas damnosas) zu præveniren, und von mir abzulencken. Da ich seit meiner ganzen Regierung meinen ganzen Zweck dahin gerichtet, dasjenige treulichst und rühmlichst zu erfüllen, was meine Verpflichtung gegen das Heil. Röm. Reich, und dessen allerhöchstes Oberhaupt, meine angestammte Reichs-patriotische Gesinnung, meine Landesherrl. Hoheit und Würde, die Sicherheit, Ruhe und Wohlstand meiner Lande, und die wahre Landesvätterl. Liebe und Zuneigung gegen meine Unterthanen von mir erheischten, da ich dabey weit entfernt war, die innere Verfassung meines Landes, dessen Freyheiten und Verträge, das Landschaftliche Corpus, oder sonst irgend eine Rechtsgegründete Befugsame meiner Unterthanen zu kränken, zu schmälern, oder gar aufzuheben, sondern da ich vielmehr eine meiner Haupt-Sorgen seyn liesse, die Landes-Grund-Gesetze und Compactata, mit meinen Reichs-Constitutions-mäßigen Landesherrlichen Vorrechten solchergestalten zu vereinbahren, daß beede neben einander bestehen, und jedes nach seinem wahren Sinn und Ver-

stand, seine gemessene Bestimmung haben möge: da nicht weniger Landeskündig ist, mit welchem unermüdeten Eifer ich mich selbsten der täglichen Regierungs-Last unterziehe, mit welcher Gedult und Landesvätterlichen Zärtlichkeit ich auch dem geringsten meiner Unterthanen in seinem Anliegen Gehör gebe, und mit welch liebreicher und gnädiger Behandlung ich einem jeden derselben, und besonders auch dem Landschafftlichen Collegio bey aller Gelegenheit entgegen gegangen, und dessentwillen ich mich auch beglaubige, über ihre ohnehin schuldige Unterthanen-Pflicht, noch ein besonderes vollsames Recht auf ihre aufrichtigste Devotion, Liebe und Dankbarkeit erlangt zu haben:

So mußte mir um so empfindlicher mißfallen, als ich nach und nach wahrnahm, daß die Landschafft, und vornemlich der engere und grössere Ausschuß, diese meine Gnade und Milde gröblich zu mißbrauchen, und meine Landesherrliche Befugsame einzuschränken, ihre Privilegia und Gerechtsame hingegen ungebührlich auszudehnen suche, ja so gar sich nicht entblöde, in offenbahre Reichs- Staats- und Regiments-Geschäfte sich einzumischen, meine gefaßte Rathschläge mit gröster Unanständigkeit zu disjudiciren, einer gleichsam Ober-Vormundschafftlichen Gewalt sich anzumassen, und insonderheit bey letzterem Reichs-Krieg allen meinen, in Consideration der höchsten Kayserlichen und Reichs-Schlüssen und

Excita-

Excitatorien genommenen Maaßregeln und Vorkehrungen, aus einem allzuwohl bekannten, und wirklich offenbarlich ausgebrochenen Gegnerischen (Gang Haß) zu widersprechen, und deren Ausführung durch eine beständige Widersetzlichkeit in allen Stücken, so viel Ihnen nur möglich war, zu behindern, welche Demarchen um so unleidentlicher waren, in Ansehung, daß Sie, die Landstände, nach ihrer persöhnlichen Qualitæt, und zwar die Prælaten als meistens abgelebte, und zur Ruhe gesetzte Kirchen- und Schul-Diener, die sich von Jugend an dem Studio theologico gewidmet, und die Land-Burgermeister, als Schreiber oder Professionisten, der Staats-Rechts-Lehre, Politic und darauf fundirten Regierungs-Kunst wenig oder gar nicht kundig, über dieses aber die sämtliche Geistliche, als Officiales, in Herrschafftlichem Eid und Besoldung stehen, Sie und die übrige alle aber, als Unterthanen, kraft ihrer Erbhuldigung zu aller Treue und Gehorsam, also noch vielmehr zu einem respectuosen und bescheidenen Betragen gegen ihren Landes-Herrn pflichtig und verbunden seyn.

Dannenhero sehe ich mich, auch wider meine Meynung, genöthiget, nach vieler gnädiger Nachsicht und Moderation, meine Stellung bisweilen zu verändern, und mich manchmalen als einen Fürsten zu zeigen, der neben seiner ohnabänderlichen Liebe, Gnade und

Huld,

Huld gegen seine treue Unterthanen, gleichwohlen auch seine Regenten-Rechte und Würde zu vertheidigen, die herrschsüchtige Landstände in die Schranken ihrer Schuldigkeit einzuweisen, und allem intendirenden Staatsverderblichen Zwist mit Nachdruck vorzubeugen weiß.

Diese mir dadurch abgedrungene Schritte, und deßwegen bemüßigte immediate Verfügungen, auch zum Theil darauf erfolgte ungnädige, aber wohlverdiente und gerechte Ressentiments seynd nun eigentlich diejenige Facta, welche meine Landstände vornehmlich irritirt, und welche sie als Landes-Verfassungs-widrige Gravamina ausgeschrien, und auch in solcher Gestalt vor den Thron E. K. M. gebracht, als ob dadurch, wie sie in dem Eingang ihres Libells fol. 5$^{b.}$ seq. freventlich in den Tag hinein schreiben:

> Die Landstände und Unterthanen um den Besitz und Genuß aller ihrer Rechte und Freyheiten gebracht, mithin sie in den Verlust alles dessen, was Ihnen theuer und werth seyn müsse, und worauf ihre ganze zeitliche Glückseeligkeit und Wohlfarth beruhe, gesetzet, und zugleich in Ansehung ihrer Persohnen, und alles des Ihrigen mit der allergrößten Gefahr stündlich bedrohet werden rc.

Wie fälschlich aber, und mithin wie sträflich so ein als anderes vorgebildet seye, und vielmehr

vielmehr die Schuld aller solcher vermeintlichen Beschwerden auf das unjustificirliche Betragen der Landschafft, womit sie sich meiner Landesfürstlichen Ehre und Rechten zugedrungen, gänzlich zurückfalle, ein solches geruhen E. K. M. aus folgendem so kurz als möglich zusammengefaßten allerunterthänigsten Bericht des mehrern in höchsten Gnaden zu vernehmen.

Der Haupt-Vorwurf der Landesständischen Klage betrift vornehmlich meine, bey Anfang des letztern höchstgefährlichen Reichs-Kriegs, zu dem allgemeinen Reichs-Dienst, und der höchstnothwendigen Defension meiner eigenen Lande erhöhten, und zwar jetzo wieder reducirten, jedannoch aber auf einem solchen Fuß stehenden Militair-Etat, wie es die Ehre meines Hauses, die Sicherheit meiner Lande, die noch immer bedenkliche Conjuncturen, und die allgemeine Ratio Status erfordert, wowider aber meine Landschafft sich aus irrigen, und weder in denen Reichs-Gesetzen, noch in ihren eigenen Landes-Verträgen gegründeten Principiis, oder besser zu sagen, aus eitel widersinnigen Vorurtheilen und passionirten Affecten solchergestalten aufgelassen, daß sie nicht nur die ihnen obliegende Schuldigkeit, das nöthige zu dessen Unterhaltung beyzuschaffen, schlechterdings verweigert, und alles nur auf ihren freyen guten Willen ausgestellt wissen wollen, sondern auch eine grosse

Dispro-

Disproportion der Landes-Kräfte, und gänzlichen Unvermögenheit der Unterthanen, durch viele falsche Vorspiegelungen, und enorme Vergrösserungen dieses Blendwerks gutmöglichst scheinbar zu machen gesucht. Zu gründlicher Abfertigung und Widerlegung dieser beederley quoad quasi, an & quomodo? Landschafftlicher Seits forcirter irriger Meinungen habe ich nicht nöthig, in eine weitläuffige Deduction hineinzugehen, in wie fern ein Landesherr pro tuenda & promovenda salute publica seine Unterthanen überhaupt de Jure naturæ gentium & publico zu collectiren befugt, und was die Publicisten von dergleichen Collectis Provincialibus cujusque generis unter sich für Principia hegen; dann da in substrato nur von einer solchen Specie Collectarum die Frage ist, welche sich aus dem einem Reichs-Fürsten vi Superioritatis territorialis unwidersprechlich zustehenden, und in denen ältesten Reichs-Gesetzen, besonders aber in dem Westphälischen Friedens-Instrument Art. VIII. §. gaudeant &c. bestfundirten Jure belli & fœderum herleitet, kraft deren ein Reichs-Fürst alle Actus armandiæ, sequelæ, & defensionis propriæ exerciren kan, e. gr. Soldaten werben, einquartieren, die Unterthanen aufbieten, Kriegs-Frohnen verlangen, Vestungen, Magazins-Invaliden-Häuser anlegen, Bündnisse machen, seinen Alliirten Hülfe leisten, & quæ reliqua: So folgt ex ipsa natura rei, daß er alles dieses vornehmlich jetzo, da die in ältern

tern Zeiten gewöhnliche Heeres-Folge in Abgang gekommen, keineswegs zur Würcklichkeit bringen, noch dasjenige, was er bey diesen oder jenen Zeitläufften zu Beobachtung seiner Reichsständischen Obliegenheit, wie auch zum Schutz und Sicherheit seiner eigenen Lande, und zu einer vernünftigen Bereitschaft auf alle diese Fälle vorzusehen nöthig stände, und worzu er nach denen Reichs-Gesetzen und dem heitern Buchstaben des Reichs-Abschieds de anno 1555. §. 54. in verbis:

> Dazu nicht wenig ersprießlich, und im Fall der Noth verträglich seyn mag, daß ein jeder Churfürst und Stand in guter Bereitschafft sitze, auch in seinem Fürstenthum und Landen, Herrschafft, Obrigkeit und Gebieth solche emsige Vorsehung thue, daß er und die seinen dermassen gefaßt ꝛc.

so ernstlich erinnert und aufgefordert wird, realiter præstiren könnte, wann Er nicht auch seine Unterthanen, quorum res præcipue agitur, beyzuziehen, und durch deren Collecta-tion den Nervum rerum gerendarum, als ein ad obtinendum finem unentbehrlich Mittel, von ihnen zu erheben berechtigt wäre. Es ist auch dieses aus der Reichs-Fürstlichen Landes-Hoheit, ejusque effectibus derivirte Principium, in denen Reichs-Gesetzen selbsten anerkannt, massen in dem Reichs-Abschied de Anno 1659. §. 180.

Die

Die Unterthanen expresse dahin angewiesen werden, daß sie in Absicht auf die Landes-Defension schuldig und gehalten seyn sollen, zu Besetz- und Erhaltung der Einem oder dem andern Reichs-Stand zugehörigen nöthigen Vöstungen, Plätzen und Garnisonen ihrem Landes-Fürsten mit hülflichem Beytrag gehorsamlich an Hand zu gehen ꝛc.

noch mehrers aber selbiges hernach durch das von dem Chur- und Fürstl. Collegio in Anno 1657. in Comitiis per Majora abgefaßte Conclusum, und darauf ad Augustissimum allerunterthänigst erstattete Reichs-Gutachten Vnifirme & Vnixelle Extension des obigen §. 180. betreffende (vid. ap. Lamp.) von Reichs-Handlung de an. 1657. und die darauf in An. 1657. erfolgte Allerhöchste Kayserliche Resolution und Declaration bestätigt und dahin erweitert worden, daß nicht nur die Fürsten und Stände, bey dem sec. §ph. 180. ihnen gebührenden Jure collectandi verbleiben, sondern auch jene Fürsten und Stände, so ein mehrers, als in vorangezogenem Paragrapho begriffen, gegen ihre Unterthanen rechtmäßig hergebracht, (wie in hypothesi infra würklich deducirt werden wird) dabey geschirmt und gehandhabet, die Unterthanen aber zu alle deme zu contribuiren angewiesen werden sollen, was a) das Reich pro securitate publica verwilliget, b) die Executions-Ordnung vermag, und c) die Landes-Defension contra quemvis Aggressorem,

rem dem Herkommen und erheischenden Nothdurft nach erfordert.

Ein noch weiter besonders merkwürdiges, und die dißfalls vorliegende Observantiam Imperii mehrers illustrirendes Exempel findet sich auch bey dem Casu speciali quem exhibet

Londorpius in Actis publ. contin. Tom. XIII. cap. 21. per tot.

so in anno 1689. zwischen dem Bischof zu Würzburg, und dessen Landständen in Comitiis vorgekommen, und wo Fürstl. Würzbl. Seits verlangt worden, diejenige Kosten, welche Occasione des damaligen Französischen Einfalls auf einige zum höchsten Kayserlichen Dienst ex fœdere überlassene und unterhaltene Regimenter aufgewendet werden müssen, ex natura & fine suo den würklichen Reichs- und Crayß-Steuren gleich zu achten, und deren Uebernahm denen Landständen, als eine Schuldigkeit von Reichswegen zu erkennen. Das Würzburgische Memorial an die Reichs-Versammlung enthält folgende wichtige Formalia. Daß Er, Bischoff, sich bey dem letztern Französischen Einfall eiligst eiffrigst angegriffen, und mit der Römisch Kayserl. Majestät zu Unterhaltung einer ansehnlichen Mannschafft in Allianz eingelassen, und solche auch wirklich unterhalten. Da nun diese nicht so zu des Stiffts Würzburg Particular-Defension, als bey jetzt und vormaliger dem ganzen H. Römischen Reich hart comminirten Conjuncturen,

zu des gemeinen Wesens, mit Rettung und Securität angesehene Verfassung in denen alt und neuen Reichs-Abschieden, Executions-Ordnungen, und pragmatischen Sanctionen best fundirt, und auch in specie in den Recess. Imp. nov. die der Gefahr am nächsten angelegenen Crayß- und Stände, auch über ihr Contingent sich zu richten, deutlich angewiesen worden, also habe Er die zuversichtliche Confidenz, Dieselbe werden Ihre deshalb habende Meynung dahin zu eröffnen, sich nicht zuwider seyn lassen, daß die zu obgesetzten . . . . auch über das sonst gewöhnliche Reichs- und Crayß-Contingent, mit der Römisch-Kayserl. Majestät Allerhöchsten Oberhaupt wider ein oder andern allgemeinen, zumalen declarirten Reichs-Feind, ihre sothane Reichshöchstnöthige Rettung, und mit Defension geschlossenen Allianz und patriotische Verfassung, und deren Bestreitung erfordernde Anlagen, vor Reichs- und solche Steuren zu achten, welche nach Anleitung der Reichs-Constitutionen der Römisch Kayserl. Majestät, und gesammten Reichsständen bewilliget worden, und folglich paratam Executionem nach sich ziehen rc. deme zufolge dann nicht nur das Conclusum Collegii Electoralis de dato 12ten Octobr. 1690. dahin ausgefallen: Daß die zu jetzigen-mit Römisch-Kayserl. Majest. von Ihro Fürstl. Gnaden zu Würzburg wider die Cron Frankreich, als declarirten Reichs-Feind, aufgerichteten Allianz erforderliche

derliche Anlagen vor Reichs-Steuren zu halten, sondern es hat auch das Fürstliche Collegium sich noch nachdrücklich vernehmen lassen, daß erst erwehnte Anlagen in Effectu vor Reichs- und solche Steuren zu halten seyen, zu deren Abstattung des Hochstiffts Würzburg Landstände und Unterthanen Ihrer Landesfürstlichen Obrigkeit, vermög der Reichs-Constitutionen, beyhülfflich und gehorsamlich an die Hand zu gehen, schuldig seyen, und auf den Verweigerungs-Fall durch die in demselben verordnete Executions-Mittel angehalten werden können; und auch dahero das Reichs-Gutachten darüber in Terminis abgefaßt worden: **Daß erwähnte Anlagen** *in Effectu* **vor Reichs-***Constitution***en zu entrichten seyen 2c.** Welches alles zusammen genommen allerdings soviel erweiset, daß nach denen Reichs-Satzungen und Observanz die Unterthanen nicht blos allein zu denen Reichs- und Creyß-Contingentien, und denen Vestungen, und Fortificationen, und Besatzungen, und was sonsten in Comitiis præcise concludirt und bewilliget wird, sondern eben sowohl auch zu allen den Militair-Anstalten, und darzu erforderlichen Anlagen zu concurriren schuldig, so nach Vorliegenheit der publiquen Conjuncturen von dem Landes-Herrn zum allgemeinen Kayserlichen- und Reichs-Dienst, oder zu Ausführung eines dahin abzweckenden Bündnisses, oder zur eigenen Landes-Defension, und der darzu nöthigen Armatur destinirt, und da-

hin zu qualificiren seynd, wie ingleichem daß auch solche Steuren, die in erstgedachter Rucksicht gefordert werden, nicht wie andere ordinaire Provincial-Collecten anzusehen, sondern die Qualitæten gleich denen Collectis Imperialibus an sich haben, und also gleich wie diese à Subditis renitentibus in Conformitæt der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. X. in fine:

Durch Landesherrliche Macht *executive* beygetrieben werden können.

Ich weiß mich zwar wohl zu erinnern, was die Staats-Rechts-Lehrer der Beschränkung dieses liberi Juris territorialis Exercitii circa exigendas collectas militares per modum exceptionis anzuführen, und wie sie solches daher zu limitiren pflegen, wann nemlich dasselbe nicht per pacta & statuta singularia & antiquiora auf den Consensum ordinum provincialium ausgesetzt seye, als welchem durch diese obangeführte Recess und Erklärungen nichts derogirt, sondern vielmehr die alt hergebrachte rechtliche Competenz dardurch salvirt und vorbehalten worden.

Obwohlen aber auch wider diese Exception und Restriction bey dem gegen ältere Zeiten ganz veränderten Statu Publico & Militari überhaupt noch vieles zu sagen wäre, und mir auch nicht unbekannt ist, was bereits schon zu deren Hinausweisung privatim gelehrt, und auch besonders aus Gelegenheit der obangeführten

führten Extension des §. 180. Recess. Imper. noviss. publice in Comitiis darwider vorgenommen und sentirt worden:

So wäre dannoch wieder überflüssig, mich hierüber separaliter weitläufftig einzulassen, allermassen ich gar nicht in dem Casu versire, als ob meine Landesherrliche Befugsame in puncto Juris Armandiæ, durch irgend einige Pacta conventa restringirt, und mir also in Ordine ad has Collectas die Hände gebunden, oder ich hierunter der Willkühr meiner Landstände submittirt wäre, sondern ich kan allemal mit sattem Grund behaupten, daß meine Landstände, welchen hiebey das Onus probandi unstreitig zukommt, dergleichen in causa militari Ziel und Maaß gebende Pacta antiqua zu erweisen, nimmermehr vermögend seyen, und auch solches durch die bey ihrer Klag-Libell befindliche Documenta keineswegs erwiesen haben. Um hievon E. K. M. die nähere Ueberzeugung allerunterthänigst vorzulegen, so beruhet der ganze Grund des widrigen Landschafftlichen Principii und Beweises, womit sie solches zu behaupten suchen, einig und allein auf dem vorhero in ihrem Exhibito fol. 9. angeführten Extractu Tübinger-Vertrags de Anno 1519., als worauf sich alle folgende Landtags-Abschiede referiren, in verbis:

Dergleichen solle auch einige Schatzung, oder sonst andere verordnete Hülffe oder Beschwerde, wie die Nahmen haben

 möge,

möge, fürter auf Prälaten und Landschafft nicht mehr gelegt werden.

Dieses ist der einzige Passus, auf welchen sich die Landschafft stützet, und den sie zu Hintertreibung meiner Landesfürstlichen Gerechtsame, mittelst dessen sinistrer Application allegiren zu können, sich eingebildet.

Ich übergehe hiebey geflissentlich, was es mit diesem Tübingischen Vertrag in Ansehung dessen in- und äusserlicher Form und Consistenz für wesentliche Abänderungen gegeben, wie manches durch seine gänzliche Exhaurirung bereits aufgehoben, wie die Umstände in Ecclesiasticis und Politicis sich ex post alterirt, wie vieles mithin auf die jetzige Zeiten gar nicht mehr applicabel, was für grosse Veränderungen seit diesem das Landschafftliche Corpus selbst durch Abziehung der Ritterschafft, Abkunft der Catholischen Prälaten und grossen Discrepanz der jetzigen gegen jene erlitten, wie vielfältig die Landstände selbst davon abgegangen, wie sehr sich dieselbe in dessen Interpretation öfters verirrt, und was dergleichen mehr obmovirt werden könnte. Ich will mich auch damit nicht aufhalten, welchergestalten nach denen vorhandenen Archival-Urkunden, mein Regiments-Vorfahrer, Herzog Friederich, auf dem Land-Tag Anno 1607. eine der selbst redenden natürlichen Billigkeit gemässe Erläuterung zer-

schiede-

schiedener in mentionirtem Vertrag etwas unlauterer Puncten, unter allgemeiner Landschafftlicher Beystimmung in vim recessus zu Stande gebracht, noch dermalen wieder zu untersuchen, mit welchem Grunde dann schlechterdings dessen Sohn und Regierungs-Nachfolger, Herzog Johann Friederich, der doch solchen Landtags-Abschied selbsten mit unterschrieben, von denen Landständen dahin verleitet werden können, daß er von dieser mit vieler Mühe und Prudenz von seinem Herrn Vater zu Stand gebrachten, und von ihme selbst noch ex post in dem Landtags-Abschied de an. 1608. als eine dem Herrn und Land vorträgliche Sache anerkannten Erläuterung quæst. Tübingl. Vertrags wieder abstrahirt und hat abstrahiret werden können. Indem die Worte dieses Articuls, aus dem Tübinger Vertrag an und vor sich selbsten, wie sie da stehen,

Desgleichen solle fürter auf Prälaten und Landschafft ꝛc.

schon so viel indigitiren, daß man bey deren Abfassung nur diejenige übermäßige Schatzungen pro Objecto gehabt, womit Herzog Ulrich bey so damaligen vielen Unruhen, nebst dem beständigen Dienst mit Leib und Vieh das Land belegt, und welche secundum Historiam der damaligen Zeiten und Handlungen die Differenzien zwischen Herrn und Landschafft hauptsächlich veranlaßt, und zu Inserirung dieses Articuls von Schatzungen ꝛc. Gelegenheit gegeben, allermassen wann man die-

ſen Articul nur ſo nude & crude ſecundum ſenſum merè literalem expliciren, und ob verba ipſius:

Sie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen ꝛc.

alle auch aus erheblichen rechtmäſſigen Urſachen erforderliche Steuren und Anlagen ſchlechterdings ausſchlieſſen wollte, das abſurdiſſimum daraus folgen würde, daß das Land ſolchemnach auf ewig ſteuerfrey, und ob ſubſecutam confirmationem Cæſaream auch nicht einmal die Reichs- und Crayß-Anlagen zu præſtiren, noch in der äuſſerſten Noth etwas zu contribuiren ſchuldig wäre. Es ſeye aber dieſem allem, wie ihm wolle, ſo darf man nur den vollſtändigen Innhalt des Tübinger-Vertrags, beſonders quoad materiam belli ſubſtratam, den Artic. 2. verbis: den Haupt-Krieg halber ꝛc. einſehen, und ſelbigen nach ſo wahrem und genuinen Verſtand auf die jetzige Zeiten appliciren, ſo wird ſich ganz deutlich daraus remonſtriren laſſen, daß dieſe Præſtation an Geld, welche heut zu Tag zu Erhaltung des Militair-Etats der Landſchafft per modum collectandi als eine Schuldigkeit angemuthet wird, und welche ſich als eine dem Tübingiſchen Vertrag zuwiderlauffende, mithin in ihre Rechte und Freyheiten eingreiffende Sache bishero ausgeſchrien, mit nichten unter obigem Articul von Schatzungen verſtanden ſeye, und auch nimmermehr dahin referirt werden könne, ſondern daß vielmehr

der

der Tübinger-Vertrag in hoc Articulo 2do, die Landesherrliche Befugsame, die nöthige Sumtus ad rem militarem von dem Land erogiren zu dörffen, offenbahrlich soutenire und bestärke. Um den Textum selbst gleich in conspectu zu haben, so heißt es dicto Articulo 2. in extenso also:

> Der Haupt-Krieg halb, so die zu Rettung Land, Leuth, und s. Herzogs Ulrichs Verwandten zu Handhabung seiner Ober- und Herzlichkeit, auch Gerechtigkeit, Hülf- und Haltung seiner Einungen bisher angenommen und beschlossen, und der Jenen, so er fürter seines Gefallens dem Fürstenthum zu gut vornehmen und thun mag, fürgenommen sollte werden, so solle das geschehen mit Rath und Wissen gemeiner Landschafft; würde der Herzog ausserhalb des obangeführten Stücks einigen Krieg fürnehmen, und jemand aus Freundschafft oder sonst Fürschub und Hülffe thun, so solle dasselbig geschehen mit Rath, Wissen und Willen gemeiner Landschafft, so fern anders Hertzog Ulrich von Ihm Hülff haben wollte, und solle in allen Stücken Herzog Ulrich, wie seine Voreltern die Lieferung geben, desgleichen die Landschafft mit ihren Leibern, Führung und andern dienen, wie von Alters herkommen, und bey Hertzogs Ulrichs Voreltern auch geschehen ist, alles ungefährlichen 2c.

In diesem Articul wird demnach die höchste Landesherrliche Befugsame ratione belli & securitatis publicæ ausdruckentlich und dermassen bestätigt, daß einem jedesmaligen Landesherren das Recht und Arbitrium zustehe, Krieg zu führen, Bündnüsse zu machen, und eo ipso alles das vorzukehren, was dahin einschlagen kan, und er zu Förderung und Ausführung desselben zu thun, räthlich findet, und zwar all dieses ohne, daß er die Einwilligung der Land-Stände darzu nöthig hätte, ausgenommen in dem einzigen Casu, wenn er aus Freundschafft vor einen andern Krieg führen, und von dem Land Hülfe darzu haben wollte, welcher Fall aber weder in vorigem Krieg existirt, wo alle meine Handlungen nur zum gemeinen Reichs Besten, und der Defension meiner eigenen Lande Reichsschuldigstermassen abzwecket, noch vielweniger aber, wo zu Friedens-Zeiten, in Ansehung meines provisorie beybehaltenen Militair-Etats, in Betrachtung kommt; zufolge dessen konnte also der Landes-Fürst, nach der alten Kriegs-Führungs-Art, bey einer anscheinenden Gefahr, oder würklich entstandenem Krieg in dem Reich, oder in der Nachbarschafft zum Schutz, Sicherheit und Bedeckung seines Landes, oder auch zu Hülfe seiner Verwandten und Alliirten, sich in eine hinlängliche Armatur und Verfassung setzen, die Unterthanen seines Gefallens aufbieten und zusammen führen, so fort mit ihnen nach erheischender

Nothdurft

Nothdurft ausziehen und agiren, wie dann das in solchen Fällen erlassene Herzogl. Ausschreiben und Muster-Zettul nach einigem Exempel

sub Lit. B. C. D. & E.

so viel bezeugen, daß die Herzoge zu 4. 6. 10. und mehrern 1000. ihrer Unterthanen, und so offt mancher Orten mehr, als den halben Theil der dienstüchtigen Mannschafft an Männern, ledigen Leuten und Dienstknechten, samt hinlänglicher Anzahl an Rüstwägen und Fuhren aufgebotten, und mit Ihnen zu Feld gezogen. Eben sowohl ist aber auch in diesem Articul bestimmt, was für Hülff und Dienst in solchen Fällen ein Unterthan seinem Landes-Herrn zu leisten schuldig war; dieses bestund nun darinnen, daß er Ihme mit Leib, Führung und andern dienen, so folglich nicht nur in Friedens-Zeiten mit aller erforderlichen Rüstung selbiger Zeiten sich beständig zu Kriegs-Dienst gefaßt halten, sondern auch auf jedesmaliges Aufbieten seines Landes-Herrn, mithin ad nutum desselben mit seinem Wehr und Waffen, Vieh, Rüstwagen, sich auf den Sammel-Platz stellen, und so lang es der Herr nöthig fand, zu Feld liegen mußte, und zwar mußte er alle seine Waffen und Spieß, Helleparten, Geschoß, Harnisch, Schild, Sturmleiter, Reuthauen, Bickel, Aexte ꝛc. auf seine eigene Kosten anschaffen, die Fuhren ohnentgeltlich præstiren, die ganze Zeit über ohne Rucksicht

auf

auf Weib und Kinder, Feldgeschäffte, Profession und Nahrung, seinem Herrn folgen, und Leib und Leben mit daran setzen, wie all solches aus dem schon in ältern Zeiten beschehenen Landschafftlichen Anerkanntnuß nach der Beylag Lit. F. deutlich erhellet; bey welchem allem der Landes-Herr von seinem Camerali weder provisorie zu Friedens-Zeiten, noch auch præparatorie zum Feldzug wenig oder nichts aufwenden dörffen, noch daß Er, so lang der Unterthan zu Feld gelegen, die Liefferung an Brod und Fourage zu besorgen gehabt, wiewohlen sich auch dieses in folgenden Jahren bald dahin modificirt, daß die Landschafft die Veränderung der Zeiten anerkannt, und zu Erleichterung der Liefferung denen aufgebottenen Unterthanen, ein gewisses Monath-Geld geschöpft hat,

vid. Landtags-Abschied de anno 1622.

Sodann haben Prälaten und Landschafft den Beyschuß der Lieferung, welche Ihro Frstl. Gnaden der Landes-Fürst, vermög Tübingl. Vertrags, geben solle, nachdem Dieselbe Ihm dißmal die Aenderung der Zeiten zu Gemüth gezogen, auf jeden Kopf, so lang die ausgewählte Unterthanen zu Felde liegen, monathlich 3. fl. herzugeben verwilliget. Wie man aber in der Folge der Zeit, und zwar schon zu Anfang des vorigen Seculi anfieng, in ganz Deutschland einen beständigen Militem conductum aufzustellen, und dargegen nach und

und nach die alte Art, seine Unterthanen zu bewaffnen, und mit denenselben auszuziehen, abgängig und unbrauchbar wurde, so folglich die Nothwendigkeit erforderte, sich hierunter nach anderer Exempel zu richten, und seine Armatur nach dem neuen umzugiessen: So konnten auch die Herzoge von Würtemberg von Ihrer Dienst-Hülffe, so Ihre Unterthanen, nach dem Tübingischen Vertrag, Ihnen persöhnlich zu leisten, schuldig waren, je länger je weniger profitiren, sondern mußten sich ebenfalls nach dem Methodo der Zeiten reguliren, die alte Art der Land-Miliz aufheben, und Ihre Militair-Verfassung auf einen solchen Fuß setzen, wie es nach dem neuen Typo, zu Ausübung des Ihnen zustehenden Juris armandi, mithin zu dem nemlichen Zweck, wie solches in dem Tübingl. Vertrag supponirt wird, unumgänglich nöthig ware. Diesemnach veränderte sich zwar der Dienst selbst in seiner Gestalt und Ordnung, und an statt daß der Unterthan vorher, zu seiner grösten Beschwehrde, in eigener Persohn beständig gerüst zu seyn, und zu Felde zu ziehen schuldig ware, so wurde ein Miles conductus eingeführt, der dessen Stelle vertretten, in seinem Nahmen stets parat seyn, und die Kriegs-Dienst vor ihn versehen und leisten mußte, dagegen aber succedirten zu dessen nöthigen Unterhaltung, Ausrüstung und Montirung rc. die jetzige Kriegs-Steuren, die also in der That nichts anders seynd, als ein würkliches

Surro-

Surrogatum dessen, was die Landschafft als ein Onus vorhero auf sich gehabt, und wordurch dasjenige jetzt effective geleistet wird, worzu die Unterthanen sonsten durch ihren eigenen Dienst mit Leib, pro bono publico, ejusque Defensione, obligat gewesen. Dieses Surrogatum gründet sich auf die Nothwendigkeit, Gerechtigkeit und Billigkeit selbsten, und gereicht zum würcklichen und wesentlichen Nutzen des Unterthanen, welcher nunmehro sein Leib und Leben nicht mehr selbsten wagen, seiner Handthierung, Profession, Feldbau und dergleichen ununterbrochen abwarten, bey seinem Weib und Kindern ruhig zu Hauß bleiben, von dem milite conducto in seinem Gewerb und Nahrung noch darzu zu profitiren, und vor alle diese nahmhaffte und unschätzbare Vortheile nur einen geringen Theil seiner Einkünffte, ohne seine Nothdurft und Lebens-Unterhalt zu verkürzen, zu der ihm vertrettenden Militar-Steuer was verwenden und contribuiren darff.

Wollte einer meiner Land-Stände dieses mißkennen, so müßte er nur den elenden Gedanken haben, daß weilen der Unterthan nicht mehr nach dem alten Fuß zu Soldaten-Diensten zu gebrauchen, so seye es nicht seine Schuld, und könne ihm deswegen kein Surrogatum aufgebürdet werden, welches eben so viel gesagt hiesse, als der Unterthan seye nunmehro bey der veränderten Kriegs-Art, nicht

nicht mehr zur Defension und Rettung seines Herrn und des Vatterlandes schuldig was beyzutragen, wodurch nicht nur der Tübingische Vertrag, sondern das Recht der Natur, und alle Regulæ Societatis auf einmal zernichtet und aufgehoben würden.

Noch weniger aber verdiente einige Attention, wann die Land-Stände den Einfall hätten, daß man die Landes-Defension nach der alten Mode wieder einrichten, und eine Art Land-Miliz aufstellen, und den Militem conductum, exercitum & armatum dargegen abdanken sollte, als welcher Gedanke durch die unschickliche Figur, so dergleichen Land-Miliz im Nothfall gegen eine wohlgerüstete und exercirte Mannschafft machen würde, und durch die Unmöglichkeit, sie mit Nuzen zu gebrauchen, sich von selbsten wiederleget. In älteren Zeiten haben die Landstände solches wohl und besser eingesehen, indem sie e. gr. in annis 1619. 20. 21. 22. & seqq. dem Herzog Johann Friederich sein geworbenes Kriegs-Volk à 600. Pferd und 4000. Mann zu Fuß gar gern unterhalten, und per modum surrogati monathlich 17. 21. 35. bis 45000. fl. darzu hergeschossen, aus Ursachen, weilen der Unterthan dargegen zu Hauß bleiben dörffen, und mit seinem Leib und Fuhren nicht selbsten, als nur im äussersten Nothfall zu Feld ziehen müssen.

vid. Landtags-Abschied dd. 4. Martii, 1620. §. ibi:

Daß

Daß auch selbige dahin verstanden und gemeynt seyn solle, wofern hierdurch unsere Unterthanen enthebet, daß sie mit ihren Leibern und Fuhren nicht selbsten aufgemahnt, und zu Feld werden ziehen müssen, es wäre dann rc.

Welches noch deutlicher bemerkt ist in dem eod. anno sub dato 20ten Julii, von denen Landständen dem grösseren Ausschuß ausgestellten Landschafftlichen Gewalt, ubi ita:

Daß zu besserer Unterhaltung Ihro Frstl. Gnaden geworbenen Kriegs-Volkes zu Roß und zu Fuß, damit die Unterthanen (so sonsten nach Innhalt Tübingischen Vertrags in Haupt-Kriegen und äussersten Nothfällen rc. zur Landes-Rettung und Handhab der Herrschafft, Ober- und Gerechtigkeit, mit ihren Leibern und Fuhren gegen der Herrschafft Liefferung zu dienen schuldig wären) nicht in selbst eigener Person zu Feld ziehen, sondern derselben verschont, und der Feldbau zu desto besserer Erhaltung Weib und Kinder fortgetrieben werden möge.

Ingleichem in dem Landtags-Abschied de anno 1622. d. d. 15. Junii, wo es in retractu §. 1mo. heisset:

Ein solches aber einig und allein durch unsere Unterthanen nicht beschehen mag, sondern (damit dieselbe mehrentheils bey Weib und Kindern, eigenem Hauß-Wesen,

Wesen, Handwerkern und Handthierungen verbleiben, und ihrem Beruff zu Hauß abwarten mögen) Wir auf ein geworbenes Volk zu Roß und Fuß bedacht seyn müssen ꝛc.

Nachdeme nun also secundum præmissa überhaupt durch die neuere Militair-Verfassung in dem Herzogthum allein dasjenige geleistet und besorgt wird, was vorhin gemeine Landschafft und Unterthanen mit ihrem Leibes-Dienst, und auf ihre Kosten, in ordine Juris armorum & sequelæ zu errichten auf sich gehabt, und wovon sie nunmehro durch die neue Einrichtung befreyet worden seynd, eo ipso aber unwidersprechlich daraus folget, daß obbemeldter massen diejenige Collectæ, welche heut zu Tag zu Erhaltung des Militis perpetui dem Land angemuthet werden, unter die im 6ten §. des Tübingischen Vertrags recensirte ausserordentliche Schatzungen nicht zu referiren, sondern als ein würkliches Surrogatum des nach dem vorherigen Art. 2. ex Jure armandiæ schuldigen Dienstes anzusehen, zumalen da es nicht aus einem blossen arbitrarischen Willen oder Belieben des Landes-Herrns, sondern pro mutato statu publico ex necessitate notoria & absoluta geschiehet, daß von dem Dienst der Landschafft und Unterthanen nach der alten Art kein Gebrauch mehr gemacht werden kan: So ist es in Wahrheit contra bonam fidem, daß die Land-

schafft dieser dringenden und überzeugenden Motiven ohngeachtet, nicht gescheuet, die Nothwendigkeit und Schuldigkeit dieser Præstationen zu Erhaltung jenes Militair-Etats, welcher statt ihrer nunmehro die Kriegs-Dienste leistet, jemalen und noch jetzo offentlich, und noch solcher gestalten in Widerspruch zu setzen, als ob eines Theils gar keine Verbindlichkeit hierzu auf ihr haffte, andern Theils aber dasjenige, was auch hierzu in neuern Zeiten von dem Land verwilliget worden, nur auf dem freyen Willen, und allzeit revocablen Willkühr der Landschafft beruhet habe.

Desto nöthiger hatten derohalben meine Regiments-Vorfahrer diesen Grundfalschen Principiis von Zeit zu Zeit Ziel und Maaß zu setzen, und dagegen ihre Landesherrliche Befugsame, nach obiger dem natürlichen Sinn, und den wahren Absichten des Tübingischen Vertrags gemässen Interpretation zu bestimmen und zu behaupten, allermassen sie dann auch würklich von jeher, und besonders seit dem die Veränderung in forma militari sich ergeben, und der Miles perpetuus zu einer Staats-Nothwendigkeit erwachsen, mithin schon seit einer Zeit von bey nahe 100. Jahren sich bey der Possessione vel quasi dieser Landesherrlichen Jurium, und deren Ausübung, beständig conservirt haben.

Der Haupt-Periodus, wo die Frage Ob? und wie fern gemeine Landschafft zu Erhaltung

tung des Militis conducti & perpetui, über das ordinaire Creyß-Contingent, vornemlich zu Friedens-Zeiten verbunden seye, erstmals offentlich in Contestation kam, nahm in Anno 1689. zu Zeiten Herzogs Administratoris Carls seinen Anfang. Nachdeme nemlich um diese Zeit je länger je mehr der Gebrauch eines Militis conducti & exerciti aufgekommen, so sahe sich Herzog Administrator veranlaßt, bey damaligen Aspecten zu einem Reichs-Krieg gegen Frankreich die Vorsicht zu nehmen, mit der bis dahin gewohnlich gewesenen Land-Miliz eine Veränderung zu machen, und selbige durch tüchtige Officiers, nach Art der regulirten Trouppen zum Kriegs-Dienst præpariren zu lassen, zur Besoldung der Officiers und Bestreitung anderer Kosten aber, wie auch zu Besetzung der Vestungen, und übriger Defensions-Anstalten das erforderliche von der Landschafft anzuverlangen. Weilen aber diese so ein als anders ungeziemend verweigerte, unter dem ungereimten Vorwand, daß sie nach denen alten Verträgen nicht weiters als mit ihrem Leib zu dienen schuldig seyen; So implorirte Herzog Friederich Carl die Allerhöchste Kayserliche Hülffe, und erhielte nicht nur in Anno 1689. in Ansehung des Vestungs-Aufwands die höchste Kayserliche Resolution sub Lit. G.

Daß die Landschafft bey jetzig höchst gefährlichen Zeiten sich des juxta Recess. Imper. nov. de anno 1654. schuldigen Bey-

trags zur Proviantur und Bevestigung auch anderer Nothwendigkeiten der Landes-Vestungen sich nicht verziehen, sondern selbige gehorsamlich beytragen sollen, damit nicht in Fürsehung dessen, Ihro Kayserliche Majestät verursacht werden, den darob dem Publico und dem Land zustehenden Schaden an sie zu suchen ꝛc.

Sondern auch wegen Unterhaltung der bey der Land-Miliz angestellten Officiers, und anderer gemachten Landes-Defensions-Anstalten sub dato 30. Jun. ejusd. anni das weitere Kayserl. Rescript sub Lit. H.

Daß die Landschafft bey jetzig gefährlichen Zeiten demjenigen, was zu Erhaltung einer guten Landes-Defension erfordert wird, und zu ihrer eigenen Conservation dienet, sich nicht entziehen solle ꝛc.

Und da dessen unerachtet die Landschafft nicht pariren wollte, und deswegen Herzog Administrator ad Augustissimum abermalen zu recurriren sich gemüssiget sahe, so ergienge ein Rescriptum provisorium arctius s. d. 2. Febr. 1690. sub lit. I. in terminis:

Dieweilen aber dergleichen Veranstaltungen ohne genugsame Mittel nicht geschehen können, so befehlen Allerhöchste Kayserliche Majestät gesamten Prälaten und gemeiner Landschafft hiemit allergnädigst und ernstlich, daß dieselbe nicht allein ꝛc.

sondern

sondern auch die zu Regulir- Aufricht- und Erhaltung der Land-Miliz, und was davon dependiret, benöthigte Gelder und übrige Requisiten unverzüglich anschaffen, und deßwegen unter denen von ihnen einwendenden Behelffen, welche ob summum in mora periculum nicht attendirt werden können, nicht weiter difficultiren, oder sich mit ihrem unzulänglichen Anerbieten, zum grösten Schaden des Publici und des Herzogthums selbsten, und zu ihrer schweren Verantwortung vergeblich aufhalten sollen. &c. &c.

Und sub dato 21. Martii d. a. ein weiteres Inhæsivum Comminatorium sub Lit. K. mit dem ernstlichen Befehl

Daß Sie (die Landschafft) dem an dieselbe abgegebenen Provisional - Decreto zu gehorsamster Folge mit unverzüglichem und benöthigtem Beytrag sowohl zu der Vestung Provisionirung, als des Landes Defension dergestalten an die Hand gehen sollen, damit in entstehender Parition nachdrücklicher Compellirungs-Mittel und schwehrerer Verantwortung entübrigt seyn möchten,

Und obgleich die Landschafft während diesem mit ihren vermeintlichen Exceptionen bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath beschwehrend einkam, solches Exhibitum auch dem Herzog Administratori communicirt wurde, so wurde

doch keine weitere Judicial-Handlung darauf gepflogen, sondern die Landschafft submittirte sich obigen Decretis Imperialibus so weit, daß sie in Ihrer den 18. Sept. 1690. ausgestellten unterthänigsten Erklärung nur auf die möglichste Moderation angetragen, und in formalibus unterthänigst gebetten

Dieses grosse Quantum, falls es anders der Status belli nicht unvermeidlich erheischen sollte, welches zu dijudiciren zu E. Hochfürstl. Durchlaucht, und gesamter Fürstl. Vormunds-Regierung Höchsterlauchten und klugen Sentiment sie lediglich ausgestellt seyn lassen, zu einiger Sublevation des hochbedrangten Landes, so viel immer möglich seyn mag, zu ringern, nicht daß sie sich dessen, was zu ohnvermeidlicher Landes-Rettung die Nothdurfft erfordern wird, zu entziehen gedächten, sondern weilen sie zu E. Hochfürstl. Durchlaucht mitleidigem Gemüth das unterthänigste Vertrauen tragen 2c.

Besag Adj. sub Lit. L.

Als aber Anno 1692. anstatt dieser vorhin gebettenen Verringerung Herzog Administrator die fernerweite Aenderung in dem Militari dahin vorgenommen haben, daß die vorhin unter dem Commando besonderer Officiers aufgestellte Land-Miliz, in eine geworbene, und in etliche Regimenter formirte Soldatesca eingetheilet worden, aus Ursachen des in Actis

vorkom-

vorkommenden Umstands, daß damalen die Trouppen anderer Potenzien, mit und neben der dißseitigen Art von Land-Miliz, keine Dienste mehr haben thun wollen; So entstunden bey der Landschafft neue Bewegungen, welche aber bey der darzwischen gekommenen Gefangenschafft des Herzogs Administratoris, und der darauf erfolgten Majorennitæts-Erklärung und Regierungs-Antritt Herzog Eberhard Ludwigs auf sich beruhen geblieben. Hingegen gieng Anno 1697. der Streit wieder an, da man Landschafftlicher Seits die aufgestellte 3. Regimenter Hauß-Trouppen, die bis dahin in des Schwäbischen Crayses Verpflegung gestanden waren, bey nunmehro erfolgtem Ryswykischen Frieden abgedankt wissen wollte; dagegen aber von Herzog Eberhard Ludwig standhafft declarirt wurde, daß diese Abdankung wider die Fürstliche Reputation lieffe, auch bey der ungewissen Dauer des Friedens nicht räthlich wäre, und überhaupt denen Landständen und Unterthanen nicht gezieme, die Militair-Verfassung, und dißfallsige Landesherrliche privative Vorrechte in Contestation zu ziehen, sondern vielmehr nur auf Beförderung der erforderlichen Umlaagen den Bedacht zu nehmen.

vid. Beylag sub Lit. M.

Welches auch in seiner darauf weiters erfolgten Resolution vom 28. Jul. 1698.

sub Lit. N.

wiederhohlt der Landschafft zu erkennen gegeben worden.

Es kam zwar hierüber, auf der Landschaft ohnablässiges Anhalten, in Anno 1698. zu einem allgemeinen Landtag, bey welchem nach dem

sub Lit. O.

anliegenden Extractu Propositionis Herzogs Eberhard Ludwigs denen Ständen nachdrucksam zu Gemüth geführt wurde, wie die Landes-Defension nach dem wahren Verstand der Landes-Compactaten, und denen nemlichen oben ausgeführten Principiis, bey denen jetzo ganz veränderten Zeiten und Läufften zu Errichung des intendirenden Zwecks der gemeinsamen Wohlfart und Sicherheit nicht mehr auf dem alten Fuß fortgeführet werden könne, sondern nach dem Exempel anderer Chur- und Fürsten des Reichs ein regulairer Miles aufgestellt, mithin die schon vorhandene regulairc und wohl exercirte Regimenter durchaus beybehalten, und zu deren Verpflegung das erforderliche nach ihrer compactatenmässigen Obliegenheit beygeschafft werden müsse.

Um willen aber die Landschafft contra sanam rationem bey ihrem Dissensu pertinacissime beharrete, so sahe Sich Herzog Eberhard Ludwig genöthiget, den Landtag fruchtloß zu dissolviren, und zu Salvirung seiner Landesherrlichen Gerechtsamen nichts desto weniger so viel, als die der Landschafft angesonnen gewesene Erfordernuß vor das damalige Militare beloffen, immediate in das Land auszuschreiben.

Und

Und so geschahe hernach, während seiner ganzen Regierung, bey allen folgenden Conventen, daß man Herzoglicher Seits die ratione militis perpetui bestgegründete Principia quovis modo und uniformiter soutenirt, in allen Jahrgängen, wo die Landschafft sich nicht zum Ziel gelegt, und dem herrschafftlichen Ansinnen sich nicht gehorsamlich gefüget, oder nicht so viel bewilliget, daß der Landes-Herr sich damit begnügen können, ihrer unbefugt- unüberlegt- und unstatthaften Einwendungen ungehindert, mit einer ergiebigen Umlaag fortgefahren, wie dann solchergestalten, um hievon einige Exempel zu geben, nach denen anliegenden Herzogl. immediaten gnädigsten Resolutionen und Befehlen

sub Lit. P. usque Cc. inclus.

in denen Jahrgängen von Anno 1699. 1700. 1701. 1702. 1703. und so ferner in anno 1720. & 1730. non obstante Dissensu ordinum Provincialium die jedesmalige Erfordernuß ausgeschrieben, umgelegt und executive eingetrieben, auch dabey in allen Propositionen und Resolutionen der Landschafft zu erkennen gegeben worden, daß man Herzogl. Seits das in Comitiis & Legibus Imperii universalibus allen Chur-Fürsten und Fürsten des Reichs, ex justissimis Principiis eingeraumte, und in denen Landes-Verträgen manifeste anerkannte Jus armorum keineswegs weiter in Contestation ziehen- oder nach dem üblen Begriff der Landschafft in die Cancellos einer altväteri-

schen Auswahl einschränken lassen, sondern die Armatur des Fürstlichen Hauses allezeit in solcher Verfassung halten werde, wie es die Ehre desselben, die Sicherheit des Landes, und die Landesfürstliche obhabende Reichs-Creyß- und Landesherrliche Berechtigungen und Prærogativen, nach der wahren Intention und Vorschrifft des Tübingischen Vertrags, und anderer Compactatorum anrathen und erforderen.

Worauf zwar die Landschafft sich ein- und das anderemahl zu begreiffen angefangen, und in folgenden Jahren, bis auf den Tod Herzog Eberhard Ludwigs, wie auch währender Regierung Meines Herrn Vatters, Herzog Carl Alexanders, zu Unterhaltung des Crayß- und Hauß-Militis, jedoch aber noch immerzu nur auf gewisse Jahre, oder sonst unter diesen und jenen Reservationen, neben denen längst vorhero eingeführt gewesenen Tricesimis, gemeiniglich zwey Jahrs-Steuren auf sich genommen und præstirt hat, bis endlich nach dem in Anno 1736. errichteten Landschafftlichen Recess, die Militair-Abgaben auf eine ganz unbestimmte Zeit neben denen Tricesimis in Natura auf zwey Jahrs-Steuren verabschiedet, und auch solchergestalten auf dem Landtag Anno 1739., nur daß man loco Tricesimarum ein Surrogatum von 100000. fl. eingeführt, continuirt worden, wobey es aber weder ein- noch andere mahl die Meynung gehabt, das erst erwiesene- von denen jeweiligen

Landes-

Landes-Regenten behauptete Arbitrium aufzuheben, daß nicht nach der Zeit und Umständen jener verminderte Miles wiederum vermehrt, mithin auch die dazu erforderliche mehrere Mittel von dem Land sollten erhoben werden dörffen, wie es deshalben unter die nähere Erläuterung dieses Abschieds quoad hunc passum annoch vorkommen wird.

Und damit verhoffe ich, den einen Theil des Landschafftlichen irrigen Suppositi, als ob nach dem Artic. des Tübinger Vertrags, von Schatzungen, zu Unterhaltung des Militair-Etats contra Dissensum Statuum Provincialium, keine Steuer auf das Land gelegt werden könne, quoad Quæst. an? seine vollkommene Abfertigung gegeben, und im Gegentheil gründlich demonstrirt zu haben, daß nach dem genuinen Sensu des Tübinger Vertrags, ejusque Art. 2. der Landes-Herr zu dieser Specie Collectarum optimo Jure berechtiget, und die Præstation dieses ex Jure armorum herfliessenden Surrogati ab Seiten der Landschafft eine unläugbare Schuldigkeit seye, auch die jeweilige Herzoge und Regenten sich dieser Ihrer Landesherrlichen Befugsame zu aller Zeit prævalirt, und wieder alle ungeziemende Zudringlichkeiten Sich in possessorio beständig zu erhalten haben.

Betreffend aber das andere Membrum, womit die Landschafft Ihre ungebührliche Auf-

lassung

lassung zu coloriren suchet, nemlich das Verhältnuß mit denen Kräfften, und dem Vermögen des Landes, so ist hier abermahlen vorauszusetzen, daß wie allererst und bis hieher deducirter massen die Einrichtung zu Formirung des Militair-Etats von der Disposition, Prudenz und Kriegs-Erfahrung des Landes-Herrn abhanget, und hernach die Aufbringung der Kosten ex Natura Surrogati eine Landes-Schuldigkeit ist; Also auch die Bestimmung der hierzu benöthigten Collecten, wie viel nehmlich Loco Surrogati gefordert- und umgelegt werden können, abermahlen der Landesherrlichen Cognition und Discretion vornehmlich überlassen, und hierzu eben so wenig, als bey jenem erstern Membro, die Landschafftliche Bewilligung præcise nöthig seye.

Der Beweiß dieses Satzes gründet sich auf den nemlichen Artic. 2. des Tübingischen Vertrags, da nach dessen deutlicher Fassung in allen denjenigen distinguirten Casibus Belli, wozu die Landschafftliche Einwilligung nicht erforderlich ist, die Landschafft und Unterthanen indeterminatè ad nutum & præceptum Principis den Kriegsdienst zu thun schuldig waren: die Formirung des jetzigen Militair-Etat aber auch heut zu Tag auf keine andere Fälle seine Designation und Endzweck hat, als eben dahin, worzu nach obbesagtem Tübingischen Vertrag die Einwilligung der Landschafft unvonnöthen ist:

So

So ist auch idem Principium bey dem Surrogato wie bey dem ehmaligen Personal-Dienst zu statuiren, und in decernendis Collectis & determinanda earum quantitate die Beurtheilung dem Landesherrlichen Gutbefinden überlassen, als vor welchen die Rechtliche Præsumtio allemal militirt, daß er ex Principiis justi & æqui hierbey zu Werk gehen, und nach der Anerinnerung des Tübingischen Vertrags ohngefähr ꝛc. id est, solchergestalten dabey zu handlen, von selbsten geneigt seyn werde, daß sie nach dem alten Stylo zu reden, mit allzuschwehren Leibes-Diensten, noch jetzo in neuern Zeiten mit dem Surrogato Collectarum nicht über Vermögen belästigt und angestrenget werden.

Ich widerspreche indessen hiebey nicht, daß nach der Disposition des Tübingischen Vertrags d. Art. 2. verbis:

> So solle solches geschehen mit Rath und Wissen der Landschafft ꝛc.

dieses eigentliche Objectum, in wie fern diese Militair-Præstation am schicklichsten und erträglichsten einzurichten, und von dem Land zu erheben, und was sonsten etwa dabey ratione modi zu erinnern seyn möchte, zur Landschafftlichen Communication und Beyrathung ausgesetzt worden. In diesem Betracht bin ich auch dieselbe nicht vorbeygegangen, sondern habe noch jederzeit, und vornemlich auch in denen

denen letztern Kriegs-Zeiten, ja sogar in denen dringendensten- und keinen Verzug leidenden Nothfällen, Ihr, der Landschafft, die Grund- und Beweg-Ursachen dieses oder jenes Postulati umständlich vorgestellt, und sie zu deren vernünfftigen Erwägung ernstlich aufgeruffen, wie aus zerschiedenen hierunter allegirenden Signaturen deutlich erhellet. Anstatt aber, daß selbige denen allgemeinen Veränderungen der Zeiten, dem Fürstlichen Wohlstand, dem Staats-Interesse des Landes, der unvermeidlichen Nothwendigkeit, denen besorglichen üblen Folgen, und ihrer würklich natürlichen sowohl als Compactatenmässigen Schuldigkeit redlich und vernünfftig nachdenken, und ihre Consilia darnach lenken und fassen sollen; So mußte ich mit gröstem Unlust sehen und hören, daß sie sich in allem, auch in denen billigsten und äusserst gefährlichen Vorfallenheiten (aus einem gewissen wohlbekannten Enthusiasmo) schlechterdings opiniatrirte, und ohne meinen Absichten nur mit einem oder andern Vorschlag die Hände zu biethen, nur immerzu in der Generalitæt, das alte nichts bedeutende Lied der Unvermöglichkeit anstimmte, und aus dem Munde des Pöbels wider alle Neuerung protestirte, gleichsam als wann Herr- und Landschafft sich nicht eben sowohl, als in vorigen Zeiten, pro ratione & exigentia publica über eine neuere Handlung und Erfordernuß, mit einander vergleichen und vereinbaren könten oder dörfften,

ten, oder als wann sie darauf geschwohren hätten, dem regierenden Landesherrn in keinem einigen Ansinnen beyzustimmen ꝛc.

Was bleibt also in solchem Fall, wo eine Sache zwar auf Rath und Wissen, nicht aber auf den Willen und Belieben der Landschafft, ausgesetzt ist, und es also auf ihren Ausschlag nicht ankommt, und wo die Landstände, aus einem angewohnten Contradictions-Geist, keine Raison annehmen, sondern deren Consilia in eine offentliche Widerspenstigkeit degeneriren, einem Regenten anders übrig, als Sich selbsten zu rathen, und unter treulicher Beobachtung seiner Regenten-Pflicht, nach seiner eigenen Einsicht und Ueberzeugung zu handlen, es wäre dann, daß einer im Traum das hochmüthige Principium aufstellen wollte, als wann die Landschafftliche Consilia vim Legis inferirten, und mithin, wann die Landschafft Nein sage, der Landes-Herr dabey zu acquiesciren, und sich ihrem dictatorischen Ausspruch gehorsamlich zu submittiren schuldig seye.

Daß ich aber bey allem demjenigen, was ich während meiner ganzen Regierung bis jetzo, sowohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten, von meinem Land unter dem Titul Militar-Steuren, oder sogenannten extraordinairen Anlaagen, bezogen, und auch vor künfftig zu beziehen gedenke, keine Uebermaaß gebraucht,

noch

noch auch fürohin, der Sache zu viel zu thun, intendire, sondern alles nach der Erträglichkeit des Landes wohlbedächtlich abgemessen habe, solches wird folgende kurze, historische und Actenmässige Erläuterung des mehreren zu erkennen geben.

In dem Landtags-Abschied de An. 1739. kommen, so viel das Militare betrifft, nur folgende beyde Passus vor, und zwar heißt es in dem §. 1. N. 3.

> Daß zu Aufbringung der hierzu (i. e. zur Schulden-Zahlung) erforderliche Gelder, dasjenige, was an denen verglichenen, und **jährlich** auszuschreibenden Geldern und Anlagen (welche in zweyen Jahrs-Steuren und Loco Tricesimarum in jährlichen 100000. fl. bestehen solle) bey dem nunmehro sehr verringerten Militair-Etat jährlich übrig bleiben wird, ausgesetzt seyn solle ꝛc.

Und §. seq. 53. wurde zufolge dessen damahls von Administrations wegen versichert, auch zugleich die Fassung dieser Versicherung so gemacht, daß eben dardurch das dem Landesherrn zukommende Arbitrium ganz deutlich zu erkennen gegeben, auch Landschafftlicher Seits selbst angenommen worden, in verbis:

> So gedenken Wir auch in Zukunfft die Anzahl der Hauß-Trouppen, nach denen Kräfften des Landes, und der Vorliegen-

heit

heit zu proportioniren, und damit absonderlich anjetzo zu erhalten, daß von dem zu dem Militari sonst verwandten Fundo eine nahmhaffte Summe zu unverlangter Abtilgung der von Prælaten und Landschafft übernehmenden Schulden übrig bleiben, und richtig verwendt werden möge ꝛc.

Hiebey ist qua facti zu wissen, daß dieser nur per Parenthesin hier in obigem §pho 1. Nr. 3. eingeruckte Militair-Fundus schon in An. 1736. besag Extractus Landschafftlichen Recessus

Lit. D. d.

als eine Schuldigkeit angenommen gewesen, wie solches die aus dem Landtags-Abschied de Anno 1739. oben extrahirte Worte

An denen verglichenen und jährlich auszuschreibenden Geldern und Anlagen ꝛc.

mehr als deutlich significiren, so mithin könnte diese zwischen Herr- und Landschafft beschehene Handlung hernach zur Administrations-Zeit in Præjudicium des Curandi keineswegs aufgehoben, verändert, oder geschmählert werden, wie solches sogar der Landschafft vor Abschluß des 1739. geschlossenē Recessus vermög

Extractus Resolutionis sub Lit. E. e.

expresse zu erkennen gegeben worden, dahero geschahe auch, daß bey dem Landtags Convent in Anno 1739. ratione Militaris neuerlich nichts in Proposition kam, auch nichts beson-

ders deswegen tractirt wurde, sondern das Haupt-Objectum war secundum Introitum dicti Recessus alleinig die Uebernahm der alten Cameral-Schulden von zwey Millionen, wobey die Landschafft nur gelegenheitlich einen Vortheil zu machen gesucht, und sich bey dieser Schulden Uebernahm einbedungen hat, daß dasjenige, was bey dem unter der Administrations-Regierung sehr verringerten Statu Militari an dem darzu destinirten Fundo erspahrt werden würde, nicht der Kriegs-Cassa zu gutem kommen, sondern der Landschafft zu Behuff der Schulden-Zahlung überlassen werden solle.

Aus diesem erbricht sich nun die natürliche Folge, daß diese Conditio nur eo usque Platz greiffe, und auch nicht anderst verstanden seye, als so lang der Militar-Etat auf diesem verringertem Administrations-Fuß bleiben werde, und also etwas am Militari erspahrt werden könne; Niemand aber wird wohl damals die Gedanken gehabt haben, daß der künftige Landesherr an diese tempore Administrationis beschehene Militair-Reduction gebunden seye, und es immerzu dabey belassen werde. Die Worte

nunmehro ꝛc. absonderlich anjetzo ꝛc.

beweisen vollkommen, daß man dabey aufs künfftig eine unfehlbare Vermehrung und Verbesserung des Militair-Etats wohl begreiflicher

licher Dingen schon vorausgesetzt- und auch vorausgesehen habe.

Da ich nun in meinen ersten Regierungs-Jahren, meinen Militair-Etat würcklich auf einen honorablen Fuß nach und nach wieder herzustellen, den Bedacht genommen: So hätte ich billiger Dingen den dazu ausgestellten Fundum ansprechen, und zur Militair-Cass ziehen- der Landschafft aber egregie überlassen können, was sie für anderwärtige Mittel zu der einmal übernommenen Schulden-Zahlung ausfindig zu machen suchen werde; dann was hätte der succedirende Landesherr sonsten von dieser seiner Antecessorum Schulden-Uebernahm vor einen Vortheil gehabt, wann diese nur so schlechterdings von demjenigen bezahlt werden müßten, was man ihme ex alio titulo zu Bestreitung seiner Militair-Kosten beyzutragen schon abante schuldig gewesen.

Hierzu hätte man einer bald 2. Jährigen Landtags-Verhandlung nicht nöthig gehabt, sondern man hätte nur die Schulden brevi manu aus der Kriegs-Cass selbsten bezahlen, und der Landschafft deswegen weder einige Mühe machen, noch gute Worte geben dörffen.

Es war dahero ein unbetrügliches Zeugnuß meiner Landesvätterlichen Liebe und Neigung gegen meine Unterthanen, daß ich dessen unerachtet von dem Antritt meiner Regierung

in anno 1744. bis ad annum 1757. inclusive, folglich ganzer 14. Jahr geschehen lassen, daß die Landschafft alljährlich 100000. fl. von dem Militair-Fundo zurück behalten, und zur Schulden-Zahlung verwendet, wordurch meiner Kriegs-Cass mehr als 14. Tonnen Goldes zurück geblieben, und ich dagegen benöthiget war, bey dem ohnhinlänglichen Ueberrest von Jahr zu Jahr von meinen eigenen Cameral-Revenuen einen beträchtlichen Theil zuzusetzen. Als ich aber durch die in anno 1756. ausgebrochene Kriegs-Läuffte mich genöthiget fande, theils zu meinem eigenen Schutz und Erhaltung, theils zur Reichs-Societæts-mäßigen Beyhülffe, und Rettung meiner Verwandten, theils zu sträcklicher Haltung und Erfüllung der- mit Ew. Kayserl. Majestät, als dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupt, und mit Allerhöchst-Deroselben Alliirten, meiner- in denen Reichs-Gesetzen und Landes-Compactaten vorbehaltenen Landeshoheitlichen Macht und Befügnuß meinem Herzogthum und Landen selbst zu Gutem getroffenen Verbindung, meinen Militair-Etat nach der Vorliegenheit der damals so mißlich- und weitaussehenden Zeiten zu proportioniren, nebst diesem aber auch die Reichs- und Crayß-Præstationes sich ausserordentlich erhöheten, und die kostbare Unterhaltung der auf 3. Simpla gesetzten Crayß-Trouppen, ausserhalb Land- und Crayses einen grossen Aufwand erforderten, welches alles von dem ordinairen Landschafftlichen Militair-

litar - Fundo unmöglich bestritten, und auch meiner Kriegs-Cass um so weniger zugemuthet werden konnte, als ja in dem oben allegirten Recess de Anno 1736. und dessen weitern Extract

sub Lit. F. f.

das Crayß-Ordinarium nahmentlich ausgenommen, und der Schluß ganz natürlich ware, daß ausserordentliche Vorfallenheiten auch ausserordentliche Mittel erfordern: So ließe ich hierauf zum erstenmal das Ansinnen an meine Landschafft ergehen, daß sie in Betracht dieser ganz besondern Bewandnuß und in die Augen fallenden Nothwendigkeit, das Crayß-Extraordinarium, und die vom Crayß concludirte beträchtliche Proviantur - Umlaage, von Landschaffts wegen übernehmen möchte, wobey ich ihnen nicht nur den Militair-Plan der zur Landes-Defension destinirten Trouppen communicirte, und sie dardurch überzeugte, daß nur durch diese - mit Ausschluß der übrigen Feld-Regimenter, der ordinaire Fundus völlig exhaurirt werde, sondern ich gabe ihnen zugleich von meinen wahren Landesvätterlichen Absichten, und auf das Wohl meiner Unterthanen alleinig denkenden Bemühungen, solche standhaffte Versicherungen, daß sie billigster massen mir mit aller Treue, Gehorsam und Willfährigkeit hätten entgegen gehen sollen.

Ich continuirte auch nachhero in Ansehung dieser beederley Rubriquen bey allen folgenden Sommer- und Winter-Conventen,

 so lang

so lang der Krieg und eadem facies rerum für-dauerte, in solcher Maaße, daß ich der Land-schafft jedesmalen wiederhohlt die Justitiam & Necessitudinem dieser extraordinairen Præstation mit satten Gründen remonstrirte, und sie zu einer ihrer Pflicht und Schuldigkeit an-gemessenen Entschliessung zu commoviren such-te, zu dessen Beweiß nur etliche Extractus meiner jeweiligen Propositionen

Sub Lit. G. g. H. h. I. i.

hier beygefügt werden.

Es wurde aber dieses best- und Rechts-befugte Postulatum von der Landschafft inconsiderato, und beständig von der Hand ge-wiesen, und dagegen admodum inique per-peram replicirt, daß dergleichen Crayß-Ordinaria vorderist von denen Sommer- und Winter-Anlagen abzuziehen, und nur das Surplus sodann auf den Hauß-Militem zu verwenden seye, da doch in keinem einzigen Ab-schied dessen jemahls gedacht, sondern viel-mehr in dicto Recessu de anno 1736. das Ge-gentheil expresse vorbehalten worden, und über-haupt allem gesunden Verstand wiederstritte, daß die Landschafft auch in Casibus insolitis, v. gr. bey Kriegs-Zeiten, feindlichen Einfällen, ausserordentlichen Reichs- und Crayß-Præsta-tionen rc. nichts weiter, als was sie in dem tieffsten Frieden præstirt, auf sich zu nehmen, und zu leiden, hingegen aber der Landsherr von seinem Militair-Fundo, als einem ordi-

nairen

nairen Friedens-Beytrag, alle Kriegs- Lands-Defensions- Reichs - und Crayß-Onera zu bestreitten, und zu bezahlen schuldig seyn solle. Nachdeme sich auch hernach in annis 1758. & 1759. ergeben, daß die Kriegs - Gefahr bey bereits überzogenem Fränkischen Crayse sich auch meinen Landen genähert, und ich mich dardurch bewogen sahe, zu Erfüllung meiner Regenten - Pflichten, eine würksame Bedeckung und Landes - Defension zu veranstalten, und zu dem Ende meine Trouppen in Bewegung zu setzen, durch welchen Zufall sich die Extra- Kriegs- Kosten abermahlen höchlich vergrösserten, so erforderte ich unter ebenmäßig umständlicher Vorstellung von der Sachen Wichtigkeit und Nothdurft nach denen Anlaagen

sub Lit. K. k. L. l. M. m.

diversis vicibus, zu Bestreittung dieser Landes-Defensions - Kosten, einen Reichs - Constitutions - und Compactaten-mäßigen, dazu gar geringen und moderirten Beytrag von 50. 100. und 200000. fl. nicht im geringsten zweiflend, es werde die Landschafft wenigstens diese - zu ihrer Conservation und Vertheidigung abgesehene - und in flagranti Periculo aufgewandte Auslaagen, ohne einige Difficultæten dankbarlichst berichtigen. Aber auch darinnen soutenirte die Landschafft ihre bösartige Neigung, daß sie so gar die erste ganz geringe Forderung von 50000. fl. pertinacissime refusirte, die beyde folgende aber unter dem un-

 stichhal-

stichhaltenden Vorwand eines Defectus Mandati abzuleinen suchte, zum sichtbaren Merkmahl, daß keine Consideration fähig gewesen, sie von Ihrem einmahl auf Trotz und Widerspruch gebauten Plan abzubringen, oder auch nur wankend zu machen. Endlich und 3tens veranlaßte mich der = mit Eintritt des 1763. Jahrs geschlossene Friede, von meinen Unterthanen noch auf einige Monathe einen Extra-Militair-Steuer=Beytrag, als eine unableinliche Folge des Kriegs annoch nachzufordern, wohl erwogen es nicht möglich wäre, mich in kurzer Zeit gleich in eine andere Fassung zu setzen, und so zu sagen in Instanti solche Arrangements zu machen, wordurch die nöthige Unterhaltungs=Kosten meines damaligen completen Militar-Corps anderwärtig hätten aufgebracht werden können; Ich gabe aber nicht nur meiner Landschafft, mittelst zerschiedener Signaturen, und, nach deren more inveterato beschehenen neuerlichen Contradiction, per Rescriptum generale meinen sämtlichen Unterthanen, krafft der Beylaage

sub Lit. N. n.

dabey zu erkennen, daß diese Abgabe nur eine Interims-Sache seye, und nur so lang continuiren solle, bis ich auf einem allgemeinen Landtag, welchen ich auf den 1. Augusti auszuschreiben entschlossen seye, meine weitere Willens=Meynung wegen Unterhaltung meines Militair-Etat werde eröffnen, und zugleich alles dasjenige berichtigen, und auf einen

standhaff=

standhafften Fuß setzen können, was nach Maaßgaab des wesentlichen Landes-Vermögens, unter genauester Vereinigung derer gemeinsamen Kräfften, sowohl zu fernerer Erhaltung der Hoheit, und des Ansehens meines Herzoglichen Hauses, als auch zur Wohlfarth, Flor und Aufnahm meines Landes, und zu möglichster Erleichterung meiner lieben Unterthanen immerhin gereichen möge.

Wann nun diese dreyerley Rubriquen, nach dem in der Landschafftlichen Beylaage sub Lit. R. ejusque N. 2. 3. & 15. ausgeworffenen Calculo zusammen geschlagen und berechtiget werden, so betragen solche über Abzug der in Anno 1763. dargegen zuruckgelassenen und unterbliebenen Sommer-Anlaag weiter nicht, als die Summe von 2202024. fl., welches alles ist, was während letztern ganzen Kriegs, binnen einem Zeitraum von-beynahe 7. Jahren, meinem Land als eine extraordinaire Anlaage angemuthet und erhoben worden, dann alle übrige Posten, so meine Landschafft in erstermelter Ihrer Beylaag sub Lit. R. ex Intentione maligna, um ihrem gehässigen Klagwerk eine bessere Farbe zu geben, weiters specifice eingebracht hat, bestehen theils in eingezogenen alten und liquiden Activ-Schulden, theils in Anlehnungen und verzinßlichen aufgenommenen Capitalien, theils in andern Fructibus Regalium & Jurisdictionis, und können mithin, obgleich das meiste davon

auch ad Militare verwendet worden, unter gegenwärtigen Titul von Schatzungen und Collectis gar nicht referirt werden, wie infra bey specieller Beantwortung dieser Beylaag des mehrern gezeigt werden solle. Nachdem also sich hieraus in Compendio so viel veroffenbahret, daß diese sammtliche Extraordinari-Beschwerden nach der Etendue, und geseegneten Beschaffenheit meines Landes, bey denen damit nicht in Vergleichung kommenden grossen Calamitæten, so andere Länder und fast ganz Deutschland betroffen, von unpartheyischen Augen nimmermehr vor eine übermässige Last angesehen werden können, daß all solches nach denen Umständen der Zeit eine absolute Nothwendigkeit, und mithin eine würkliche Compactatenmäßige Schuldigkeit gewesen, daß ich alles unter Landschafftlicher Communication zu bewürken, und in Landes-Verfassung gemässer Ordnung abzuhandeln intendirt, und daß alle diese Erogationes als eine Temporal-Sache nach meinen mehrmaligen Aeusserungen und Sincerationen denen Landes-Verträgen niemalen einiges Præjudiz gebracht haben würden, welchem allem noch vorzüglich beytritt, daß meine Unterthanen sich hierunter nicht bescheidener und treubeflissener erzeigt, und diese Injuria temporis ihnen zugefallene Præstanda willig und ohne grosse Schwürigkeit abgetragẽ, so kan ich an die strafbare Urtheile, welche von daher sich nach und nach in das Land verbreitet, vornehmlich aber

an die

an die fürchterliche und excessive Lamentationes, womit sie endlich sogar das Ohr Euer Kayserlichen Majestät beleidigt hat, ohne äusserſten Unwillen fast nicht gedenken.

Ich halte aber die Sache nicht vor würdig, Euer Kayserl. Majestät damit zu belästigen, oder auch mich selbst dardurch aufzuhalten, sondern ich begnüge mich an der unschätzbaren Ehre, deren ich mich berühmen kan, das Euer Kayserl. Majestät meine in letzterm Krieg unter höchst Dero Anleitung und Aufmunterung ergriffene Staats- und Maas-Reguln sich allergnädigst gefallen lassen, und die Bestätigung dieses meines Patriotischen Reichs-Fürstlichen Eifers vor die gemeine Sache zu Allerhöchst Deroselben und gesammten Reichs Dienst, als auch zu Beobachtung meiner eigenen Landesherrlichen Vorsorge vor mein Herzogl. Hauß und Lande vielfältig so mund- als schrifftlich belobet- und allergnädigst gebilliget haben.

So wenig also secundum deducta die letztere Kriegs-Auflagen vor excessiv gehalten werden können; Eben so wenig kan mir mit Recht und Wahrheit imputirt werden, daß mein jetziger Militair-Etat, und dasjenige, was ich aufs künftige zu dessen Unterhaltung bedarf, und meiner Landschafft angesonnen habe, die Kräfften des Landes übersteige, und meinen Unterthanen allzuschwehr falle.

Daß

Daß ein jeder patriotischgesinnter Reichsstand und Landesherr mit aller Sorgfalt dahin zu sehen habe, sich beständig in einer solchen militarischen Verfassung zu erhalten, damit er bey irgend einer anscheinenden oder würklich entstehenden Unruhe und Bewegung sich nicht allererst mit weit grössern Unkosten, und gemeiniglich zu spat und vergebens um Hülffe umsehen müsse, sondern stets wachend und bereit seye, alle androhende Gefahr nach denen ihme von GOtt verliehenen Kräfften, von sich und seinem Land bestmöglichst abzuwenden, und zugleich die allgemeine Wohlfarth des gesammten Reichs, und des mit ihnen besonders verbundenen Crayses, dardurch zu fördern, und zu bewahren, ein solches wird wohl bey alljetzigen Zeiten, wo alle Provinzien in- und ausserhalbs Reichs beständig bewaffnet seynd, in Rucksicht auf mich und meine Lande, um so weniger einen Widerspruch finden, da nicht nur die Lage, und die besondere Situation meines Herzogthums, sondern auch meine alte Reichsfürstliche Würde, und die Ehre meines obhabenden Crayß-Ausschreibs- und Directorial-Amts mich verbinden, zu Abwendung aller besorglichen Anstössigkeiten mich und mein Land, bey Freund und Feinden in einer anständigen Achtung zu erhalten. Es haben auch meine Regiments-Vorfahrere, in denen ältesten und neueren Zeiten, dieses Principium als einen wesentlichen Theil ihrer und ihrer Lande Glückseeligkeit,

keit, Gloire und Ruhestands nie aus dem Gesicht gelassen, sondern vielmehr ihre Armatur und Landes-Defension zu Kriegs- und Friedens-Zeiten, nach der damahligen Art, auf einen solchen respectablen Fuß gesetzt, daß die Proportion derselben gegen meiner jetzigen Verfassung noch weit vorgeschlagen, ohnerachtet mein Herzogthum sowohl in Ansehung der Länderenen, als auch intuitu der Cultur, Landes-Producten, Commercien, Revenuen rc. seit einem Seculo, *und besonders während meiner Regierung*, einen beträchtlichen Zuwachs bekommen.

Da ich also nach der- von GOtt erlangten Einsicht, und besitzenden genugsamen Erfahrung dasjenige, was einer Seits meine Fürstliche Ehre und Regenten-Pflicht von mir erfordert, und anderer Seits der innerliche wahre Werth meines Landes vermag, gegen einander abgemessen, sofort meinen Militair-Etat darnach regulirt, und zu dessen Erhaltung, statt der bisherigen jährlichen Militair-Abgaab à 460000. fl. die Summe von

800000. fl.

ausgeworffen, und bey neulichster Reassumirung des Landtags mein Postulatum darauf dirigirt; So hatte ich mich vollkommen überzeugt, der Sach keines Weegs zu viel gethan, noch mein Land dardurch unbillig prægravirt, sondern vielmehr als ein vorsichtiger und treuer Landes-Vatter hierunter gehandelt zu haben.

Damit

Damit ich aber auch Euer Kayserlichen Majestät allerhöchsten gnädigsten Beyfalls mich hierbey desto sicherer getrösten könne; So habe dieses mein Verfahren durch folgende Special-Gründe annoch zu erleuchten, und zu justificiren, ohnermangeln wollen.

Allzuforderist und 1) muß ich dieses Dubium removiren, als ob durch die Confirmation des 1739. geschlossenen Landtags-Abschieds, und die in Anno 1753. beschehene, und von der Landschafft sub Lit. F. & G. allegirte weitere Resolution und Recess ich mich dahin vinculirt und obligirt habe, daß ich mich mit denen in dem Landtags-Abschied de Anno 1739. bemeldten 2. Jahrs-Steuren, und dem Surrogato Tricesimarum (welches zusammen jährlich nicht weiters als 460000. fl. ausgemacht) vor beständig begnügen, und niemals ein mehrers an die Landschafft fordern wolle, noch zu fordern berechtiget seye.

Dann gleichwie schon oben zum Theil vorgekommen, und dabey bemerkt worden, daß die Regulirung oder Verabschiedung des Militair-Beytrags von der Landschafft gar nicht ein Objectum der damaligen Landtags-Verhandlungen gewesen, sondern jener 2. Jahrs-Steuren und Tricesimarum nur ex supposito des vorhero schon in medio gelegenen oben sub Lit. D. d. per Extractum allegirten Recessus in gedachtem Landtags-Abschied

schied de Anno 1739. Erwehnung geschehen: Also kommt auch die ganze Fassung desselben damit überein, und geben unter andern folgende Passus

§. 1. N. 3. in verbis: bey dem nunmehro sehr verringerten Militair-Etat.

sodann §. 53. verbis:

Also gedenken Wir auch in Zukunft die Anzahl Unserer Hauß-Trouppen nach denen Kräfften des Landes und der Vorliegenheit zu *proportioni*ren.

ferners eod. §pho.

Da aber auch die Nothdurfft des Landes bey so sehr verringertem *Milite Conducto* erfordert, auf anderwärtige Mittel gegen alle etwa einbrechende Gefahr in Zeiten bedacht zu seyn ꝛc.

insonderheit ganz deutlich zu erkennen, daß das Landesherrliche Arbitrium in Formirung des Militair-Etats, und nothfolglicher Erhebung der darzu erforderlichen Kosten weiter nicht begränzet worden, als daß man ex parte Impetrantis zugesichert, solches auch in Zukunfft nach denen Kräfften des Landes, und der Vorliegenheit zu proportioniren, mithin nur einstweilen, und in so lang als der Landesherr bey jenem so sehr verminderten Militair-Etat belassen zu können, räthlich erachten würde, das dardurch zu erspahrende zu der übernommenen Schulden-Zahlung verwenden zu dörffen.

Und

Und so hat man auch in dem Recess de dato 22. Sept. 1753. sub Lit. P. Artic. 5. in verbis:

Daß überhaupt das Militare Recess-mässig, und nach Proportion des Landes-Kräfften eingerichtet werde ꝛc.

weder mehr noch weniger zugesagt, als worzu man sich in dem 1739. geschlossenen Recess rebus sic stantibus verbindlich gemacht, so mithin ist auch keine der Vorliegenheit, i. e. denen Umständen des Staats, denen Reguln der Klugheit, und der Proportion der Landes-Kräfften gemässe Erhöhung des Militair-Etats, mit nichten ausgeschlossen, sondern vielmehr auf solche Fälle ausdruckentlich vorbehalten, und das Landesherrliche Arbitrium dardurch salvirt worden.

Was aber in der Landschafftlicher Seits sub Lit. F. allegirten Resolution d. d. 12. Jan. 1753. vorgekommen, und daher gefolgert werden will, solches referirt sich auf eine lautere Particular-Sache, welche gewisse Antecedentia und Subsequentia supponirt hat, so sich in der Folge ganz anderst ergeben, und wovon die vorgeloffene Umstände eine nähere Untersuchung erforderten, dermalen aber, weilen sie ohnehin hieher keinen Rapport haben, ihrer Weitläufftigkeit halber übergangen werden, wie ich mich dann billich bewundere, daß die Landschafft diesen Extractum so zerstückelt anführen mögen, da sie doch in allen ihren an

Mich

mich erlassenen unterthänigsten Vorstellungen immerzu damit zurückgehalten, und niemahlen einen Brauch davon zu machen verlangt hat. Dahero wann wider Verhoffen auf sothane zu keinem Recess gediehene Resolution einige Reflexion gemacht werden wollte, Ich nicht allein darauf vor allen Dingen bestehen müßte, daß die Landschafft das vollständige Document producire, sondern mir auch alsdann vorbehalten haben wollte, nöthigenfalls die anderweite vollkommene Erläuterung, was es damit vor einen Hergang, Beschaffenheit und Meynung gehabt, aus denen bey meiner geheimen Raths Registratur befindlichen Actis zu deduciren und darzuthun.

Zweytens habe Ich auch præliminariter die sündliche und boßhaffte Vorspiegelung zu ahnden, worinn meine Landschafft ihre ausserordentliche Lamentationen über den Zerfall, die Armuth und den elenden Zustand meines Landes eingekleidet hat. Es ist zwar dieses Klag-Lied bey der Landschafft von Seculis her im Gebrauch gewesen, und endlich sogar zur Mode worden, daß die Concipisten der Landschafftlichen Vorstellungen gleichsam einen Ruhm darinnen gesucht, solches bey allen Kleinigkeiten vorzusingen, und je einer den andern durch ausgekünstelte Worte zu übertreffen. Eben so haben auch die Stadtschreiber auf dem Land bey Concipirung der Landschafftlichen Gewälte, je nachdem einer mehr

Bayerische Staatsbibliothek München

oder weniger in seine Schreibart verliebt war, diesen lamentablen Stylum nachgeäffet, und sich dardurch bey der Landschafft einzuschmeicheln gesucht, die meiste aber nur die neue Gewält aus denen alten abgeschrieben, und dieses Lamento von Jahr zu Jahr unbedachtsam continuirt.

Vor GOtt und der ganzen Welt aber sollte sich die Landschafft schämen, daß sie anjetzo solch ihr Pöbelhafftes Klagen und Lamentiren, aus einer blinden Begierde, ihre herrschsüchtige Absichten durchzutreiben, auch sogar Allerhöchsten Orten judicialiter vorzubringen, und mich und mein Land solchergestalten offentlich zu diffamiren sich nicht gescheuet hat. Ich danke der höchsten Vorsicht, welche mein Land und dessen Einwohner, samt ihrer Handthierung, Gewerb und Nahrung bishero noch also gesegnet, daß sich selbiges vor vielen andern Ländern eines glücklichen, und mit allem, was zur Leibes-Nothdurfft, Bequemlichkeit und Vergnügung gereichen mag, überflüssig ausgerüsteten Wohlstands berühmen und erfreuen darf.

Alle diejenige, welche mein Land kennen, und die Lebens-Art meiner Unterthanen zu bemerken Gelegenheit gehabt haben, werden vor mich und mein Land sprechen, und eher die Uppigkeit, Hoffart und Wohlleben tadeln, welches sich unter dem Burger- und Bauren-

Stand

Bayerische Staatsbibliothek München

Stand ausgebreitet hat, als daß sie ihnen einigen Mangel und Armuth anzusehen, und ihren Nothstand zu bedauren, Ursach und Gelegenheit gefunden hätten, ja sogar durch meinen während letzterm Krieg verstärkt gewesenen Militair-Etat, worüber die Landschafft so bittere Klagen führt, das Geld dergestalten in meinem Land circulirt, daß viele 100. und 1000. Familien ihre reichliche Nahrung dabey gefunden haben. Ich kan dahero die in dem Landschafftlichen Exhibito zu meiner äussersten Verunglimpffung vorkommende freche Expressiones, als ob, wie es pag. 105. & 106. heisset:

> Mein Land durch die unerschwingliche Abgaaben ꝛc. aus dem geseegneten Zustand, in welchem dasselbe geblühet hat, in einen Abgrund von Verderben versenket worden seye, aus welchem es wieder empor zu heben, Kindes-Kinder nicht vermögend seyn werden ꝛc.

nebst vielen andern dergleichen unverantwortlichen Ausdrücken, nicht anderst als vor vorsetzliche-meinen Landesherrlichen Respect äusserst verletzende Schmähungen ansehen, wider welche ich mir auch, ob ich gleich versichert bin, daß sie bey dem Allerhöchsten Kayserl. Richter-Amt nicht den geringsten widrigen Eindruck zu machen vermögend seynd, aller meiner so hoch beleidigten Regenten-Ehre und Würde geziemende Genugthuung Rechtsbefugter massen hiemit vorbehalte.

3tens kan ich den unschicklichen und wider alle Billigkeit anstossenden Methodum Catastrandi, wie solcher dato in meinem Land usuel ist, nicht unberührt lassen; Es ist mir selbst unbegreiflich, wie es dahin gekommen, und wie man es in vorigen Zeiten dahin kommen lassen können, daß die Steuren nur allein auf die Liegenschafften, und zum Theil auf die Commercia und Professionen gelegt, alle übrige Rubriquen aber an Gelt, Gülten oder Capitalien, Wein, Vieh und dergleichen, gänzlich unter aller Besteurung weg und frey gelassen worden. Nach denen natürlichen Rechten sollen alle Onera Socialia mit gemeinsamen Schultern getragen, und folglich alle diejenige bona, quæ in Commercio ac bonis cujusquam sunt, ut inde ditior appareat, sive sint mobilia sive immobilia, sive Corpora, sive Jura in Censum beygezogen werden.

Nihil enim insupportabilius, quam si inæqualiter tractentur ratione onerum, qui conditione & subjectione sunt æquales &c.

Ex hoc principio geschahe auch, daß in dem Reichs-Abschied de anno 1542. §. Und nemlich solle ꝛc. wie auch §. Und dieweil nun ꝛc. wie nicht weniger in dem Reichs-Abschied de anno 1544. Es sollen auch Fünffzig & §. Und nehmlich solle ꝛc. bey damalig bewilligter Türken-Hülff die Verordnung gemacht worden:

Daß alle, wes Standes, Würden oder Wesens sie seyen, Niemands ausgenommen,

nommen, von allen ihren beweglich- und unbeweglichen Haab und Gütern von 100. fl. werths einen halben Gulden beytragen sollen, damit die Ungleichheit verhütet, und keines vor dem andern gesteigert werde 2c.

Nicht weniger haben auch meine Regiments-Vorfahrer aus diesem nemlichen Grundsatz agirt, und deswegen in modo collectandi unter ihrem Unterthanen keine Ungleichheit aufkommen lassen, sondern eine durchgängige Gleichheit beobachtet wissen wollen; dann so heißt es in dem Landtags-Abschied de Anno 1583. §. wie folgt:

Daß sich aber dessen der Billigkeit niemand zu beklagen, besonders soviel immer möglich unter Geistlich und Weltliche durchgehend und trägliche Gleichheit gehalten, solle mehr angeregte Summe und so viel es jedem Stand abgehörter Gestalt ingemein zu seinem Antheil gebühren thut, unter alle dem Land Angehörige und verpflichtete Unterthanen, ohne allen Unterschied Geist- und Weltlicher Persohnen zum gleichmässigsten also distribuirt und umgetheilt werden, dann damit hierunter ingemein und insonderheit auf das Vermögen und Einkommen, es sey an liegenden Gütern, Gülten, oder andern einträglichen Handthierungen geschehen, und also derjenige, so mehr geseegnet 2c.

Welcher Recess in dem Landtags-Abschied de anno 1618. §. 2. wieder ausdruckentlich bestättiget, und pro norma genommen worden. Es hätte dahero meine Landschafft schon längsten darauf denken, und nach dem von meinen Antecessoribus sowohl als von mir mehrmalen gegebenen Fingerzeig sich dahin würklich bearbeiten sollen, das Steuer-Wesen in eine bessere Ordnung zu bringen, und solchergestalten einzurichten, daß die Last nicht allein auf die Grund-Stücke und den Handwerks-Mann gelegt, die Vermöglichste aber verschont bleiben, diese vielmehr zu Erzielung einer proportionirlichen und Societætsmässigen Gleichheit, zu einem nach ihrem Vermögen und Einkommen abgemessenen Beytrag angehalten, und beygezogen werden möchten; wo dieses geschehen wäre, oder noch geschehen würde; so mithin jeder sein besitzendes Mobilar-Vermögen an Geld, Gülten und Schulden, Wein, Vieh, und andere Einkünfften ꝛc. gleichfalls der Billigkeit gemäß, versteuren müßte, so würde der Fundus des Landes-Catastri um viel Millionen erhöhet, dadurch aber eo ipso einem jeden seine Steuer-Gebühr um ein merkliches erleichtert, und so viel erzielet werden, daß wegen der Militar-Erfordernüß Niemand mehr zu gravaminiren Ursach haben würde: Man höre nur e. gr. das Landschafftliche Geschrey von dem grossen Schulden-Last des Landes und der Particuliers, und erwäge dagegen, daß nothfolglich eben so viel Creditores

res und Capitalisten im Lande seyn müssen, die diese Tresor besitzen, von dem Interesse dieser Schulden leben, und doch wenig oder nichts davon versteuren; ingleichem was für ein importanter Wein-Handel im Land getrieben wird, und wie mancher ein Wein-Lager von viel 1000. fl. werth ganz steuerfrey besitzet, und benutzet, anderer Rubriquen von Vieh, Schäfereyen und dergleichen wichtigen Commercien nicht zu gedenken: So wird dieser Satz keiner weitern Demonstration bedürffen.

Daß aber auch 4tens mein Postulatum von 800000. fl. (welches nach dem Land-Steuer-Fuß die einzelne ordinare Steuer auf 180000. fl. gerechnet) nicht völlig 4. und ½tel Steuer ausmacht, nach dem zu dato gewohnlichen Modo catastrandi doch nicht übermäßig seye, noch vor ein solches Aggravio gehalten werden könne, wie man es Landschafftlicher Seits vormahlen will, solches wird sich am besten aus der Art und Weise erkennen lassen, wie die Catastration zu geschehen pflegt, was ein jeder nach seinem steuerbaren Vermögen abzugeben hat, und wie er hingegen solches effective benutzen kan.

Hier ist nun vorläuffig zu erkennen, daß die sämmtliche Liegenschafften an Häuser, Aecker, Wiesen, Gärten, Weinberg, Waldungen ꝛc. durchgängig in gar geringem Anschlag in der Steuer liegen, so daß e. gr. einem seine besitzende Immobilia pro 1. 2. bis

3000. fl. in dem Catastro æstimirt seynd, der Innhaber derselben solche an ihrem wahren Werth nicht um 4. 8. bis 10000. fl. erlassen würde. Gleiche Beschaffenheit hat es mit denen Commerciis, Professionen und Handthierung dergestalten, daß derjenige, deme sein Gewerb, es seye hernach Kauffmannschafft, Wirthschafft, Beck, Müller, Schmid, Schuster, Gerber ꝛc. pro 1. 2. bis 300. fl. in die Steuer gelegt worden, wenigstens ⅔tel mehr, wo nicht noch so viel dabey gewinnt, mithin nicht einmahl seinen ganzen Gewinn und Profit, viel weniger das Capital selbst versteuren darf.

Diejenige aber, die weder Liegenschafft besitzen, noch ein Commercium und Profession treiben können, sondern nur als Taglöhner sich nähren müssen, werden gemeiniglich diesserthalben nur capitaliter mit 20. fl. auch theils Orten gar nicht angelegt.

Ferner ist hierbey præliminariter zu wissen, daß nach der fast allgemeinen Steuer-Repartition 100. fl. steuerbares Vermögen 30. Kr. zur Ordinari-Steuer abgeben muß. Wann also nebst dieser sogenannten Ordinari-Steuer, welche der Landschafft in die Cass fällt, noch 4⅓tel Steuer zu Behuf des Militaris, und dann auch zu Bestreittung der Commun-Stadt- und Amt-Schäden, Frohn-Quartier- und andere Vergleichungen, annoch ⅔tel Steuer umgelegt werden, so be-

so belaufft sich dieses alles, was der Unterthan sub titulo Steuer, Schatzungen, Anlagen 2c. geben, und leiden muß, und von welchen samtlichen Gattungen der Landesherr von dem Unterthan lediglich nichts, als was unter der zweyten Rubric vor das Militare destinirt ist, vor sich erlangt, insgesammt nur auf 6. Jahr Steuren, und kommt mithin 100 fl. steuerbares Vermögen, welches doch effective 3. 4. bis 500. fl. werth ist, in Summa auf 3. fl.

Daß nun dieses gar nicht übermässig und unerschwinglich seye, solches wird sich durch folgende Exempel noch besser illustriren:

MEVIUS besitzt an Liegenschafft, Geld, Activis, Wein, Vieh 2c. ein Vermögen von 15. bis 16000. fl. hat dabey eine Wirthschaft, treibt als Mezger seine Profession, hält eine starke Schäfferey, und profitirt mit diesem allem wenigstens 9. bis 1000. fl. liegt aber nur mit 2600. fl. an Liegenschafft, und mit 400. fl. pro Commercio in der Steuer, daraus gibt er, das 100. fl. zu 30. Kr. gerechnet, an Ordinari-Steuer 15. fl. und mithin vor alle 6. Steuren zusammen in Summa 90. fl.

CAJUS besitzet nichts als ein Hauß, so pro 300. fl. in der Steuer liegt, treibt aber eine starke Handlung, die pro 500. fl. catastrirt ist, womit er aber wenigstens 7. bis 800. fl. gewinnt, gibt also aus beyden Rubriquen zur Ordinari-Steur 4. fl. und auf allen 6. Steuren zusammen mehr nicht als 24. fl.

TITIUS hat ein Hof- oder Bauren-Guth, so vor 400. fl. catastrirt ist, dem wahren Werth nach aber pro 1600. fl. æstimirt werden kan, und am Ertrag wenigstens 120. fl. abwirft, gibt davon zur Ordinari-Steuer 2. fl. und auf alle 6. Steuren zusammen 12. fl.

SEMPRONIUS, ein armer Schneider, der ausser seiner Profession lediglich nichts hat, mit dieser aber gleichwohlen jährlich 80. bis 100. fl. verdient, liegt deswegen mit 60. fl. in der Steuer, und gibt daraus pro ordinario 18. kr. und vor alle 6. Steuren 1. fl. 48. kr.

PLAUTUS, ein Taglöhner, der doch wenigstens wochentlich 1. fl. verdienen kan, ist pro 20. fl. angelegt, und gibt mithin zur ordinari-Steuer 6. kr. und vor alle 6. Steuren 36. kr. welches kaum 2. Würtembergl. Pfenning wochentlich ausmacht.

Diese und dergleichen mehrere Exempel von allerley Gattung, wie sie nach der Wahrheit, ohne einige Masquirung oder Vergrösserung hiemit referirt seynd, können von mir im Fall, wider all unterthänigstes Anhoffen, ein Zweiffel darein gesetzt werden wollte, zu aller Zeit mit authentischen Urkunden documentirt, und nahmentlich erwiesen werden.

Wie nun das Landschafftlicher Seits immer im Mund führende Caput Impossibilitatis schon hierdurch genugsam refutirt und hinaus

hinaus gewiesen ist; Also wird sich solches vollend gänzlich verliehren, wann

5tens in weitere Betrachtung gezogen wird, daß überhaupt die ganze Quota, welche von mir gegen vorigen Zeiten, mehrers gefordert wird, nur eine Summe von 340000. fl. betrifft, welche in Consideration der innerlichen Beschaffenheit meines von GOtt mit allen Arten von Gewächsen und Lebens-Mitteln überflüssig geseegneten ansehnlichen und wohl peuplirten Landes, um so weniger eine besondere Aufmerksamkeit verdienet, als eines Theils durch die Militar - Einrichtung und Wirthschafft die Nahrung und Gewerb der Unterthanen um ein merkliches verbessert, die nöthige Requisita an Gewöhr, Equipage, Leder, Tücher, Leinwand, kleiner Montour, wie auch Brod und Fourage, meistens selbsten im Land aufgebracht, die auf Officiers und Gemeine gehende Gage und Löhnung völlig wieder im Land verzehrt, und also das von dem Unterthanen præstirende von ihm selbst wieder gezogen und verdient, folglich auf diese Art das Geld in beständiger Circulation erhalten wird, andern Theils aber die Pretia rerum durch alle Species consumptibilium, besonders die Vivres seit 30. 40. bis 50. Jahren fast durchgängig ums ⅓tel gestiegen seynd, und wann auch dieses nicht wäre, der Handelsmann, Professionist und Bauersmann, bekanntlich bey Verkauffung seiner Waaren,

Arbeit

Arbeit und Producten, der obhabenden Onerum nicht vergißt, sondern sich derenthalben gar wohl zu entschädigen weiß. Wollte man auch

6tens auf die alte Zeiten zurück denken, und gegen einander calculiren, was die ehemahlige Landes-Defensions-Anstalten, wann sie nach dem heutigen Fuß continuirt werden wollten, das Land kosten würden, so dörffte dardurch meine Anforderung noch mehrers justificirt werden. In dem Landtags-Abschied de Anno 1622. §. 2. ist nach dem Extractu

sub Lit. O. o.

vestgesetzt, daß meine beständige Land-*Miliz* von 12000. Mann ausgewählt, wohl *exercirt*, und auf alle künftige Fälle beständig parat gehalten, auch von der Landschafft nebst der Officier Wartgelt, auf jeden Kopf, so lang sie zu Feld liegen, oder in expeditione seynd, als ein Beytrag zur Liefferung Monathlich 3. fl. zugeschossen werden solle. Wann nun von diesem auf einem allgemeinen Landtag also verabredeten, und zu einem Land-Gesetz erwachsenen Defensions-Werk wohl befugter massen Usage machen, und solches nach der heutigen Kriegs-Form einrichten, so mithin diese 12000. Mann solchergestalten exerciren und ausrüsten wollte, daß sie neben andern regulairen Regimentern bestehen könnten, und denenselben zu resistiren fähig wären; so würde unumgänglich nöthig seyn, daß die Ausgewählte, um die Regimenter in Compagnien

pagnien zu unterscheiden, in eine Art von Uniform gekleidet, das Gewöhr von gleichem Calibre durchgängig angeschafft, und sie alle Jahr wenigstens 3. bis 4. Monath exercirt und getrillet werden. Wann man dann ferner berechnet, was hieher einem jeden seine Kleidung, Gewöhr und übrige Ausrüstung, die er sich notoriè selbst anschaffen müßte, jährlich kosten, was er währender Exercier-Monathe auf sich selbsten, und sein Weib, Kinder und Haußhaltung weiter verwenden und zusetzen, und dargegen zu Hauß an seiner Profession, Feldbau und Nahrung versäumen, und wie vieler Beschwehrlichkeit er sich dabey exponiren müsse, der würklichen Expeditionen in Kriegs-Zeiten und Nothfällen nicht zu gedenken, vor welches alles jeder, den das Looß trifft, lieber 50. bis 100. fl. geben, oder vermissen würde; Und wann endlich darzu geschlagen würde, was die Landschafft hierbey, sowohl vor die Officiers, die sich mit dem alten Wartgeld nicht mehr begnügen könnten, als auch vor die gemeine, auf jeden Kopf monathlich beyzutragen schuldig wäre, was sie über dieses zu Unterhaltung des Crayß-Contingents præstiren müste, & quæ reliqua &c. So würde dieses alles conjunctim meine jetzige Militair-Erfordernuß weit übersteigen, wenigstens bin ich vollkommen überzeugt, daß das Land, und die Unterthanen, lieber diese Auflaage doppelt zu übernehmen, als die Defensions-Anstalten, und Personal-Dienste wieder einführen

führen zu lassen, sich entschliessen würden.

Nicht weniger verdient auch

7) der beträchtliche Unterschied der Zeiten, in Ansehung der sonstigen Onerum publicorum, welche in vorigen Jahren bis Annum 1739. auf dem Unterthanen gelegen, und hingegen seithero cessirt, eine billige Consideration. Es ist nehmlich notorisch, was meine Unterthanen nach der Laage dieses Herzogthums, aus Gelegenheit der beständig obgewalteten Kriege gegen Frankreich, wann man nur auf die Jahre von 1690. bis 1739. zurückgehet, fast von Jahr zu Jahr respective an Contributionen, Durch-Marches und Winter-Quartiers vor beyde so Freund- als Feinds-Völker zu erleiden, und zu præstiren gehabt, wovon sie aber nunmehro schon bey 24. Jahr her so gar verschont geblieben, daß vielmehr, wann auch fremde Trouppen in das Land gekommen, selbige um ihr Geld gelebt, und dem Unterthanen durch reichliche Verwehrtung seiner Consumptibilium ein nahmhaffter Vortheil zugegangen.

Wo aber all dieses endlich und

8) die Landschafft zu keiner Ueberzeugung bringen könnte, sondern sie auf ihrem Habitu contradicendi beharren, und diese Militair-Umlaage gleichwohlen als excessiv ausschreyen und angeben wollte, so ist nicht nur unlaugbaren Rechtens, daß sie den vorgeblichen Excessum

sum specifice beweisen müßte, welches der Zeit weder geschehen, noch auch künfftig geschehen wird.

Probandum enim est subditis, Dominum fines æquitatis & moderationis excessisse, nec sufficiunt querelæ eorum generales, multo minus exaggerationes & vociferationes eorum clamosæ animum Judicis occupare debent.

Hac enim via, si subditi, quæ volunt, obtinere possent, nunquam de futura foret ipsis probatio.

monente Ludolff. in Consult. Cameralibus Tom. I. Symph. 1. Dec. X. P. II. §. 2. n. 6.

sondern es wird mir auch die communis DD[rum] opinio,

Quod si ratione Quanti res inter Principem & ordines provinciales amica transactione terminari nequeat, tunc standum sit deciso Principis, quippe cujus potior, quam dissensus ordinum Provincialium, semper ratio habenda &c.

hierbey fruchtbarlich zu statten kommen, und dasjenige mit vollem Recht hieher applicirt werden können, was ermeldter Ludolph ferner statuirt und concludirt,

d. Symph. 1. cit. loc. Lit. C. ubi inter alia ita: Cum nulla est & Imperii Constitutio, qua sublimis territorii jura præcise & universaliter sint definita, minimè omnium circa præstationes subditorum, quæ tales sint absolutè & indefinito modo. Wehner obs.

ner Obſ. pr. voc. Landesfürſtliche oder Landesherrliche Obrigkeit §. 1. Ideo in materia hac Collectarum, niſi exceſſus evidens & manifeſte probatus, determinationem magis Religioni & Conſcientiæ Principis relinquendam, quam ad diſcuſſionem judiciariam vocandam eſſe, eo quod de viribus cujusque territorii, de facultatibus incolarumque &c. Judici exacte conſtare nullo modo poſſit. Id. d. Dec.X.P.2. §.12. n. 5.

Da ich nun in præmiſſis Meine- in denen Reichs- und Landes-Geſetzen gegründete Landesherrliche Befugſame quoad Jus indicendi & decernendi Collectas militares, wie auch die Proportion und Erträglichkeit derſelben in Anſehung der Nothwendigkeit ſowohl, als der Kräfften des Landes, in ein ſolches Licht geſtellt zu haben, mich beglaubige, daß über alle dieſe meine Anmaſſungen Ew. Kayſerlichen Majeſtät Allerhöchſtgnädigſten Genehmigung mich erfreuen zu dörffen, unterthänigſt und zuverſichtlich anhoffe:

So iſt nunmehro nichts übrig, als die in dem Landſchafftlichen Libell vorkommende Special-Gravamina, ſo viel deren in Antecedentibus ihre Abfertigung nicht ſchon erhalten, annoch beſonders zu examiniren, und die darinnen gemachte unziemliche Vorwürffe ebenfalls zu deſtruiren, wobey Ich aber, um Ew. Kayſerl. Majeſtät mit überflüſſiger Weitläufftigkeit

keit nicht zu beschwehren, der möglichsten Kürze mich befleißigen werde.

Nachdem meine Landschafft in dem Anfang ihres Libelli diejenige Passus aus denen Landtags-Recessen extrahirt, welche nach ihrer zum Theil irrigen, zum Theil übel applicirten Interpretation in ihren Kram getauget, so machet sie pag. 40. den Transitum dahin, daß wider diese Landes-Verträge, und deren Bestätigung Meiner Seits nach denen Beylaagen sub Lit. H. I. K. L. Principia absoluta aufgestellt, und ein unbeschränkter Gehorsam von ihnen gefordert, ihre von Zeit zu Zeit wegen dieser und jener Landes-Beschwehrung gemachte unterthänigste Vorstellung aber, an statt sie einer milden Beherzigung zu würdigen, nach denen Anlagen sub Lit. M. N. O. P. & Q. unter denen allerempfindlichsten Ahndungen und Drohungen mit gröster Ungnad angesehen worden. Quoad prius erhellet aus dem allem, was bishero von mir angeführt, und toties quoties in meinen an die Landschafft erlassenen Resolutionen anerkannt, auch in diesen von ihnen selbst allegirten Beylaagen declariret worden, daß ich die alte und neue Landes-Verträge keines wegs zu infringiren, sondern vielmehr nach selbigen meine Maaßnehmung zu reguliren, und alles, was nach deren genuinen Interpretation dahin einschlagt, ja! wohl noch mehrers communicative mit der Landschafft zu verhandeln, allezeit geneigt gewesen;

wo aber meine Landstände Ihrer gegenseitigen Schuldigkeit vergessen, oder in Sachen, die nicht einmahl ihre Einwilligung erfordert, sondern von meiner Landesherrlichen Verfügung, besonders in præsenti periculo alleinig abhanget, sich hartnäckig wiedersetzt, und mich gleichsam ihrem Gutgedunken und Befehl subjugiren wollen; da war ich allerdings genugsam legitimirt, ihnen den Zügel anzuziehen, und durch allegirte Signaturen zu zeigen, daß sie als Unterthanen mir, als ihrem Landesherrn, zum Gehorsam und Unterwürffigkeit verbunden seyen. Ew. Kayserl. Majestät geruhen nur dieses allergnädigst zu bemerken, wie Sie die Klägere in mentionirten Beylaagen die Worte Summus Imperans, Gehorsam, Ungehorsam, Unterwürffigkeit &c. geflissentlich unterstrichen, und sich gleichsam darüber moquirt, daß ich mich pro Imperante gerire, und Gehorsam von ihnen fordere: So wird Allerhöchst Denenselben der Landschafftliche Stolz und Uebermuth genug in das Gesicht fallen. Quoad posterius aber ist bereits oben etlichemal vorgekommen, daß die Landschafft durch ihre, sonderheitlich bey letzterem Krieg, in denen wichtigsten Reichs- Crayses- und Landes-Angelegenheiten und Nothfällen immer anhaltende Verweigerungen, Beschwehrungen, und übertriebenes Klagwerk, wodurch Sie nichts als Unruhe in meinem Land zu erzeugen gesucht, alle diese meine ungnädige Ressentiments sich mehr als wohlverdientermassen selbsten zugezogen. Da-

Damit aber noch weiters bekannt werden möge, wie sehr sie sich noch über dieses auch darinnen vergangen, daß sie sich in die innere Regierungs-Geschäffte, ja! so gar in die Kriegs-Disciplin immiscirt, die Landes-Verträge proæreticè verdrehet, sowohl meine eigene Ehre durch schimpfliche Vorwürfe äusserst beleidiget, als auch meine Ministres auf das gröblichste injuriret, und also von Tag zu Tag Schulden mit Schulden gehäuffet; So habe in der Anlage

sub Lit. P. p.

nur zum Muster verschiedene Passus ihrer unterthänigsten Vorstellungen und Erklärungen annoch extrahiren wollen, woraus Euer Kayserl. Majestät ihre harte Verfehlungen verwunderend ersehen, zugleich aber auch allergnädigst erkennen werden, daß ich meiner Seits immerzu noch mit gröster Mäßigung zu Werk gegangen, und Gnade, Milde und Großmuth über ihren Verdienst vordringen lassen. Nach diesem recensiren sie ihre in 4 Puncten zusammengefaßte Beschwerden, und zwar

1) Daß der Militar-Etat sowohl gegen die in medio seyende Landes-Verträge, als auch über alle Kräfften des Landes erhöhet, und zu dessen Erhaltung bey ferndigem Landtag eine Summa von 1600000. fl. gefordert worden seye. Diesen beyderley falschen Vorurtheilen ist schon in antecedentibus qua facti & Juris zur Rechtlichen Gnüge begegnet worden. In

Ansehung des damahls geforderten Quanti selbsten aber wäre zu dessen Justification noch vieles de possibilitate zu sagen, wann ich mich circa Reformationem Methodi catastrandi weitläuffiger als schon oben geschehen, allhier einlassen wollte. Da ich aber bereits selbsten davon abstrahirt, und nach meiner letztern Land-tags-Proposition diese Militar-Erfordernuß so gar um die Helffte moderirt, und herabgesetzt, so will ich nur dieses noch anfügen, daß, wann die Landstände ihren Eigensinn so weit überwinden können, daß sie durch schickliche, und denen vorliegenden Umständen adæquate Vorschläge, wie man ihnen den Weeg dazu gebahnet, und in tantum einige Bereitwilligkeit gezeiget, und nicht gleich in der Generalitæt alles trotziglich von der Hand gewiesen hätten, so würde ich auch schon damahls mich eben so wohl, als wie jetzo, Landesvätterlich darüber benommen und erklärt haben.

Ad 2dum habe ich die Ursachen und Vergehungen, wodurch der Landschafft-Consulent Moser sich sein Schicksaal selbsten gebauet, Ew. Kayserl. Majestät gleich damahls in mehrerem allerunterthänigst referirt. Es haben auch Allerhöchst Dieselbe darauf allergnädigst approbirt, daß ich diesen sogenannten seiner üblen Gesinnungen halber ohnehin berichtigten Mann in genaue Verwahrung bringen lassen. Da nun über dieses weder in denen Landes-Gesetzen, noch in denen sehr unschicklich allegirten

girten Reichs-Gesetzen, als woselbst kein einziges hieher applicables Wort enthalten, einem Landesherrn verbotten ist, einen unruhigen Kopf von offentlichen Landes-Geschäfften zu entfernen, und nicht nur dessen eigene üble Machinationes zu vereiteln, sondern auch andern gefährlichen Ausbrüchen und Animositæten dardurch vorzubeugen, bereits wieder auf freyen Fuß gesetzt, und aus besondern Gnaden es hiebey beruhen lassen, so achte unvonnöthen zu seyn, dieses Puncten halber weiter en detail zu gehen; Wie dann auch

ad 3tium per priora schon satis superque deducirt worden, daß in Fällen, wie besonders in Militair-Angelegenheiten, wo nach denen Compactaten die Landschafftliche Einwilligung nicht einmahl nöthig ist, dieselbe aber gleichwohlen auf keinerley Weise die Hand biethen will, sondern vielmehr ihre Schuldigkeit versaget, ein Landesherr vollkommen berechtiget seye, die Bedörfnuß immediate selbsten auszuschreiben und zu erheben, massen sonsten, wann jede Contradiction der Landschafft dieses zu hindern vermöchte, Ihr eo ipso dasjenige arbitrium absolutum zugestanden werden müßte, welches sie sich in allen ihren ohnehrerbietigsten und illegalen Vorstellungen und Verwahrungen zum grösten Præjudiz der Landesherrlichen Prærogationen, satis impudenter arrogirt und würcklich zugelegt hat.

Ad 4^{tum} findet sich ebenfalls schon oben umständlich angeführt, wie alles dasjenige, was ich währendem letzten Krieg von meinem Land in einer sehr gemäßigten Summe, als eine extraordinaire Schatzung anverlangt, einig und allein zu Bestreitung des Creyß-Extraordinarii, und die nothwendigen Landes-Defensions-Anstalten, als zu einer ihnen unwidersprechlich obgelegenen Schuldigkeit verwendet worden, wobey Mir von einer, vielweniger zum öftern geschehen seyn sollenden Provocation an Ew. Kayserl. Majestät, wie die Klägere simuliren, nicht das geringste vorgekommen.

Was aber die übrige wider die Recess und Verträge bezogen seyn sollende, und von denen Klägern in ihrer Beylaage sub Lit. R. zusammen geklaubte Rubriquen anbelangt, so sind selbige von so unterschiedener Gattung, und dergestalten untereinander geworffen, daß deren specielle Beantwortung hier zu weitläuffig wäre; damit aber die darunter versteckte böse Absichten der Klägere ihren Zweck verfehlen mögen, so habe sie gleichwohlen nicht ohnbeleuchtet lassen, sondern in der Anlaag

sub Lit. Q. q.

das nöthige bey jedem Posten besonders erläutern und beysetzen wollen.

Ad 5^{tum} beklagt sich die Landschafft, daß man denen unter des engern Ausschusses Obsicht stehenden beiden Landschafft Einnehmern

nehmern die Entdeckung des Landschafftlichen Cassen-Zustandes wider ihre Pflichten angesonnen, sie bey beschehener Verweigerung, und zwar jeden um 100. Ducaten gestrafft, darauf den Sturz durch Fürstliche Räthe bewerkstelliget, und den Geld-Vorrath gewaltsamer Weise hinweggenommen habe.

Da sich hiebey eine besonders licentiose Vergehung der Landschafft, und eine wahre Verdrehung der Landes-Verträge veroffenbahret, so erfordert die Wichtigkeit der Sach, diesen Vorgang etwas näher zu zergliedern, und nach seiner wahren Beschaffenheit vorzutragen.

Oben angezeigter massen habe ich in Anno 1758. bey damahlig dem Schwäbischen Crayß gleich dem Fränkischen bevorgestandenen Gefahr eines feindlichen Einfalls, die nöthige Defensions-Anstalten in meinem Land gemacht, und zu Bestreitung dieser Extra-Kosten von der Landschafft einen schleunigen Beytrag von 50000. fl. anverlangt, auf deren mehr als unbilliges Verweigern aber mich genöthiget gesehen, dieses mäßige Quantum selbsten und immediate in das Land auszuschreiben; Weilen aber die Gelder in frangenti nicht so geschwind eingetrieben werden könnten, als es die Noth erforderte; So habe an die Landschafft das weitere Ansinnen erlassen, diese Summa, oder auch nur einstweilen 30. à 40000. fl. darauf ex Cassa vorzuschiessen, und

sich von denen nach und nach vom Land eingehenden Geldern wieder bezahlt zu machen.

vid. Lit. R. r.

Ich widerholte auch diese Anmuthung noch zerschiedene mahl unter denen bůndigsten und ernstlichsten Aeusserungen; da aber die Landschafft nach ihrer alles difficultirenden Gewohnheit keinen Schritt thun wollte, so gabe Anfangs denen Landschafft-Einnehmern, nach der Landschafft eigenen Beylag sub Lit. S. den gemessenen Befehl, sogleich einen Cassa-Sturz vorzunehmen, selbigen Meinem Premier-Ministre zu behåndigen, die bereits eingegangene Gelder zur Kriegs-Cassa zu liefern, und auch solchergestalten mit denen ferners eingehenden zu continuiren, und als sie, die Landschafft-Einnehmere, wider alle von meinem Premier-Ministre zu 2. malen gemachte nachdrůckliche Vorstellungen und freundschafftliche Warnungen, (welche sie in ihrer Relation vor würckliche Bedrohungen fålschlich angegeben) sich dessen gånzlich verwaigerten, unter dem kahlen Vorwand, daß sie von dem Engern Ausschuß hiezu keine Erlaubnuß håtten, so strafte ich jeden nach der Anlaag

sub Lit. S. s.

wegen dieses Ihres declarirten Ungehorsams um 100. Ducaten ad pias Causas, und ertheilte den fernern Befehl

sub Lit. T. t.

daß dieser Cassen-Sturz durch einige meiner Råthe vorgenommen, und das zum Militare desti-

destinirte vorräthige Geld zur Kriegs-Cassa abgegeben werden solle; Und obwohlen hiebey ein baarer Vorrath von 100455. fl. vorgefunden worden; So wurden dessen ungeachtet mehr nicht, als 5302. fl. die würcklich zum Militari Fundo bestimmt waren, nach der Anlaag

sub Lit. U. u.

davon bezogen, und zur Kriegs-Cass beliefert.

Aus diesem kurzen Facto erscheinet schon zum voraus so viel, daß die Landschafft sehr indiscret gehandelt, daß sie ihrem Landesherrn bey ihrem gleichwohlen ansehnlichen Vorrath in einem Nothfall mit einem so geringen Vorschuß aus Handen gegangen, da sie doch von denen alle Tag eingekommenen Geldern sich in wenigen Wochen wieder völlig hätte rembourſiren können; Es ist aber hier nicht so wohl um die Bescheidenheit selbst zu thun, sondern vielmehr darum, daß Sie sich nicht entblödet, Mir ihrem Landesherrn die Quæstionem Status zu machen, als ob mir nicht zukomme, die Beschaffenheit ihrer Cass einzusehen, welchen ganz neu aufgestellten Satz sie nach ihrer Beylaag sub Lit. S. mit einem Anno 1565. auf damaligem Landtag gefertigt seyn sollenden Staat beweisen wollen, als worinnen dem kleinen Ausschuß die *Inspection* und *Direction* über die Landschafft Einnehmer alleinig übertragen worden seye.

Nun ist mir von diesem Staat nichts bekandt, die Klägere haben auch solchen nicht producirt, sondern es heißt vielmehr in dem angehängten Notariats-Urkund

> Daß vorstehender Extractus von dem mir vorgelegten Landschaffts-Abschied dd. 19. Jun. 1565. concentrirter maßen richtig genommen worden ꝛc.

in bemeldtem Landtags-Abschied aber kommt nicht ein Wort hievon vor, und weder in dem ältesten-bey meinen Acten seyenden Staat de Anno 1583. noch in dem neuern de Anno 1608., welcher bishero pro basi genommen worden, wird einiger alleinigen Direction gedacht, dahero diese Beylaag apparenter die Suspicionem Falsi vor sich hat, so ich aber der Zeit noch dahin gestellt seyn lasse.

Um nun diesem præjudicirlichen Supposito kürzlich zu begegnen, so determinirt der Tübingische Vertrag in Thesi, daß die Einnehmere der Landschafft Gelder von dem Landesherrn und der Landschafft gemeinschafftlich in Verpflichtung genommen werden, und auch dem Landesherrn und der Landschaft Rechnung thun sollen.

Tübingischer Vertrag Art. 1. ibi:

> Und zu Empfahung solcher jährlichen Raichung sollen sondere Persohnen von Hertzog Ulrich und der Landschafft mit Verpflich-

Verpflichtung geordnet werden 2c. Und derenthalben alle Jahr gemeinschafftlich Herzog Ulrichen und der Landschafft aufrichtige redliche Rechnung zu thun 2c.

hiermit confirmiren sich nicht nur alle folgende Recess, wo der Landschafftlichen Rechnung gedacht wird, sondern vornehmlich auch die jeweilige Stååt der Engern Ausschuß-Verwandten, immassen es dann in dem Staat de Anno 1583. expresse heißt:

Der kleine Ausschuß soll auch jåhrlich von denen Einnehmern um ihr Einnehmen und Ausgaben Rechnungen empfangen, Hochernannten Unsern gnådigsten Fürsten und Herrn, die vorhin Utl. verkünden, wie bishero beschehen, und ob es Ihro Fürstl. Gnaden jemands vermögs Abschied, darzu verordnen wollen, neben demselben die Rechnung abhören 2c.

vid. Extr. Kl. Ausschuß Staats de anno 1583. sub Lit. N. n.

Und über dieses alles ist ja in der Kayserlichen Wahl-Capitulation Art. XV. §. 3. klar versehen,

Daß Ew. Kayserliche Majeståt nicht gut heissen, noch zugeben werden, daß die Landstånde die Disposition über die Land-Steuer, deren Empfang, Ausgaab und Rechnungs-Recessirung, mit Ausschliessung

sung des Landes-Herrn privative vor und an sich ziehen, 2c.

Man hat es auch nach diesen Vorschriften beständig gehalten, also, daß noch alle Jahr die Landschafft-Einnehmerey-Rechnungen in Gegenwart einiger Herzogl. Deputirten abgehört, das Remanet gezogen, liquidirt, und das nöthige darnach recessirt worden.

Wie widrig klingt es also, daß man dem Landes-Herrn, welchem doch Rechnung abgelegt werden muß, wider diese deutliche Reichs- und Landes-Gesetze, die Befugsame den Vorrath der Cass zu untersuchen disputiren will. Noch wunderbarer aber ist es, daß man den Ungehorsam der Einnehmer dabey verneinet und behauptet, als ob sie Pflichten halber dem Herrschafftlichen Befehl der Ursachen keine Folge leisten können, weilen, wie in der Landschafftlichen Vorstellung de dato 17. Julii, 1758. angeführet worden, in ihrem Staat ausdruckentlich enthalten seye,

Achtens, sollen die Einnehmere ohne Decret oder Befehl vom Engern Ausschuß, ausser denen Zinnß-Geltern, keine nahmhaffte Summen auszahlen, sondern sich dessen gänzlich enthalten, und da gleichwohlen ihnen dergleichen Auszahlungen von jemand, er seye, wer er wolle, zugemuthet werden wollte, solches sogleich anzuzeigen, und Bescheid darüber zu erwarten 2c.

und

und zwanzigstens sollen auch die Einnehmere, was für Geld in Cassa vorhanden, oder sie sonsten von Geheimnüssen erfahren, oder ihnen zu verschweigen befohlen wird, bey ihnen in Geheim bis in den Tod behalten rc.

Gleichsam als wann die Worte von Jemand, er seye wer es wolle, auch auf den Herrn, der Ihnen den Staat vorgeschrieben, und bey welchem nach diesem nemlichen Staat der Engere Ausschuß selbsten vorhero anzufragen, und Bescheids zu erwarten hat, extendirt und applicirt werden könnten, oder der Cassier wegen seiner gelobten Verschwiegenheit auch dem Herrn selbsten, dem er doch Rechnung zu thun hat, den Zustand seiner Cas nicht veroffenbaren dörffte.

Allein es erscheinet eben hieraus, wie weit die Landschafft sich verliehren, und zu welcher Ungebühr die Einbildung einer schmeichelhafften Independenz sie verleiten kan.

Gleichermassen sollte auch ad 6tum die Landschaft sich nicht darüber beschwehren, daß ich den mir unrechtmäßig verwaigerten Cammer-Beytrags-Ruckstand à 30000. fl. selbsten per deputatos ablangen lassen, sondern ich habe vielmehr Ursach, dieses als ein abermaliges Zeugnuß Ihrer Respectslosen Achtung gegen Ihren Landesherrn anzuführen, daß sie wider alle meine mehrmalen an sie gebrachte Vorstellungen

gen mir diese schon von mehr als 40. Jahren her gewohnliche Summ, ohnerachtet sie die ordinare-Steuer, wovon solche bestritten zu werden pfleget, mithin um deswillen den Unterthanen kein Kreuzer weiters angelegt werden dörfen, vollständig vom Land eingezogen, gleichwohlen de facto vorenthalten; Wobey übrigens

Ad 7mum das hac occasione angehängte Imputatum, als ob ein selbigen Tags in der Stadt angestelltes Manœuvre auf die Landschafts-Verwandte abgezielet habe, als eine unzeitige Geburth des Concipisten angesehen, und deswegen mit Verachtung zurückgewiesen wird.

Ad 8vum klagen sie hauptsächlich darüber, daß denen Communen ihr ab antiquissimis temporibus nach denen Landes-Compactaten theur versicherter und in ohnfürdenklichen ohngestörtem Besitz bishero gehabter freyer Salz-Handel durch eine mit Juden auf 20. Jahr abgeschlossene Admodiation entzogen, und der Preyß desselben bey nahe um den dritten Theil erhöhet worden seye.

Nun ist aber in facto grundfalsch, daß denen Communen der Salzhandel in denen Landes-Compactaten theuer zugesichert worden, indem in keinem einigen Landtags-Abschied oder Recess das geringste hievon zu finden, oder des Salzes irgend nur mit einem Wort gedacht ist, ja so gar, als bey dem in

Anno

Anno 1739. abgehaltenen Landtag wider die von meinem Herrn Vatter, Hertzog Cral Alexander, gemachte neue Saltz-Einrichtung Beschwerde geführt, und um deren Abstellung gebetten, auch von Seiten der Administration so weit nachgegeben, und nach dem entworffenen ersten Concept dem Abschied inserirt werden wollen.

Zum 30sten gedenken Wir auch bey dem mit dem Juden Noæ & Consort. errichteten Saltz-Admodiations-Contract nach denen vorliegenden Umständen nicht zu beharren; Weilen aber Unsern Vormundschafftlichen Landen und Unterthanen besonders daran gelegen, daß das bis daher in so grossen Verfall gerathene Wein-Commercium mit Chur-Bayern wiederum hergestellt werde:

Als haben Wir Uns mit der Chur-Bayerischen Landschafft zur Probe auf 2. Jahr dergestalten verglichen, daß wir uns beglaubigen, es werde Unsern Vormundschafftlichen Landen kein Nachtheil zugezogen werden 2c.

Die Landschafft aber sich damit nicht begnüget, und darauf ihr das getheilte gegeben worden, ob sie diesen Passum projectirter massen stehen, oder lieber gar alles aus dem Recess weglassen wolle;

So hat selbige das letztere erwählt; dahero

hero auch man mentionirten Passum in dem Concept wieder ausgestrichen, und weiter gar nichts von Salz-Sachen in den Recess selbsten einfliessen lassen, zum offenbahren Beweiß, daß man auch damalen quoad hoc Regale der Landesherrlichen Befugsame etwas derogiren zu lassen, keineswegs gesinnt gewesen, wie ein solches auch in einer damaligen Herzoglichen Resolution d. d. 13. April 1739. nach anliegendem Extract

sub Lit. W. w.

der Landschafft ausdruckentlich zu erkennen gegeben worden, in verbis:

> wiewohl sub Reservatione der hohen hierunter versirenden Landesherrl. Jurium &c.

Es ist zwar nicht zu läugnen, daß in der Anno 1567. publicirten Landes-Ordnung Tit. LXII. vom Salzkauff &c. denen Städten im Land das Beneficium zugetheilt worden:

> Daß der Salzkauff mit Scheiben Abheben, und gebrochen Salz zu kauffen, in Dörffern und Flecken aufgehoben, und nicht mehr gebraucht, sondern derselbe aus bewegenden Ursachen allein bey denen Amts-Städten in richtiger Ordnung bleiben, und da erhalten werden solle.

Gleichwie aber aus dem Text selbst keineswegs gefolgert werden kan, als ob hierdurch der Landesherr vor sich selbsten auf das Salz-

Regale

Regale in perpetuum renunciirt, und solches denen Land-Ständen, mit Ausschleiss seiner selbst per modum Privilegii vel Pacti auf ewig überlassen hatte, sondern die Worte ganz deutlich andeuten, daß man nur denen Städten vor denen Dörffern in contradistinctione jener gegen diese ein bene hiedurch zuflieſſen lassen wollen;

Also ist auch einer vermeintlichen Præscription und Verjährung, die man etwa daher möchte deriviren wollen, dardurch noch besonders vorgebogen worden, daß der Landesherr bey Verfassung dieser Landes-Ordnung in allen Stücken, Seine Ober- und Gerechtigkeit, wie auch die Macht, alles nach seinem Belieben wieder zu ändern, oder gar aufzuheben, sich per expressum vorbehalten,

vid. verba Epilogi §. 5. ubi ita:

> Doch wollen wir uns hiemit Unsere Ober- und Gerechtigkeit, auch die Ordnung in einem oder mehr, oder allen Articuln, wie uns das jederzeit für gut angesehen würde, zu läutern, zu ändern, und zu mehren, oder gar abzuthun, vorbehalten haben, immassen wie im Eingang dieser unserer Landes-Ordnung auch angezogen ist.

Es zeiget sich also auch hierbey ein neues Exempel, wie der Landschafftliche Disputir-Geist keinen Scheu trage, bey jeder Gelegenheit, es mag Grund haben oder nicht, die Compactata

abusive vorzuwerffen, und dargegen andere Verordnungen, die Ihnen contrair sind, säuberlich zu dissimuliren. In welche Class auch die übrige in diesem §pho incidenter angeführte Beschwerden gehören, wie solches seiner Zeit, wann die Klägere mit der vorbehaltenen weitern Ausführung derselben hervor rucken sollten, eben so leicht zu dedüciren seyn wird.

Ad 9num war schon dieses ein freventlicher Eingrif in meine Regenten-Rechte, daß die Landschafft wegen einiger, ihrer Pflichtwidrigen Ausschweiffungen halber zur Straffe gezogener Commun-Diener mich mit unziemlichen Vorstellungen behelliget, und es als eine Verletzung des Tübingischen Vertrags, und der Landes-Freyheiten ohngescheut deprædicirt.

Noch mehrers aber verfehlen sich dieselbe darinnen, daß sie es auch jetzo höchster Orten zu einem Klag-Puncten gemacht, und zwar unter dem falschen Schein, als ob es nur deswegen geschehen seye, weilen jene Krafft ihrer Amtes-Incumbenz wider die extraordinari-Anlagen unterthänigste Gegen-Vorstellungen gemacht, damit dardurch andere ihres gleichen hievon abgeschröcket werden möchten.

So weit entfernt ich bin, in Justiz- und Straff-Sachen wider mein zur Gelindigkeit und Milde geneigtes Gemüth allzustreng und rigoureuse zu verfahren, und so sicher und gewiß

wiß alle meine Unterthanen darauf bauen und trauen können, daß Gerechtigkeit und Gnade bey mir untrennbar seynd, und alle meine Actiones dirigiren und begleiten;

So willig ich auch die Suppliquen und Vorstellungen der Communen sowohl, als eines jeden Unterthanen zu aller Zeit annehme, und nach erheischenden Umständen ihnen alle Gnad, Hülffe und Remedur angedeyhen lasse: So wenig kan *ich aber* auch im Gegentheil zugeben, daß *ein* jeder unbesonnener Schmierer *auf* dem Land eigens Gefallens die Landesherrliche Jura in Contestation zu ziehen, durch impertinente Schrifften meiner Landesfürstlichen Hoheit und Ehre zu nahe zu tretten, des Respects und Gehorsams, womit er Mir auch quà Commun-Diener principaliter verpflichtet, zu vergessen, und nicht so wohl um des gemeinen Besten willen, als vielmehr aus einer blinden Anhängigkeit und Gefälligkeit vor einige mit ihme connectirende Landschaffts-Glieder meine lauterste Absichten zu tadlen, durch dergleichen Unternehmungen aber zugleich einen schädlichen Saamen des Mißtrauens, der Uneinigkeit und Frey-Geisterey unter seinen Mitburgern auszubreiten, und durch sein böses Vorspiel selbige zu gleicher Nachfolge und Theilnehmung zu verleiten, sich erfrechen solle. Da nun all obiges denen hier benahmßten Personen, und noch zum Theil weiter, eine offentliche Unbottmäßigkeit und Auf-

lassung gegen den ihnen vorgesetzten Ober- und Staabs-Beamten, nach denen vorliegenden Actis und Protocollis zu Schulden gekommen: So ist eine richtige Folge, daß ich, da zumahlen bey damahligem Kriegs-Wesen Reichskundigermassen, besonders in meinem Land, ein gewisser Hang und innerliche Gährung obgewaltet, noch mit besonderer Milde gegen Sie verfahren, und ihnen durch einen etlichtägigen Arrest, und ganz leidentliche Geld-Straffen, um so weniger zu viel gethan, als der Tübingische Vertrag selbst alles dasjenige, was einer Aufwiegelung und Empörung nahe kommt, oder die Gemüther darzu reitzen kan, auf das äusserste verabscheuet und verpönet, überhaupt aber denen allgemeinen Gesetzen, und denen Reguln der Vorsicht und Klugheit eines Regenten gemäs ist, dergleichen Raisonneurs Zaum und Gebiß anzulegen, und die gemeine Ruhe vor ihrem Gifft zu bewahren. Daß aber die Landschafft dem Muthwillen dieser Leute noch das Wort spricht, und den Articul des Tübingischen Vertrags, wo nur von peinlichen Fällen gehandelt wird, perverse hieher applicirt, ja! vorjetzo Allerhöchsten Orts in ihrem formirten Petito vor alle dergleichen Extra-Vaganzien sogar um einen Frey-Brieff bittet, und alle diejenige, welche in Landschafft- und Commun-Angelegenheiten zu arbeiten, und zu schreiben haben, der Landesherrlichen Jurisdiction zu entziehen sucht, das ist abermahlen ein böslicher Eingriff in die Landesherrliche

herrliche Hoheit, Obrigkeit und Regalien, und eine sichtbare Darstellung der Landschafftlichen Concepten und Absichten, sich nach und nach independent zu machen, einen eigenen Statum quasi hierarchicum in statu zu formiren, und solchergestalten dem Landesherrn sich an die Seite zu setzen, wie solches männiglich aus dem Landschafftlichen ganzen Benehmen mißfälligst erkennen wird.

Ad Nrum 10. & 11. halte unvonnöthig, mich specialiter weiter einzulassen; Ueber dieses, was wegen dieser Landtags-Verhandlung schon ad Punctum 1mum vorgekommen, und was sodann ferner auf die- auch hier ausstudirte enorme Exaggerationes der Landes-Umstände bereits oben pag. . seq. angeführt worden, und mithin auch hiehero ohne odiose Recapitulation zur Abfertigung dienet, so geben die Gegnerischer Seits selbst allegirte Beylagen meine aufrichtige Landesvätterliche Gesinnungen, so sehr auch die Landschafft selbige zu mißdeuten, und zu verdunkeln sich bemühet, in voller Maaß zu erkennen; sie bezeichnen aber auch den Landschafftlichen Character und die gewohnliche Sprache, womit sie sich wie vorhin, also auch vornemlich bey diesem Landtag zu distinguiren gesucht, und wovon sie

ad Punctum 12mum einen neuen Beweiß geben, wann sie mir contra Acta anschuldigen, als ob ich dieses frühe Jahr über die von mir

acceptirt und bereits vollståndig bezogen gehabte Winter-Anlaag annoch 70000. fl. von denen Landschafftlichen Ausstånden hinweggenommen.

Um die wahre Beschaffenheit hievon nur mit wenigem anzuzeigen; so hat die Landschafft sich einfallen lassen, von der bis zu einem anderwårten Arrangement einstweilen provisorie von mir acceptirten Winter-Anlaag zu Behuff des Crayß-Extraordinarii, und der Cameral-Schulden-Zahlung 90000. fl. abzuziehen, und de facto zuruck zu behalten. Obwohlen ich nun derselben durch zerschiedene Signaturen, wie es aus denen Beylaagen

sub Lit. X. x. Y. y. Z. z.

zu ersehen, so gnådig als ernstlich zu erkennen gab, daß man der ausgeschriebenen Winter-Anlaag zu Unterhaltung des Militair-Etats vollsam benöthigt seye, und bey denen dermahlen noch vorliegenden Umstånden, weder unter einem noch andern Titul etwas in Abzug bringen lassen könne, und ohngeachtet ich endlich so viel nachgab, und der Landschafft zu Verwendung des Crayß-Extraordinarii gleichwohlen 20000. fl. in Handen liesse; So wollte doch die Landschafft die übrige 70000. fl. nicht ausfolgen lassen, sondern selbige schlechterdings nach dem Recess de Anno 1739. zu Bezahlung der Cameral-Schulden, verwendet wissen, da doch eben dieser Recess, wie schon oben Pag. . sqq. deducirt worden, mich wider Willen, diese Schulden aus meinem Militair-

litair-Fundo zu zahlen, nicht verbindet, sondern vielmehr der §. 7mus ermeldten Landtags-Abschieds die Weisung gibt, daß, wann andere publique Vorfallenheiten und Zeiten sich ergeben, warum die ganze Sommer- und Winter-Anlaage vor das Militare erforderlich, die Schulden-Zahlung hievon cessiren solle, und noch über dieses der §. 1. und §. 3. Also auch rc. expresse disponirt, daß dieser Schulden halber vorhero eine Classification gemacht, so fort die Zahlung von Herrschaffts wegen decretirt, ohne solche Decretur aber niemand etwas bezahlt werden solle, welches die Landschafft, zumahlen da kein dringender Creditor vorhanden, abzuwarten gehabt hätte. Bey dieser also continuirenden Widersetzlichkeit, und dem Landesherrlichen Respect höchstnachtheiligen Eigenmächtigkeit, sahe ich mich abermahls bemüßigt, diesen Rückstand à 70000. fl. von denen an solch ausgeschriebener Winter-Anlag annoch auf dem Land hafftenden Ausständen immediate einzuziehen, und zur Kriegs-Cas belieffern zu lassen, woraus also diese Summ über die bereits bezogen gehabte Winter-Anlang noch besonders hinweggenommen, zu ihrer Beschämung offenbahrlich erscheinet.

Ad 13tium haben die Klägere bey ihrer bis zum Eckel weitläuffigen Erzehlung von dem dieses Früh-Jahr nach einem neuen Plan entworffenen Militair-Steuer-Beytrag, alles

dasjenige vollend erschöpfft, was sie nach ihrer respectlosen Art, womit ihr ganzes Exhibitum auf allen Seiten bemackelt ist, annoch zu meiner Verunglimpfung, recht hohnsprechend, immerhin sagen und aufthürmen können; ich will aber alles Ahndungswürdige dermalen justo Contemptu vorbey gehen, und nur einiges weniges, so zu Erläuterung und Vertheidigung der Sache selbsten dienet, allhier anmerken.

Es kan die Landschafft nicht diffitiren, wie vielfältig ich schon einige Jahr hero durch zerschiedene Resolutiones die Billigkeit einer anderweiten zu Erleichterung des gemeinen begüterten Mannes, und dessen alleinig auf sich habenden Lasts gereichenden Steuer-Einrichtung dem Landschafftlichen Corpori zu erkennen gegeben, und hierunter bessere Mittel und Vorschläge zu machen angesonnen, und wie ich zuletzt verwichenen Jahrs in solcher Absicht einen allgemeinen Landtag abhalten, mithin in diesem Weeg alle der Landes-Verfassung gemässe Communication mit der gesammten Landschafft überflüßig vorausgehen lassen.

Nachdeme aber dieselben schon oben berührter massen nicht in die Sache hinein gehen wollen, sondern alles generaliter von der Hand gewiesen, so sah ich mich zu meiner grösten Beschwerde genöthiget, dieses weitschüchtige Werk selbsten anzugreiffen, und eine verbesserte

serte Militair-Steuer-Einrichtung zu entwerfen und auszuarbeiten.

Ich reussirte auch darinnen so weit, daß diese neue Anordnung gegen den vorherigen Steuer-Modum zu einer beträchtlichen Erleichterung des begüterten Mannes in effectu ohnwidersprechlich ausgeschlagen, und dahero auch auf die von meinen Ober-Amt-Leuten jeden Orts Vorstehern gemachte Explication und Belehrung von denen gesammten Städt und Aemtern meines Landes, zwey einige ausgenommen, willig acceptirt und approbirt worden. Es war aber hiebey nöthig, das ganze Werk vor denen Landschafftlichen Deputirten der Ursachen sorgfältig zu cachiren, weilen ihr ganzes bisheriges Benehmen offt geprobter massen nichts anders erwarten liesse, als daß selbige auch dieser noch so gut gemeinten Absicht mit Händen und Füssen widerstreben, und durch ihre gewohnliche Canäle und verdeckte Ausstreuungen, die Ausführung dieses ihrem ambirenden Suprematui nicht behäglichen Projects zu behindern, sich äusserst bemühen würden.

Indessen da die Landschaffts-Verwandte sich bekanntlich in allen ihren Schrifften nur pro Mandatariis des Landes geriren, und in keinem einzigen Landes-Gesetz dem Herrn verwehrt ist, daß er sich nicht an die Mandantes, als die Principalen des Ausschusses selbsten wenden, und über eine ihren eigenen Beu-

tel angehende Sache deren Bestimmung immediate erfordern dörfte; auch verhoffentlich der Landschafftliche Ausschuß seine Verfassung und Staat nicht dahin wird erstrecken wollen, als ob selbiger dardurch bevollmächtiget wäre, auch dasjenige, so fern es ihnen mißfällt, zu verhindern, und zu widersprechen, was zu eigener Erleichterung ihrer Committenten von dem Landesherrn angeordnet werden will, auch was diese selbsten, als eine zu ihrer Sublevation gereichende Sache anerkennen, und bereits gebilliget und übernommen haben: So kan auch dieses ganze Geschäfft nicht als compactaten-widrig beurtheilet, noch als ein dem Landschafftlichen Corpori, und dessen Constitution præjudicirlicher Vorgang angesehen werden. Wie dann auch der Einwurff, daß der Prælaten-Stand dabey übergangen, und nicht nur in dem Besitz seiner Landstandschafft turbirt, sondern auch, wie Landschafft in einer ihrer Vorstellungen sich vernehmen lassen, die Religions-Reversales dadurch gekränket worden, ebenmäßig gar keinen Grund hat, indeme mir niemahls zu Sinn gekommen, das Religions-Wesen überhaupt in meinem Herzogthum nur im mindesten zu kränken, noch an dem Prælaten-Stand, wie diesem nach der Reformation von denen Evangelisch-Lutherischen Regenten seine Verfassung gegeben worden, und wo es nur den geringsten Rapport auf den Religions-Zustand haben mag, etwas verändern, oder entziehen zu lassen,

sondern

sondern es vielmehr vor eine übertriebene Deutung anzusehen ist, wann man darinnen eine Bekränkung oder Præjudiz suchen will, daß ich der Landesherr in denen Closter-Aemtern mit meinen, und NB. nicht der Prælaten, Unterthanen, durch ihre vorgesetzte Herzogl. Beamte selbsten sprechen, sie belehren, und ihre Erklärung absordern lassen wollen, und zwar über ein solch ganz weltliches Objectum, welches alleinig eine Præstation aus der Unterthanen eigenem Beutel gegen seinen Landes-Herrn concernirt, ohne einige Relation auf die Præstanda gegen das Closter- oder Kirchen-Gut, und dessen Oeconomie, so, daß dasjenige, was aus denen Landtags-Abschieden und Reversalien hiehero angeführt werden wollte, in seinem ungekränkten Werth darneben stehen und verbleiben kan.

Daß aber die Landschafft alles dieses, und was von mir noch weiters ihnen hiebey zu erkennen gegeben worden, keinen Ingress bey sich finden lassen, sondern vielmehr mit vollem Ungestümmen sich dargegen gesetzet, dardurch aber einen neuen Saamen des Mistrauens, Mißverständnusses und widriger Vorurtheile in das Land ausgestreuet, und verursachet, daß die Communen hin und wieder von ihrem ersteren Beyfall abgesprungen, und durch viele höchstfreventliche Vergehungen, theils mit Aufhebung und Anleitung, auch so gar Bedrohung anderer in Gehorsam geblie-

gebliebenen, theils mit würcklichen Thätlichkeiten, und gegen die vorgesetzte Beamte bezeugten Widersetzlichkeiten sich Verweise, Executionen, Ungnade und Straffen zugezogen, alles dieses, und was noch weiters unangenehmes darbey vorgegangen, hat die Landschafft einig und allein ihrer Opiniatrete, und eigenem Anstifften beyzumessen, dagegen aber meiner Fürstmildesten Mäßigung alleinig zu verdanken, daß ich diese neue Militair-Steuer-Einrichtung nicht weiter poussirt, sondern aus Gelindigkeit und Langmuth auch so gar den Unfug meiner Unterthanen nachgesehen, und vorjetzo wieder davon abstrahirt habe.

Endlich und 14tens beschwehren sie sich über den unterm 29. Maji a. c. provisorie ausgeschriebenen Monathlichen Militair-Beytrag ad 76666. fl. 40. kr.; sie vergessen aber dabey, wie gründlich und nachdrücklich ich ihnen diversis vicibus eröffnet, daß sie nur in so lang, bis auf einem Ausschuß- oder Landtags-Convent durch gemeinsame Berathschlagung ein anderwärtiges Auskunffts-Mittel bestimmt seyn werde, sich interponiren, und ein solch zulängliches Surrogatum vom 1. Maji an, nach der vorhero gewöhnlichen Steuer-Repartition, allmonathlich entrichten sollen, welches zu der ohnumgänglich nöthigen Unterhaltung der Herzoglichen Trouppen, nach dem jetzo reducirten Fuß, erforderlich seye, damit allen anderen zu besorgenden üblen Folgen vorgebogen, und al-

les in guter Ordnung erhalten werden möge:

Nachdem sie aber auf ihrem Widersinn, wie gewöhnlich, beharret, und, ihrem Landesherrn auch nur einmal in etwas zu gefallen zu seyn, sich nicht entschliessen konnten; So geschahe dann, daß ich nach dem Tenor des denen Landschafftlichen Adjunctis sub Lit. S. s. beygefügten General-Rescripti mitlerweilen, und bis eine anderweite Auskunfft, mit Zuziehung der Landschafft, getroffen werden könne, diesen *monathlichen* Militair-Beytrag nach *meinen* in solchen Fällen bestgegründeten Landesherrlichen Berechtigungen immediate ausgeschrieben. Und solchemnach wird der Ungrund, die Unbilligkeit, die falsche Tour, und die Bitterkeit der sammtlichen Landschafftlichen Special-Gravaminum, so viel ich davon zu beantworten, nöthig und würdig erachtet, meines allerunterthänigsten Anhoffens, zu Allerhöchstem Genügen, sattsam erläutert, widerlegt und vernichtiget worden seyn. Wann nun aber Ew. Kayserl. Majestät aus allem diesem, was ich solchergestalten, theils zu Behauptung meines Landesherrlichen Hoheits-Rechtes, theils zur Rechtfertigung meiner bisherigen Verhandlungen, theils aber zum Beweiß der Landschafftlichen exorbitanten Anmassungen umständlich an- und ausgeführt, allergnädigst und gerechtest erkannt haben werden, wie daß ich während meiner ganzen Regierung in Ausübung meiner Landesherr-

lichen

chen Befugsame mich nicht anders verhalten, als wie ich es nach der ex Providentia Majorum mir zugefallenen Reichsständischen Landes-Hoheit, nach denen Reichs-Constitutionen, und auch in Krafft der Landschaftlicher Seits selbsten, obwohlen unter einer unrechten Auslegung vor sich anführenden Landes-*Gesetze*, Verträge und Recessen, so folglich *mit voll*kommener Beybehaltung der Würtembergl. Landes-Verfassung auf meiner Seiten gänzlich berechtiget gewesen, und wie es ins besondere in Ansehung der Militair-Einrichtung zu dem allgemeinen, Ew. Kayserl. Majestät, des Röml. Reichs, und des Schwäbischen Creyses Dienst so wohl, als auch zur Ehre, Wohlfart und Sicherheit meiner Lande nöthig und anständig ist; Und wie hingegen die Landschafft die Schranken ihrer Pflichten gegen ihren Landesherrn darinnen gar sehr überschritten, daß sie in allen Stücken, was ich auch ihnen angesonnen haben mag, auf ihrer äussersten Widersetzlichkeit hartnäckigst beharret, des schuldigsten Respects und Achtung gegen ihren Herrn und Regenten dabey vielfältig vergessen, durch ungebührliche, der Vorschrifft und dem Endzweck der Landes-Gesetze selbst zuwiderlauffende Ausdehnungen ihrer Freyheiten, Mich in meinen Landesherrlichen Vorrechten und Regalien beeinträchtiget, und diese gleichsam nach ihrem willkührlichen Wohlgefallen zu bestimmen sich angemasset, hierdurch aber nicht nur viel Unlust, Misverständnuß und Unordnung

in dem

in dem Land ausgeheckt, sondern sich auch selbsten die Ungnade ihres Fürsten geflissentlich zugenöthiget: So habe ich nicht zu beförchten, daß ihr gehässiges Klagwerk, und die darinnen vorkommende unerfindliche, und nimmermehr zu erweisen seyende enorme Exaggerationes, noch auch ihre ausgekünstelte Vorspieglung nie existirter Absichten, und andere fätschlich imputirte Bedruckungen und Vergewaltigungen, bey dem Allerhöchsten Richter-Amt den mindesten Eindruck machen werden; sondern ich hege vielmehr zu Ew. Kayserl. Majestät höchstbelobten allergnädigsten und gerechtesten Gesinnung das allerunterthänigste Vertrauen, daß Allerhöchst Dieselben dieses anstößige, und ein böses Exempel inferirende Betragen meiner Landes-Stände ungnädigst mißbilligen, und derohalben mich Allerhöchst Dero kräfftigsten Assistenz zu Erhaltung meiner Reichsständischen Würde, und Landesherrlichen Freyheiten, Gerechtigkeiten und Respect, auch der in Artic. XV. §. 8. der Kayserl. Wahl-Capitulation denen sämtlichen Reichs-Ständen zugestandenen Befugsame würksamst geniessen zu lassen; sie, die Klägere, aber in Conformitæt erstbesagten Art. XV. der Kayserl. Wahl-Capitulation ejusque §. 4. inngleichem des darauf folgenden Art. XIX. §. 6. & 7. zu behandeln, und in die Schranken eines Pflichtschuldigen Verhaltens einzuweisen, allergnädigst gerechtest geruhen werden.

Ew.

Ew. Kayserl. Majestät wollen dagegen sich hinwieder von mir feyerlichst versichert halten, daß ich, als ein treuer Regent, nach meiner Landesvätterlichen zärtlichsten Neigung alles dasjenige mit vollem Eifer und Vergnügen zu bewürken suchen werde, was zum wahren Wohl meiner Unterthanen, und zu Beförderung und Erhaltung Ihrer Glückseeligkeit und Beruhigung gereichen mag. In dieser Absicht werde ich nicht nur bey allen Gelegenheiten, und besonders auch bey meinen Militar-Anstalten, nach Zeit und Umständen immerzu von selbsten auf deren weitere Erleichterung denken, sondern auch alle, meistens vom letzten Krieg sich her derivirende Landes-Beschwerden, nach deren gründlichen Untersuchung vollend wegzuraumen ernstlich bedacht seyn, als wovon ich bey gegenwärtigem Landtag bereits schon viele und reelle Proben gegeben habe.

Es können auch meine Landstände selbst, samt und sonders sich vergewissern, daß meine Landesfürstliche Huld, Gnade und Güte, unter großmüthiger Vergessung alles vergangenen, sich ihnen alsobald wieder zunähern werde, so bald sie ihre, bishero nur immer im Mund geführte, pflichtschuldigste Treue und Devotion auch zu bethätigen, mithin diesen ihren Versicherungen dadurch Glauben und Gewicht zu geben, und das Angedenken der vorliegenden widrigen Exempel dardurch auszulöschen, sich redlich und ernstlich befleissen werden.

Vor-

Vornehmlich aber, und überhaupt werde ich in allen meinen Handlungen Recht und Gerechtigkeit meine Richtschnur seyn, und wie einem jeden Unterthanen, also auch dem ganzen Land und dem Staat dasjenige willigst angedeyhen lassen, worzu die allgemeine Gesetze, die innere Ordnung und Verfassung des Landes, der wahre Sinn und Verstand der Compactaten, Recess und Reversalien, wie auch meine eigene Ehre und Regenten-Pflicht mich verbindet, und ich ohne Verletzung der Landesherrlichen Hoheit und Regalien, und ohne bey meiner Fürstl. Posterität mich in Vorwurf und Verantwortung zu setzen, immerhin leisten und gewähren kann. Mit einem Wort, ich bin kein Feind der Freyheiten meines Landes, und gedenke nicht auf Kosten derselben meine eigene Gerechtigkeiten zu erweitern, sondern ich suche nur dasjenige zu erhalten, was mir als Landes-Fürsten angestammt, und nach der ächten Erklärung der Reichs- und Landes-Gesetze und Gewohnheiten gebühret und zuständig ist.

Dannenhero dann an Ew. Kayserl. Maj. mein allergehorsamstes rechtliches Bitten ergehet, mich bey meinen Landesherrl. Berechtigungen und Verfügungen allergnädigst zu schützen, meine klagende Landschaft aber mit ihrem widerrechtlichen, ungegründeten und ad processum Mandati sich gar nicht qualificirenden Gesuch a limine Judicii hinweg und zu

schuldigstem Gehorsam, zu mehrerer Ehrerbietung, und zu einem treu-gesinnten Landständen wohl anständigem Betragen gegen ihren Landesherrn alles Ernstes und gerechtest anzuweisen.

Wo aber Ew. Kayserl. Maj. allergnädigst gesinnet seyn sollten, meine Landschaft gleichwohlen hierüber weiters zu hören, und die Sache zu fernerer rechtlichen Verhandlung anzustellen; so mache mir jedoch die allerunterthänigste zuversichtliche Hofnung, es werden Allerhöchst-Dieselbe nicht nur überzeugt worden seyn, daß mein dermaliger zu Friedens-Zeiten beyzubehalten vorhabende und gegen die ehemalige Vormundschafts-Zeiten etwas erhöhete Militar-Fuß oben deducirter massen, sowol denen jetzigen publiquen Vorliegenheiten und heutigen Kriegs-Art, als auch denen Kräften des Landes ganz proportionirt, folglich keine solche Anlagen, welche die Kräften desselben übersteigen, noch als eine dringende Noth anzugeben wären, darzu erforderlich seyen, sondern es werden auch Ew. Kayserl. Majest. vor gerecht und billig anerkennen, und in diesem Betracht, bis zu allenfalsig-endlichem Allerhöchsten Kayserl. Austrag mich bey Umleg- und Einziehung dieser erforderlichen Kosten, mithin bey dem von meinen Regiments-Vorfahren her allzeit beybehaltenen, und bishero behaupteten Possessorio, wenigstens interimisticè, zu protegiren, und des Endes meiner Landschaft die

schul-

schuldige Parition bis dahin per Decretum provisorium intimiren zu lassen, Allergnädigst geneigt seyn, als warum ich in hunc eventum ebenfalls allerunterthänigst gebetten haben will.

Ew. Kayserl. Majestät verbinden durch solche Allergnädigst-gerechteste Willfahrung mich und mein ganzes Fürstl. Haus zu allerunterthänigster dankbarlichster Erkanntnuß, welche ich bey allen Vorfallenheiten nach der Allerhöchst-Denenselben und Dero ganzen Allerdurchlauchtigsten Kayserl. Königl. Hauß stets gewidmeten, und allen Würtembergischen Fürsten angebohrnen wahren Devotion nach allem meinem Vermögen zu bezeugen, und zu bewähren ohnermanglen werde,

In tief-schuldigstem Respect allstets beharrend

Ew. Kayserl. Majest.

Ludwigsburg,
den 7ten Jan. 1765.

allerunterthänigst-treugehorsamster
Reichs-Fürst und Diener
CARL, H. z. W.

Das II. Capitel.

Fortsetzung der Schriften, die neue Steuer-Einrichtung betr. *)

Num. I.

C o p i a.

An Ihro Herzogl. Durchl. der Verordneten des Landschaftl. grössern Ausschusses flehentliche Bitte, Vorstellung und Verwahrung wegen der mit gänzlicher Uebergehung der Landes-Verträge und Reversalien einzuführen vorhabenden Schuz-Vermögens- und Familien-Steuer. d. d. 9. Apr. 1764.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogl. Durchl. nahen sich unterth. Subsignirte in tiefster Ehrfurcht, dabey aber mit ganz betrübt- und bestürztem Herzen, um Höchstdenenselben über den am 31. p. m. beschehenen, dem Vatterland und dessen von Kayserl. Maj. und allen Durchl. Landes-Regenten so theuer versicherten Verfassung und Haupt-Compactatis in Eccles. und

*) vid. vorigen Theil pag. 145. und folg.

und Politicis äusserst præjudicirlich und in der Folge noch gefährlicher werdenden, und den ganzen Zerfall nach sich ziehenden Vorgang ihren unbeschreiblichen Kummer darzulegen, und nach theuer beschwohrnem zwischen Herr- und treugehorsamsten Landschaft verglichenen Staat ihre Pflichten zu erfüllen.

Ew. Herzogl. Durchl. ist gefällig gewesen, unter gänzlicher Beyseitsetzung Dero getreuen Prälaten und Landschaft, in Ansehung einer einzuführenden Schuz- Vermögens- und Familien-Steuer, Höchst Dero Willens-Meinung durch Dero Ober-Amtleute, welchen die Bewürkung der affirmativæ sub pœna cassationis aufgegeben worden, an einem und obigem Tage im ganzen Lande publiciren, und denen vorberufenen Stadt- und Amts-Deputatis zu ihrer Einwilligung vortragen zu lassen.

So beschwerlich dieser, so lang das Herzogthum stehet, seinem ganzen Umfang nach einige Casus, schon an und vor sich selber ist, so höchst empfindlich muß auch treugehorsamster Landschaft, dem Land, und denen Magistraten, auch allen treu-patriotischen Innwohnern des Herzogthums die Art und Weise, mit welcher das ganze Werk angefangen, tractirt und hernach der Consens heraus gebracht worden, fallen, da nemlich dieselbe überhaupt wider die Landes-Fundamental-Gesetze, zumal noch oh-

ne vorher gegönnte Ueberlegung in einer so äusserst wichtigen und bedenklichen Sache ohne gestattende collegialische Deliberation mit ihren Mitvorstehern in Gegenwart derer nach der Landes-Verfassung zu dergleichen Berathschlagungen nicht admissiblen Ober-Amtleute, welche aus Forcht vor der angedrohten Ungnade theils viele Illegalitäten begangen, theils alles mögliche zu Erhaltung der intendirten affirmativæ angewandt, votiren, und durch die schärfste Intimidationen vor ihres angebohrnen Landes-Regenten unausbleiblicher und härtester Ungnade, die auch würklich zerschiedene Mitglieder des Landschaftl. Ausschuß-Collegii und derer Magistraten leider, obgleich unverschuldet, empfinden, zu einem per metum etiam in constantem virum cadentem erzwungenen, so mithin nach allen Rechten weder bestehend- noch gültigen Consens zu einer Sache, welche sich nach der Landes-Verfassung und altem Herkommen allein vor einen allgemeinen Landtag qualificiret, sich genöthiget sehen mußten, ja diejenigen, so Eyd und Pflichten vorgestellt, gleichbalden an Ew. Herzogl. Durchl. selbsten verwiesen, und von Höchst-Denenselben zu Supplirung ihres Consens angehalten, die aber, so aus Ueberzeugung ihres Gewissens auch hier nicht einwilligen konnten, in höchsten Ungnaden entlassen, aus der Stadt gleichbalden gewiesen, und nunmehr in ihrem Heimwesen

denen

denen traurigsten Empfindungen des Zorns und Ungnade ihres Landes-Regenten ausgesetzt, so mithin ein ganz irregulairer, auch dem Juri suffragii höchst præjudicirlicher modus sowol ratione personarum als ratione modi plane insoliti gebraucht wird.

Fast sollten unterthänigst Subsignirte durch diesen Vorgang, und durch die vielfältige schon selbst empfundene höchste Ungnade schüchtern gemacht werden, diese übergrosse Noth des Landes und der Landschaft vorzutragen: aber ein vor dem allwissenden GOtt abgelegter schwerer Eyd, das allgemeine Zagen und Jammern der getreuesten Unterthanen, die betrübteste unausbleibliche Folgen, und Herrn und Landes unzertrennliche Wohlfarth dringen sie in ihrem Gewissen, ihre Pflichten zu erfüllen, und die heiligste Verabschiedungen derer Landtags-Abschiede d. A. 1565. 1670. auch die von Ew. Herzogl. Durchl. selbsten darauf gegründete mehrfältige Hochfürstl. Resolutionen und Zusagen, daß

> was auch jederzeit der groß und kleine Ausschuß in Landschaft-Sachen anbringen wird, wollen Ihro Fürstliche Gnaden jederzeit in Gnaden anhören, Abwendung und Einsehen der Billigkeit nach thun, die Landschaft dadurch, wie auch die Aemter, Flecken und Unterthanen der unbilligen Beschwe-

rungen verhüten, gnädiglich schirmen und schützen.

lassen gehorsamst Unterzogene an einer gnädigen Aufnahme und Erhörung ihrer flehentlichen und Ehrfurchtsvollen Bitte und Vorstellung nicht ganz zweifeln.

Ew. Herzogl. Durchl. haben bey *Antritt* Dero Regierung alle des Landes wohlhergebrachte Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten aus höchst eigener Anerkanntniß im Wort der Wahrheit durch Dero theures unwiderrufliches Fürsten-Wort bestättiget, welche Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten von allen Höchstdero glorwürdigsten Vorfahrern im Regiment gleichermassen bekräftiget, und von Kayserl. Maj. confirmiret worden.

In Ansehung der Steuren und des Modi collectandi ist gleich in dem Tübingischen Vertrag pacts-weise vest gesetzt worden:

daß einige Schatzung, oder sonst andere unordentliche Hülf oder Beschwerd, wie die Namen haben mögen, auf Prälaten und Landschaft fürter nicht gelegt werden sollen.

Und in dem L. T. A. 1565. ausdrucklich versehen:

Es solle auch dem Tübinger Vertrag und Landtags-Abschied zuwider nichts

in einige Weis oder Weg mit Anrichtung neuer Zöll, Umgeld, Maaß, Pfenning, oder anderer Anlagen vorgenommen werden.

E. H. D. ist aus der allgemeinen Verfassung aller Staaten gn. bekannt, daß das Jus collectandi nirgend anders in Uebung gebracht werden kann, als es die Leges fundamentales eines jeden Staats und die darauf gegründete Observanz ausweiset.

In Ew. Herzogl. Durchl. Landen erfordern die Collecten nach denen theuresten Landes-Verträgen und dem darauf gegründeten Herkommen eine gemeinsame Herr- und Landschaftl. Verabschiedung, so mithin den freyen Consens treu-gehorsamster Prälaten und Landschaft, daher auch alle Anlagen von den ältesten Zeiten, zwischen gnädigster Herr- und treu-gehorsamster Landschaft verabschiedet, verglichen und regulirt, niemalen aber von gnädigster Landes-Herrschaft noch treu-gehorsamsten Prälaten und Landschaft einseitig, und ohne beyderseitigen freywilligen Consens und gemeinschaftliche Verabschiedung ausgeschrieben, noch vielweniger der in diesen Landen ab antiquo hergebrachte gnädigst und unterthänigst compactirte modus collectandi einseitig verändert worden, wie nicht nur so viele Landtags-Abschiede beweisen, sondern Ew. Herzogl. Durchl. Höchst eigene Regierung durch die zu jeder gnädigst angesonnenen Anlage

lage um Bevollmächtigung des Landschaftl. größern Ausschusses alle halb Jahr an das Land erlassene General-Rescripten bestättiget.

In dieser pflichtschuldigsten Anerkanntniß hat auch A. 1707. eben in materia collectationis das Hochfürstl. Oberraths-Collegium ein gnädigst abgefordertes Gutachten s. d. 5. Maj. dahin erstattet, und pro basi und fundamento totius transactionis beygefüget:

daß dieses Steuer-Revisions-Werk denen zwischen den glorwürdigsten Regenten und gemeiner Landschaft in vorigen Zeiten errichtet, von allen gefolgten Römischen Kaysern und Königen sowohl, als von Serenissimo selbsten bey Antritt Dero Regierung confirmirten, auch von gesammten Membris des Oberraths-Collegii bey ihrer Reception mit leibl. Eyd beschwohrnen Landes-Compactatis, gemäß errichtet, einfolglich in dem Hauptwerk nichts einseitig, sondern, wie bereits bey dem Angriff dieses Werks höchstlöbl. geschehen, alles communicative mit Löbl. Landschaft vorgenommen, und also mutuo consensu vollzogen werden möchte.

Diese Grund- und Haupt-Verfassung des Landes leidet durch Eingangs berührte immediate und einseitige Verfügung den härtesten Stoß, da nicht nur diese auf einen allgemeinen

gemeinen Landtag sich qualificirende höchst-wichtige Sache mit gänzlicher Uebergehung treugehorsamster Landschaft veranstaltet, der Consens der Städt- und Aemter auf obige Art erzwungen, sondern auch die sämmtlichen Prälaten des Herzogthums, als der geistliche und erstere mit ganz besondern Prærogativen vi Compactatorum & Reversalium ab erectione Ducatus an begabte Haupt-Landstand, obgleich nulliter gänzlich dabey übergangen und das Herzogl. Ansinnen bloß allein an Dero Closters-Beamte und durch diese an die Amts-Deputirte, welche keine Landstände sind, und hierunter cum effectu Juris das geringste nicht verwilligen können, massen die Landstandschaft in Ansehung der Clöster und derselben Aemter einig und allein in der Person des Prälaten mit Ausschluß der Amts-Deputirten radicirt ist, derselbe wie das Closter, also auch dessen Amt vertritt, auf Land- und Ausschuß-Tägen erscheinet, oder den Gewalt dahin alleinig ertheilet, und subscribiret, und nach Gutbefinden zu handlen und zu schliessen berechtiget ist, wider alles Herkommen gebracht worden, durch welch leztern Umstand nicht nur die Landes-Verfassung überhaupt, sondern auch die von Ew. Herzogl. Durchl. dem gesammten Corpori Evangelicorum als Garant, dem Schwäb. Crayß und dem Land so heilig zugesicherte und ausgestellte, von Kayserl. Maj. confirmirte Religions-Reversales äusserst erschüttert worden.

Daß

Daß die Landstandschaft auch die Beziehungen in die allgemeine Landes-Angelegenheit mit sich bringe, ist in denen allgemeinen Rechten begründet, und durch die besondern Landes-Compactaten noch weiters bestärket worden.

Es ist dahero in der Erectione Ducatus 1495. in dem Landtags-Abschied 1565. und 1583. ausdrücklich versehen, auch sub dato 5. Sept. 1600. von Kayserl. Majestät confirmirt worden:

> Und solle der Prälatenstand bey dem Fürstenthum als der andere Landstand stätigs erhalten werden und bleiben.

Auch nach Herzog Christophs Confirm. priv. 1551.

> die Prälaten als ein Kleinod dieses Fürstenthums bey dieser Ehrsamen Landschaft hinfürter unzertrennt und unzertheilt bestehen.

Wie dann in dem Landtags-Absch. 1554. & 1565.

> Prälaten und Landschaft ein zusammengehörig Corpus genennet werden, und würklich ausmachen.

Auch Ew. Herzogl. Durchl. glorwürdigsten Herrn Großvatters Hochfürstl. Durchl. in dem bevollmächtigten größern Ausschußtags-Receß de Anno 1687. selbsten dissertis verbis anerkannt haben:

daß

Daß die Prälaten vermög der Compact. mit der Landschaft ein unzertrennt Corpus formiren.

Und sie nach erstgedachtem Landtags-Absch.
1565.
ihre Stimm und Session bey denen Land-Ausschußtägen haben, und was jederzeit zu berathschlagen fürfällt, dasselbe mit und neben der Landschaft getreulich erwägen und schliessen; desgleichen was verglichen in das Werk richten helfen solle.

Alle solche Verordnungen sind nicht nur in dem ausgestellten, und in vim pacti perpetuo valituri errichteten Relig. Reverſ. bestätigt, sondern auch noch weiter darinnen vest gesezt:

Daß die Evangelisch-Lutherische Prälaten und Pröbste in ihrer Activität nach der grossen Kirchen-Ordnung und der ihnen anvertrauten Inspection in Kirchen-Oeconomie-Sachen und Gütern bey ihrem unveränderten Staate und Capitulatiouen beständig conservirt, nicht weniger das gesammte Landschaftl. Corpus, dessen Wesen und bisherige Verfassung samt dem darzu gehörigen Prälatenstand in seiner Würde, Existimation, Authorität und Consistenz ungekränkt erhalten werden solle.

Es sollen auch alle andere

dem Evangelischen Religions- und allen andern dahin einschlagenden Policey-Wesen und dessen beyderseitigem Exercitio in essentialibus, accidentalibus & annexis zuwiderlauffende Consilia & facta, wie die auch immer Namen haben mögen, durchaus beständig verbotten, abgestellt, und zu ewigen Zeiten weder durch uns noch unsere Successores niemalen vergönnt und verhängt werden. Auch nicht das mindeste vorgenommen, noch andern verstattet werden, welches zum Abbruch, Schmälerung und Veränderung der Evangelisch-Lutherischen Religions- und Landes-Verfassung und Freyheiten gereichen können ꝛc. ꝛc.

Falls auch Prälaten und Landschaft hierunter ein widriges zugemuthet werden würde, selbige ein solches anzunehmen nicht verbunden seyn sollen.

Item:

Sollen alle Prälaturen, Probsteyen und Abteyen mit wohl-qualificirten Subjectis besezt, als der 2te Landstand consideriret, auf allen Land- und Ausschußtägen ad votum & sessionem gelassen, und auf die in denen Kirchen-Ordnungen vorgeschriebene Weise beeydiget; nicht weniger die denenselben darinnen verordnete Aufsicht in spiritualibus & temporalibus eingeraumt, und mithin in voll-

vollkommener Würde, Existimation, Authorität und Consistenz erhalten, die in denen Staaten vor einigen Jahren aber eingeruckte und wider das Herkommen und Landstandschaft streitende Clausul puncto recursus ad Imperatorem ausgelassen, mithin solcher Staat auf die alte Art uniformiter eingerichtet werden.

In denen gnädigst ausgestellten Religions-Reversalien auch auf das feyerlichste zugesichert worden:

Daß Ew. Herzogl. Durchl. allen widrigen Machinationen und tentirenden Eingriffen sogleich Höchstdero Fürstl. Authorität entgegen setzen, auch wider alle inn- und äusserliche intendirende Turbationen und Eingriffe auf das kräftigste schützen, schirmen und handhaben, herentgegen die Reichs- Crays- und Landes-Compactaten, Satzungen und Abschiede, Landrecht, Hofgerichts- und alle andere dieses Herzogthums wohlhergebrachte Ordnungen, wie sie durch der jedesmaligen Römischen Kaysere Confirmationes bestättiget worden, als diejenige Norm Dero Fürstl. Regierung in diesem Herzogthum stät und vest bewahren, und nichts dargegen verhängen lassen wollten.

Aus welch allem Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst zu ermessen geruhen wollen, wie nahe unter-

unterthänigst Subsignirten diese neue immediate Steuer-Verordnung gehen müsse, zumalen eben dieser modus collectandi durch die Landes-Compactaten, und auch erst neuerlich durch den Landtags-Abschied 1739. völlig excludirt, dagegen aber beschlossen worden:

> Daß es auch fürohin bey dem bisherigen modo collect. gelassen werden, und wann etwa ein und anderes dabey zu verbessern seyn sollte, solches anderst nicht, als nach vorheriger Communication und Verabschiedung mit der Landschaft geschehen solle.

Und welcher bisherige modus collectandi unter andern vielen auch nach dem Landtags-Abschied 1629.

> als eine allerdings gleichmäßige Umlage unverrückt verbleiben solle.

Gehorsamst Unterzogene wollen bey diesen höchstwichtigen Gegenständen vor dißmal allein stehen bleiben, und die submisseste Ausführung derer bey diesem modo collectandi sich unausbleiblich äussernden andern sehr vielen höchstwichtigen Bedenklichkeiten und Anständen sich in Unterthänigkeit vorbehalten, und nur noch dieses in schuldigstem Respect anführen, daß die Besteurung zerschiedener Gattungen Capitalien wider das denen Creditoribus gegebene Wort, in Ansehung der geistlichen Besoldungen und Besteurung

derer

derer piorum Corporum aber manches wider die grosse Kirchen-Ordnung, mithin eo ipso auch wider die Religions-Reversales anstosse.

Bey solchem dem Land höchst wichtigen und der Compagi hujus Ducatus sehr gravirlichem Vorfall, finden sich dahero unterthänigst Subsignirte nach Eyd und Pflichten gedrungen, Ew. Herzogl. Durchl. um GOttes, Dero theursten Person, des Herzogl. Hauses, und des seufzenden Landes willen, flehentlich zu erbitten, von diesem nach allen Theilen höchstwichtigen und bedenklichen Vorhaben in Gnaden abzustehen, das Land und Landschafftliche Corpus bey seinem so theuer erworbenem Recht und Gerechtigkeiten, welche anmit besonders in Rucksicht auf obigen höchstbedenklichen Vorgang auf das respectuoseste verwahrt, und alle Rechtszuständigkeiten auf das submisseste, jedoch solennissime, reservirt werden, in Gnaden zu belassen, die Landschafftliche Membra und Magistratus, welche nach Eid und Pflichten handeln, nicht in Ungnaden anzusehen, noch in sie mit weitern Intimationen zu dringen; dagegen um der äusserst wichtigen Umstände des geliebten Vatterlandes willen den angefangenen Landtag, und dem Herkommen gemäß, vorher den Landschafftlichen grössern Ausschuß in bälde wieder zu convociren, und dadurch unterth. subsignirte und das Land aus ihren bangen Sorgen, Kummer und Nothstand, der sich auf so vielfache Weise,

auch auf die Zukunft leider äussern will, in Landesväterlichen Gnaden zu setzen. Zu Ew. Höchsten Hulden sich submissest empfehlend, und in tiefstem Respect verharrend

Ewer ꝛc.

unterthänigst-gehorsamste

Verordnete des Landschafftl. grössern Ausschusses.

Num. II.

Copia Herzogl. Resolution auf die vorige Vorstellung.

Nachdem Sr. Herzogl. Durchl. das unterthänigste Exhibitum des Landschafftlichen grössern Ausschusses sub dato 9. hujus referirt worden; so haben Höchst Dieselben vorderist daraus mit gröstem Befremden abermahlen wahrnehmen müssen, wie sich diese Landschafftliche Membra nicht scheuen mögen, so mancherley ungegründete Vorwürfe und Ausdrücke zu gebrauchen, welche mehr eine gerechteste Ahndung als Attention verdienen.

Dahin gehört unter anderm insonderheit das wider alle Wahrscheinlichkeit lauffende Vorgeben, daß denen Herzoglichen Ober-Amtleuten die Bewirkung der affirmativæ sub pœna Cassationis aufgegeben worden; daß bey denen

denen gehaltenen Amts-Versammlungen denen Deputirten in dieser so äusserst wichtigen Sache keine Ueberlegung gegönnt werden wollen, sondern durch die schärfste Intimidation der Consens per metum etiam in constantem virum cadentem erzwungen worden, daß würklich auch zerschiedene Membra des Landschafftlichen Ausschuß-Collegii die Herzogl. Ungnade hätten empfinden müssen, ferner, daß diejenige, so Eyd und Pflichten vorgestellt, gleich bald an Se. Herzogl. Durchl. verwiesen, und von Höchst-Denenselben zu Supplirung ihres Consenses angehalten, andere aber, so auch vor Höchst Denenselben nicht einwilligen wollten, in höchster Ungnade gleichbalden aus der Stadt gewiesen worden: welche sämtliche und dergleichen mehr angeführte Facta von solcher grundfalschen Beschaffenheit sind, daß Se. Herzogl. Durchlaucht nicht allein in Ansehung dessen, was von Höchst Dero eigenen Person geschehen, das Gegentheil selbsten wissen, sondern auch von denen durch die Städt und Aemter abgegebenen Erklärungen den schriftlichen Beweis in Händen haben, wie wolbedächtlich und freywillig auch meistens unter Anführung der dabey angenommenen Beweggründe zum vollkommensten Anzeigen der davon gehabten Ueberzeugung es dabey hergegangen ist.

Dafern aber auch von einem oder dem andern Ober-Amtmann, wider Verhoffen,

etwas unschickliches sollte begangen worden seyn, so will hiervon doch nimmermehr auf alle andere Verhandlungen so schlechterdings und universaliter die Folge zu ziehen seyn, wovon man Landschafftlicher Seits selbsten bey sich die bessere Nachricht des vollkommen freywilligen Vorgangs haben muß.

Se. Herzogl. Durchl. hätten dahero sich beglaubigen sollen, daß die sämmtliche Membra des Landschafftlichen grössern Ausschusses vorher selbsten besser bedenken mögen, wie dergleichen Umstände ohne genugsamen Grund seinem Landes-Fürsten und Herrn vorzubringen nach der Schärfe angesehen und aufgenommen werden könnten. Gleichwie aber Höchstgedacht Se. Herzogl. Durchl. hierunter auch dermalen noch Dero angestammte Herzogl. Milde vordringen zu lassen gemeint sind; also wollen hingegen Höchst Dieselbe den Landschafftlichen grössern Ausschuß samt und sonders auf das ernstlichste erinnert haben, sich solcherley unüberlegter Dingen machende Vorwürfe nicht mehr zu schulden kommen zu lassen, ansonsten unfehlbar zu gewärtigen, daß Se. Herzogliche Durchl. vorderist von ihnen den Special-Beweis fordern, und in dessen Entstehung gegen diejenige, so Höchst-Denenselben, oder bey der Landschafft dergleichen fälschlich angeben, die gerechtest verdiente Ahndung vorzukehren gemüssiget seyn werden.

Eine

Eine fast gleiche Bewandniß will es damit haben, wann in diesem Landschafftlichen Exhibito eine Beschwerung quoad modum darinnen gesucht werden wollen, daß Se. Herzogl. Durchlaucht wegen gegenwärtiger neuen Militair-Steuer-Einrichtung die Erklärung von denen Städt- und Aemtern immediate mit gänzlicher Uebergehung des Landschafftlichen Corporis hätten einhohlen lassen, da doch dem Landschafftlichen grössern Ausschuß noch unvergessen seyn muß, wie vielfältig S. Herzogl. Durchl. und schon einige Jahre her durch zerschiedene Resolutiones die Nothwendigkeit einer anderweiten zu Erleichterung des gemeinen begüterten Mannes, und dessen alleinig auf sich habenden Lastes gereichenden Steuer-Einrichtung nicht allein dem Landschafftlichen Corpori zu erkennen gegeben, und hierunter die besten Mittel und Vorschläge zu machen angesonnen, sondern auch zu letztverwichenen Jahres in solcher Absicht einen allgemeinen Landtag haben abhalten, mithin in diesem Weg alle der Landes-Verfassung gemässe Communication mit der gesamten Landschafft überflüssig vorausgehen lassen, so, daß Höchstdenenselben selbsten das unangenehmste gewesen, durch das Landschafftlicher Seits hierauf sich veroffenbarte widrige Benehmen zu Verhütung all weiterer Dero lieben und getreuen Unterthanen zur Last kommenden vergeblichen Kosten veranlaßt worden zu seyn, die bey dem Landtag versammelt geweßte Deputirte

 frucht-

fruchtlos bis auf weitere Verordnung zu dimittiren und aus einander zu gehen; dahingegen das weitschichtige und höchstbeschwerliche Werk einer verbesserten Militair-Steuer-Einrichtung selbsten so ausarbeiten zu lassen, wie gleichwohlen nunmehro hievon zu Dero besondern gnädigsten Wohlgefallen der Erfolg sich ergeben hat, daß samtliche Städt und Aemter des ganzen Herzogthums mit alleiniger Ausnahme der 2. Stådt und Aemter Tübingen und Bebenhausen, nicht allein zu derselben willigsten Annehmung und Befolgung sich anerklärt, sondern auch die dadurch zugehende Vortheile mit unterthänigstem Dank anerkannt haben, mithin nicht abzusehen, wie man von Seiten des Landschafftlichen grössern Ausschusses Ursache haben, oder befugt seyn mag, wider dasjenige annoch zu gravaminiren, so ihre Committentes und Mandantes, vor welche sie das Wort sprechen wollen und sollen, bereits als eine Sache, welche zur allgemeinen Erleichterung und proportionirlichen Erträglichkeit des Oneris gereiche, selbsten anerkannt haben. Vielmehr bestätigt dieses des Landschafftlichen grössern Ausschusses unbefugtes und zudringliches Benehmen, wie sehr selbige gewohnt seye, nach Willkühr zu verfahren, und seine Handlungen mehr nach dessen Privat-Absichten, Vorurtheilen und Leidenschafften, als nach der wahren Landes-Wohlfart abzumessen.

Und

Und so muß Se. Herzogl. Durchlaucht Dero noch grösseres Befremden über dasjenige zu erkennen geben, was von einem vermeintlichen Præjudiz des Prälatenstandes in dem Landschafftlichen Exhibito weitläufig angeführt werden mögen, allermassen und so wenig Höchstdenenselben so wohl bey anderer als auch bey dieser Gelegenheit jemalen zu Sinn gekommen, weder das Religions-Wesen überhaupt in Dero Herzogthum nur im mindesten zu kränken, noch an dem Prälatenstand, wie diesem nach der Religions-Reformation von denen Evangelisch-Lutherischen Landes-Regenten seine Verfassung gegeben worden, und wo es nur den geringsten Rapport auf den Religions-Zustand haben mag, etwas verändern, oder entziehen zu lassen, desto mehr es vor eine ganz übertriebene Mißdeutung anzusehen ist, darinnen eine Bekränkung oder Præjudiz zu suchen, wann Se. Herzogliche Durchlaucht in den Closter-Aemtern mit Dero Unterthanen, (indem doch die Prälaten diese nicht vor ihre Unterthanen halten werden) durch die vorgesetzte Herzogliche Closter-Beamte selbsten sprechen, sie belehren und um ihre Erklärung vernehmen lassen wollen, und zwar über ein solches ganz weltliches Objectum, welches alleinig eine Præstation aus des Unterthanen eigenem Beutel gegen seinen Landesherrn concerniret, ohne einigen Rapport oder Relation auf die Præstanda gegen das Closter- oder Kirchen-Gut, und dessen Oeconomie,

nomie, so, daß all dasjenige, was ganz überflüßiger Dinge aus denen Landtags-Abschieden und Religions-Reversalien hierunter angeführt werden mögen, in seinem ungekränkten Werth darneben stehen kan und verbleibt, wie dann auch wegen des weitern, so Landschafftlicher Seits wegen der neuen Besteurungs-Art, insonderheit in Ansehung der geistlichen Besoldungen, und der piorum Corporum, als wider die grosse Kirchen-Ordnung und Religions-Reversales lauffend vorgestellt werden wollen, eines Theils es die Meinung nicht hat, daß die Besoldungen der Geistlichen darunter begriffen seyn sollten, anderwärts wegen der Piorum Corporum die nähere Einsicht von der in dem Steuer-Patent deshalben befindlichen Disposition die anderweite Belehrung gibt, daß auch diesen an ihrer vorherigen Steuer-Freyheit nichts benommen werden wollen.

Welch allem nach dann, und so viel endlich in der Hauptsache selbst das Landschafftliche unterthänigste Petitum anbelangt, Se. Herzogl. Durchlaucht loco Resolutionis denen Landschafftlichen Membris des grössern Ausschusses vorderist diese Weisung gnädigst gegeben haben wollen, daß nunmehro um dieses Militar-Steuer-Einrichtungs-Puncten willen, als weshalber Höchst-Dieselben von Dero Unterthanen der Städt- und Aemter des Landes bereits deren willigsten Annehmung versi-

versichert seynd, und die schrifftliche Erklärung schon darüber erhalten haben, es der Zeit der Abhaltung und Widerzusammenberuffung eines Landtags nicht bedörfe, mithin auch die Verordnete des Landschafftlichen grössern Ausschusses sich dabey lediglich zu beruhigen haben, wann sie nicht als blosse Mandatarii demjenigen zuwider zu handeln sich unterfangen wollen, was ihre Mandantes bereits selbst, als zu ihrem Besten gereichend, anerkannt haben.

Gleichwie nun aber bey solcher Vorliegenheit Se. Herzogl. Durchl. ohnehin gnädigst resolvirt haben, daß ofterwähntem Landschafftlichen grössern Ausschuß von dieser neuen Militair-Steuer-Einrichtung, unter der Eröffnung der darüber von denen Städt- und Aemtern erlangten einstimmigen Erklärung die vollständige Communication gegeben werden sollte; also werden nunmehro zu solchem Ende die deshalben verfaßte Patente in der erforderlichen Anzahl selbigem hiermit zugestellet, um sich hierauf sowohl ihres Orts darnach zu achten, als auch zu deren Befolgung unter die Landschafftliche Officianten und Zugehörige deren Austheilung zu veranstalten.

Wobey übrigens noch angeführt wird, daß gleichwie Se. Herzogliche Durchlaucht selbsten gnädigst einsehen, wie es nicht so wol möglich, bey einem so weitläuffen neuen Werk allen besondern Vorfällen zum voraus zu be-

gegnen, also es nunmehro fordersamst darauf ankomme, bey der würklichen Application abzuwarten, ob und was in der Folge zu einiger Modification, Interpretation und Verbesserung sich ergeben werde: Allermassen dann hierbey die Verordnete des Landschafftlichen grössern Ausschusses versichert seyn können, daß nach künftighin allezeit, was auf diesen Weg entweder von Landschafft Ausschuß wegen, oder auch von einzeln Städten und Aemtern wird vorstellig gemacht werden wollen, Se. Herzogl. Durchlaucht nicht allein solches alles gnädigst anzuhören und aufzunehmen, sondern auch darüber mit dem Landschafftlichen Ausschuß die nöthige Communication pflegen zu lassen, und nach dem Erfund dasjenige zu resolviren, nicht entstehen werden, was nur immer zu Verbesserung der Sache gereichen könnte.

Decretum Stutgardt, den 24. April 1764.

Gr. v. Montmartin.

J. C. Pflug.

Num. III.

Copia

Gesamter Prälaten des Herzogt. Würtembergs unterthänigste Vorstellung und Bitte wegen des neuen Steuer-Reglements.

Durch-

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ew. Herzogl. Durchl. haben durch Höchst-Dero Ober- und Staabs-Beamte samtlichen Innwohnern dieses Herzogthums dasjenige neue Steuer-Regulativ verkündigen zu lassen geruhet, welches HöchstDieselbe zu mehrerer Erleichterung des begüterten armen Mannes begreiffen, und denen Ober-Aemtern unter geschärfter Einbindung, die Nützlichkeit desselben jedermann recht vor Augen zu legen, und ihrer Amts-Untergebenen freywilligen Consens ohne Anstand und Widerrede beyzubringen, zustellen lassen.

Es ist dahero solches auch durch die Closters-Beamte denen Closters-Hintersassen an dem hierzu bestimmten Tag würklich publicirt und von denen Commun-Vorstehern mit gänzlicher Vorbeygehung ihres vorgesetzten Prälaten der Consens, obwolen unter Einschlagung eines ungewöhnlichen Wegs, abgenöthigt, hierunter aber denen so theuer versicherten, von Dero glorreichen Herrn Vaters Hochfürstl. Durchlaucht, Contracts-weise ausgestellten- von Kayserl. Majestät allergnädigst confirmirten, von dem Hochpreißl. Corpor. Evangel. in die solenneste Garantie übernommenen, und von Ew. Hochfürstl. Durchl. selbst bey Fürstl. Würden, Ehre und Treue im Wort der Wahrheit bestätigten Religions-

Rever-

Reversalien, Rechten und Privilegiis des gesamten Prälaten-Standes, besonders aber dem von uralten Zeiten, und der erectione Ducatus an, bis nun Ihnen zukommenden Recht der Landstandschafft dergestalten zu nahe getretten worden, daß wir zu End unterzeichnete treugehorsamste Prälaten uns nach Erheischung unserer theuren Pflichten, die wir auf den uns zugestellten Staat abgeleget, in die äusserste Nothwendigkeit gesetzt sehen, es auch vor GOtt, Kayserl. Majestät, dem ganzen Römischen Reich, dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum, Ew. Herzogl. Durchl. selbsten, und Dero Herzogl. Haus und Landen, auch unsern Amts-Nachfolgern keineswegs zu verantworten uns getrauten, wenn wir die unsern wohl erworbenen Rechten hiebey offenbarlich zugehende Bekränkung Ew. Herzogl. Durchl. in ihrem ganzen beschwerlichen Umfang unterth. vorzulegen, und Höchst-Deroselben Landsfürstliche schleunigste Remedur zu erbitten, längern Anstand nehmen würden.

Ew. Herzogl. Durchl. ist aus der Historia Patriæ und denen dazu gehörigen unverwerflichen Urkunden von Selbst gnädigst bekannt, daß die Rechte und Freyheiten des Prälatenstandes, besonders aber der auf und in ihme radicirten Landstandschafft in unzähligen Stellen derselben bestens gegründet seyen. Die in dem Münsinger-Vertrag vestgestellte Verein, oder Unio terrarum Würtembergic.

geschahe

geschahe mit Rath treugehorsamster Prälaten und derer Städt und Aemter, welche sie deswegen vor sich und ihre Nachkommen, mit leiblichen Eyden beschworen, und dabey auf ewige Zeiten vestgesetzt:

„Daß sie von dem ältesten Herrn zu Wirtemberg allein regiert, und ungetheilt als „ein Wesen bey einander seyn und bleiben wollen.

In der Anno 1495. darauf erfolgten Erectione Ducatus selbsten haben Kaysers Maximilians Majestät diese Verein als zu Kayserl. Majestät und des H. Reichs Ehren, Nuz und Mehrung, auch ewiger Einigkeit, Versammlung und Fried der Unterthanen des Herzogthums angesehen, gnädigst bestätigt, und zu dem eventualiter dabey angestellten Regiment vier aus den Prälaten des Herzogthums verordnet, und sie als des Herzogthums Zugewandte, sowohl in dem Horber- als Eßlinger-Vertrag jederzeit angesehen; wie dann die nachgefolgte Landtags-Abschied de Anno 1498., vorzüglich aber der Tübingische Vertrag de Anno 1514., dessen Kayserl. Confirmation de Anno 1515., und in Anno 1520. erfolgte Erläuterung, Erz-Herzog Ferdinandus als Gubernator des Herzogthums, Assecuration de Anno 1522., dessen Ausschreiben an sammtliche Prälaten von Anno 1524., der Landtags-Abschied de annis 1525. 1533. 1551., worinnen erstmals ein Ausschuß von

8. Prä-

8. Prälaten und 24. Städten erkießt, und der Landtags-Abschied von 2. Prälaten gesiegelt worden, und alle nachgefolgte Recesse eben so viele unwidersprechliche Beweise der wohlhergebrachten Landstandschafft, und ihres von dem Land unzertrennlichen Corporis, „Concurrenz zu allen Landständlichen Berathschlagungen und Consultationibus, vornemlich auch in allen Steuersachen, da keine Anlaage in dem Land, Schatzung oder unordentliche Hülffe, wie die auch Namen haben möchte, ohne ihr der Prälaten Wissen, Rath „und Consens ins Land, am allerwenigsten „aber an die Closters-Hintersassen ausgeschrieben werden solle,„ wie sie dann von Seculis her bis jetzo in perpetua non interrupta Possessione hujus Juris unbeeinträchtiget geblieben, klar zu Tag legen, als Ew. Herzogl. Durchl. hohe Vorfordere am Regiment sich sothaner unwiderleglicher Beweisgründe in Anno 1640. gegen die damahlige Innhaber der in dem Herzogthum gelegener Clöster und Stiffter, wegen angemaßter Immedietæt, und darauf erkannter Executorialien, in der an Kayserliche Majestät gemachten allerunterthänigsten Anzeige selbst mit Nachdruck und gutem Erfolg bedienet; in verbis:

„Dann die Clöster und Stifte mit Dero „zugehörigen Städtlein, Flecken, Dörfern, Gütern und Unterthanen, einen „grossen Theil des Herzogthums constituiren, und demselben von uralten Zeiten her

„ten her als Mitglieder unirt gewesen,
„auch alle Lands-Obliegen und Be-
„schwerden mit tragen helfen; sollten
„nun diese Glieder von dem vorhin so an-
„sehnlich schönen Corpore abgerissen wer-
„den, so würde der Splendor Ducalis
„magna sui parte imminuirt und obfu-
„scirt werden;

Auch die Rubrique selbsten der damalen mit ü-
berreichten Deduction, cui titulus:

„Gründlicher Beweiß, daß die Präla-
„ten Wirtenbergs von Seculis her, zum
„Herzogthum gehörig gewesen, und für
„unzertrennliche Glieder und Stände
„des Landes gehalten worden, in die
„Landes-Theilungen kommen, die Herr-
„schafft in Wirtemberg für ihre rechte
„Herren erkannt und geehret, zu allen
„Landtägen beschrieben worden, in Be-
„stell- und Verwaltung des Regiments
„und andern Muneribus, Functionibus
„und der Herrschafft und dem Land an-
„gelegenen Consultationibus mit gemeiner
„Landschafft, von Städten und Aem-
„tern, als Mitverwandte participirt,
„und in allen Anlagen und Landes-Be-
„schwerden mit gehebt und gelegt haben.

all solches in das helleste Licht setzen. Gleich-
wie nun in denen Landtags-Abschieden de an-
nis

nis 1554. 1565. 1681. besonders aber der grossen Kirchen-Ordnung, in verbis:

„Darzu neben unserer Landschafft auf
„denen Landtägen ihre Session und Stim-
„men wie Herkommen, als unsers Für-
„stenthums einverleibte Glieder behalten

Ferner in dem Staat der Prälaten §. 2. als ein längst vestgesetzter Grundsatz angenommen worden, daß die Prälaten vermög älterer Compactatorum mit der Landschafft ein unzertrennbares Corpus formiren, und ihren Sitz und Stimm bey denen Land- und Ausschuß-Tägen haben.

Also seynd auch diese des Prälaten-Standes so theuer versicherte Gerechtsame von Ew. Herzogl. Durchl. selbsten mehrfältig gnädigst anerkannt, und besonders in denen von E. Herzogl. Durchl. Hrn. Vaters Durchl. glor. mem. ausgestellten, von Höchst Denenselben bey Dero Regierungs-Antritt gnädigst bestätigt- und wiederhohlten Religions-Reversalien zu beständiger Conservation des in diesem Herzogthum stabilirten Religions- und Kirchen-Wesens, und Aufrechterhaltung des Landes gesamter Fundamental-Verfassung u. s. w. feyerlichst zugesagt, auch solchergestalt von dem Hochlöbl. Corpor. Evangel. garantirt worden:

„Daß die Evangel. Lutherische Prälaten

und

„und Pröbste in ihrer Activitæt nach der „grossen Kirchen-Ordnung, und der ihnen „gnädigst anvertrauten Inspection in Kir„chen- und Oeconomie-Sachen und Gü„tern bey ihren unveränderten Staaten „und Capitulationen beständig conservirt, „nicht weniger das gesamte Landschafft„Corpus, dessen Wesen und bisherige „Verfassung samt dem darzugehörigen „Prälatenstand in seiner Würde, Existi„mation, Auctoritæt und Consistenz un„gekränkt erhalten werden solle.

Item daß

„Alle und jede Prälaturen, Probsteyen „und Abteyen mit wohlqualificirten Sub„jectis besetzt, als der 2te Landstand „considerirt, auf allen Land- und Aus„schuß-Tägen ad votum & sessionem ge„lassen werden sollten. ---

Anderer sehr vieler bündigster Stellen aus denen Landes-Compactaten und Verträgen dermalen noch brevitatis studio nicht zu gedenken.

Unterthänigst subsignirte treugehorsamste Prälaten müssen also mit wahrem und tiefstem Leydwesen anzeigen, daß diesen theuresten Versicherungen zuwider ein zu denen Landständischen Berathschlagungen unstrittig gehöriger, und sich auf einen allgemeinen Landtag einig und allein qualificirender höchstwich-

tiger Hauptgegenstand, nemlich Erhöhung der Anlagen, Einführung neuer Steuren und Beschwerden, auch die Veränderung des Steuerwesens u. s. m. mit ihrer gänzlichen Vorbeygehung immediate eingeführt, und ohne Landes-Compactaten-mässige Verhandlung den Unterthanen und Closters-Hintersassen zugleich mit aufgebürdet werden wollen, auch wider die bisherige so wohl fundirte Observanz weder des Prälaten-Stands Einwilligung erfordert, noch dieses ganze Institutum in Landes-Verfassungsmässiger Ordnung tractirt, sondern zum unverschmerzlichen Præjudiz der unsern Persohnen anklebenden Landstandschafft, nach welcher wir die uns gnädigst anvertraute Clöster und Closter-Aemter, auch samtliche Hintersassen selbst repræsentiren, und von ihnen keine Vollmacht, Einwilligung oder Instruction einzuhohlen nöthig haben, sondern solche selbst in eigenem Namen unter dem Prälaten Insiegel an den Landschafftlichen Ausschuß ausstellen, alle unsere so kundbare Jura beyseitgesetzt, und die Einhohlung des Consens denen oballegirtermassen unter unserer Inspection stehenden Closters-Beamten anfgegeben, solcher auch durch sie von denen Commun-Vorstehern, die doch niemalen was darzu zu sprechen gehabt, auf eben so unkräftige Weise, vermittelst Anlegung allerhand Vorstellungen elicirt worden; wannenhero treugehorsamste Prälaten bey so gestallten Sachen Staats- und Pflichten halber

der nicht umhin können, diesen ihren bestätigten Gerechtsamen gerad entgegen stehenden Vorgang, als nicht geschehen, anzusehen, und sich in aller Unterthänigkeit gegen selbigen bestens zu verwahren, Ew. Herzogliche Durchlaucht aber um Höchst Dero eigenen mit des geliebten Vaterlands unzertrennlich verknüpften Wohls willen submissest zu bitten, Höchst Dero in den Reversalien gegebenes hohes Fürsten-Wort zu unserer unterthänigsten Beruhigung in gnädigste Erfüllung zu bringen, und diese gegenwärtige wichtige, wie auch alle dergleichen höchstbedenkliche Landes-Angelegenheiten nach dem alten Compactaten-mäßigen Modo bey einer allgemeinen Landes-Versammlung, als wohin sie ihrer Eigenschafft nach gehörig, mit Prälaten und Landschafft, dem Herkommen gemäß verabschieden, uns aber in dem uneinbeträchtigten Genuß unserer Jurium, besonders der Landstandschafft, vorjetzt und in Zukunfft gnädigst zu lassen.

Die wir zu Ew. Hochfürstl. Durchlaucht höchsten Hulden und Gnaden uns submissest empfehlen, und mit allunterthänigster Devotion beharren, als

Ew. Herzogl. Durchl.

Stutgardt,

den 24. April, 1764.

unterthänigste treugehorsamste
gesamte Prälaten
des Herzogthums Wirtemberg.
Signatum à singulis.

Num. IV.

Copia
Herzogl. Resolution darauf.

Sr. Herzogl. Durchlaucht ist von Dero geheimen Raths-Collegio das unterthänigste Exhibitum gesammter Prälaten sub dato 21. Aprilis, und præs. 2ten hujus, in Betreff des durch die Herzogl. Ober-Amtleute in denen Closter-Aemtern beschehenen Vorgangs über die neue Einrichtung des allgemeinen Militar-Steuer-Beytrags nicht allein fordersamst referirt worden, sondern es haben auch Höchstdieselbe dessen vollständigen Innhalt des mehrern selbsten einzusehen gnädigst geruhet.

Nachdeme nun wahrzunehmen gewesen, daß darinnen in dem Hauptwesen nichts anders befindlich, als was vorhin schon die Verordnete des Landschafftlichen grössern Ausschusses mit denen darunter begriffenen Prælaten in ihrer unterthänigsten Vorstellung d. d. 9ten nup. zugleich wegen des Prælaten Stands haben einfliessen lassen.

Worauf aber Höchstgedacht Se. Herzogliche Durchlaucht hinwiederum bereits in Resolutione vom 24ten ejusd. mens. denenselben eine solche Erläuterung und anderweite Zusicherung gnädigst mitgetheilt, daß Zweifels ohne, wann die übrige des Prælaten-Stands

davon

davon die Communication schon erhalten hätten, bey ihnen die ganz ungleiche und widrige Besorgniße eines darunter dem Prælaten-Stand, und dessen Landstandschafft zugehenden Nachtheils sich von selbsten gehoben haben würden. Als wollen HöchstDieselbe hiermit nochmalen die gesamte Prælaten Dero Herzogthums nicht allein auf sothane dem grössern Landschafftlichen Ausschuß bereits gnädigst zugefertigte Herzogl. Resolution in Gnaden verwiesen haben, sondern auch zu derselben desto vollkommeneren Beruhigung Ihnen nach denen anderwärts schon so vielfältig gegebenen huldreichesten Proben von HöchstDero wahrhaften und besondern Landesväterlichen Gesinnung vor die ohngekränkte beständige Beybehaltung der Religions- und Landes-Verfassung die wiederhohlte gnädigste Zusage dahin thun lassen, daß so wenig es bey dem letztern Special-Vorgang mit Vernehmung der Herzoglichen Unterthanen in denen Closters-Aemtern über die Einführung der künftigen bessern Militar-Beytrags-Ordnung Herzoglicher Seits die Absicht oder Meynung gehabt, von selbigen einen Landständischen Consens zu sammlen, und solcher gestalten von den Prælaten auf die Commun-Vorstehere dasjenige zu devolviren, was in seiner Art bey sonstigen Landständischen Objectis jenen zukommen möchte, eben so wenig auch künftighin bey andern Vorfallenheiten wann, wo, und wie die Prælaten des Lande

in der Vereinigung mit gesammter übrigen Landschafft die Closters-Aemter zu vertretten haben, Ihnen das mindeste davon benommen werden wollen, was die Qualitæt der Land-standschafft, wie diese seit der Religions-Reformation mit dem jetzigen Prælaten-Stand die Verfassung bekommen, nur immer mit sich bringen mag, so daß keineswegs abzusehen ist, wie man hierunter ab Seiten der gesammten Prælaten sich eine besondere Angelegenheit und Besorgniß zu suchen haben könnte, dahingegen aber durch dergleichen widrige und ungleiche Mißdeutungen denen Herzoglichen Unterthanen in denen Closters-Aemtern zu ihrem eigenen Schaden und Verhinderung des allgemeinen Bestens nur die Veranlassung gegeben wird, daß sie in ihrer Erkanntniß und rechten Begrif von der Sache wiederum irre gemacht werden, und dabey in dem unterthänigst schuldigsten Gehorsam gegen ihren Landes-Herrn sich sträfflich verfehlen.

Allermassen, und in so fern übrigens gesammte Prælaten vermeynen sollten, daß das Objectum der Herzoglichen neuen Militar-Beytrags-Einrichtung sich zu weiterer Verhandlung mit dem Landschafftlichen Ausschuß, oder auch bey einem allgemeinen Landtag qualificirte; So ist dieses allezeit eine Sache, welche nicht in separato von dem Prælaten-Stand, sondern nach derselben gemeinen Verbindung mit dem übrigen Landschafftlichen Corpore,

durch

durch den verordneten gemeinsamen Landschafft-Ausschuß unterthänigst vorzubringen wäre, worauf Höchst Dieselbe nach dem Ihnen dißfalls zukommenden Landesherrlichen höchsten Ermessen die gnädigste Reflexion zu machen niemalen entstehen werden.

Wie dann auch mit ob angeführter Herzoglichen Resolution dem grössern Landschafftlichen Ausschuß in dieser Sache ein gleiches gnädigst zu erkennen gegeben worden. Und diesem Allem nach wollrn Se. Herzogliche Durchlaucht Sich zu gesammten Prælaten gnädigst versehen, es werden selbige mit Beyseitsetzung weiterer Schwürigkeiten vielmehr auch ihres Orts nach der besonders ihrem geistlichen Stand wohlanständigen Weise andern mit gutem Exempel und Christlichen Ermahnungen fürzugehen sich beeyfern. Decretum Stutgardt den 4ten Maji, 1764.

Gr. von Montmartin.

C. L. von Volgstädt.

Inscriptio.

An gesammte *Prælat*en des Herzogthums.

Num. V.

Copia.

Vorstellung des Magistrats der Stadt Sulz am Neckar wegen der neuen Kopf- und Vermögens-Steuer.

Da in Conformitæt des unterm 6ten Martii a.c. emanirte Herzogl. gnå. Militair-Beytrags- und Steuer-Patents ein Herzl. Hochlöbl. Ober-Amt Sulz der hiesigen Inwohnerschafft zu intimiren beliebet, daß ein jeder den gnådigst vorgeschriebenen Steuer-Schein bey der Burgermeister-Amt ablangen, und darauf das weitere unterthånigst befolgen solle: so sehen sich gehorsamst Subsignirte in die Nothwendigkeit gesetzt, Ew. Herzogl. Durchlaucht Ober-Amt diejenigen Ursachen in geziemendem Respect vorzulegen, welche Ihnen gleichsam die Hånde gebunden, sothane Steuerscheine anzunehmen, und der gnådigsten Willens-Meynung Sr. Herzogl. Durchl. ein unterthåniges Genügen zu leisten.

Nicht eine Pflichtvergessene Unbottmåssigkeit, nicht eine erboßte Halsstarrigkeit, nicht Widersetzlichkeit und Ungehorsam, oder irgend eine Art der Verletzung der Treue, welche rechtschaffene Unterthanen ihrem angebohrnen gnådigsten Landes-Regenten von GOttes und Rechtswegen schuldig sind, ist der Grund, warum wir die Steuer-Scheine nicht accepti-
ren

ren können. Nein! GOtt weiß es, nicht dieses, sondern die Landes-Privilegia sind die einzige Principal-Causa, die uns Pflichten und Gewissens halber abgehalten, in dieses gnädigste Ansinnen unterthänigst zu condescendiren.

Die Reichs- und Landes-Fundamental-Gesetze, und zwar von diesen letztern der von Röm. Kayserl. Majestät allergnädigst bestättigte, auch von allen Durchl. Regenten des Herzogthums Würtenberg, und vornemlich auch Sr. jetzt regierenden Herzogl. Durchl. vor Antritt Höchst Dero Regierung confirmirte Tübinger-Vertrag, ingleichem die hernach noch weiters zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamsten Prälaten und Landschafft errichtete, und gleichfalls von denen jedesmaligen Regenten gnädigst bestättigte Recesse und Abschiede bis ad annum 1739. bestimmen deutlich, wie es in dem Herzogthum Würtemberg so wohl tempore belli, als tempore pacis, der Steuer- und Hülfe halber, zu Abtragung der Reichs und Crayß-Præstandorum und zu Unterhaltung eines Militis domestici gehalten werden solle.

Nach diesen Compactatis Patriæ, und dem ältern Herkommen sind solche Steuer-Sachen entweder auf allgemeinen Landtägen, oder mit denen Bevollmächtigten des Landschafftlichen grössern Ausschusses zu verhandlen, zu verabschieden und zu berichtigen, und

die jedesmal verwilligten Summen nach dem durch solche Compactata vestgesetzten Modo collectandi zu repartiren, einzuziehen, und zur Landschaffts-Caſs einzuliefern, um solche hernach von dort aus zu der Herzogl. Kriegs-Caſſe abtragen zu können.

Nach dem gnädigst emanirten Militair-Beytrags- und Steuer-Patent hingegen, welches ohne gnädigste Communication mit treu-gehorsamsten Prälaten und Landständen begriffen worden, wäre der Belauff eine unbenannte Summe, deren Grösse keinem der Landstände jemalen bekannt würde, da solche mit Vorbeygehung der Landschafft-Caſſa immediate zur Herzoglichen Militair-Steur-Caſſe eingeschickt werden müßte.

Sr. Herzogl. Durchl. wird in gnädigstem Angedenken ruhen, was vor Devotion und Treue gegen seinen gnädigsten Landesherrn sich das Land bey dem Landtag 1739. in Uebernehmung zwey Millionen Cameralschulden und jährlich verwilligten 2. Jahrs-Steuren, auch 100000. fl. loco Triceſimarum beflissen, welchen Landtags-Abschied als das neueste Landesgesetz Höchst Dieselbe in der Confirmatione Privilegiorum vor dero Regierungs-Antritt specialiſſime gnädigst bestättiget, und nicht nur dazumal, sondern auch in dem Receſs Anno 1753. und noch in denen nachgehends mit der Landschafft gepflogenen Verhandlungen die

die theureste Zusagung geleistet, daß Höchst-Dieselbe von dem Land nicht mehreres wollen, als der Landtags-Abschied de Anno 1739. besage, daß die besondere Umlegung des Crayß-Extraordinarii und der Proviantur-Umlage ohne Consequenz, auch denen Landes-Compactaten unabbrüchig, und daß die weitere Abgabe nur tempore belli Imperii, folglich dem Land zu keiner weiteren Consequenz gereichen solle, mithin gnädigst zu äussern geruhet, wie sie die dem Land competirende Privilegia und Freyheiten gnädigst anerkenneten, und wie Höchst-Denenselben selbsten an deren Aufrecht-Erhaltung gelegen seye.

So berechtiget nun Se. Herzogl. Durchl. nach der Ihnen von GOtt eingeraumten Macht und Gewalt sind, von Höchst-Dero Unterthanen dasjenige zu begehren und zu fordern, was diese Ihnen vermög der Gesetze und Verträge von Rechtswegen zu leisten pflichtig und schuldig sind; so wenig werden Se. Herzogl. Durchl. nach Höchst Dero hohen Begabniß und Einsicht es uns und dem ganzen geliebten Vatterland in Ungnaden zu vermerken geruhen, wann auch dieses, und wir diejenige Freyheiten, Vorzüge und Privilegia, in tiefschuldigster Ehrfurcht und profondestem Respect vor uns und unsere Nachkommen zu conserviren suchen, welche nach der Vorsehung des allwalltenden und grossen GOttes unsere Voreltern titulo onerosissimo erworben,

und

und bis auf unsere Zeiten erhalten haben, um eines Theils nicht das Seufzen der Posteritæt auf uns zu laden, welches uns an jenem Tag des Gerichts eine schwere Verantwortung bringen würde, und andern Theils unsere allgemeine und besondere Pflichten zu verletzen, die wir gegen Se. Herzogl. Durchl., das gesammte Haus, das liebe Vatterland, und das hiesige Stadt und Amt auf uns haben; sintemalen diese Privilegia ohne Bestimmung einer Zeit auf ewig errichtet sind, keine Ausnahme einiger Umstände und Zeit-Veränderung involviren, schon in die hundert Jahre bey so mancherley gut- und bösen, ja denen allerbetrübtesten und bösesten Zeiten in ihrem Esse würklich bestanden, Herrn und Land in Ruhe und Sicherheit gesetzet, beyder Theile Wohlfarth und Glückseeligkeit hervorgebracht haben, und das genaueste Band zwischen gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschafft gewesen, welches die gnädigste Landes-Regenten in dem Reichs-vorzüglichen Lustre und Ansehen erhalten, die Gnad, Huld und Liebe gegen Dero getreue und liebe Unterthanen bewürket, und die unwandelbare Treue, Liebe und Gehorsam, womit die treue Unterthanen ihren Durchlauchtigsten Regenten und Landes-Vätern bis aufs Blut zugethan gewesen, je mehr und mehr bevestiget haben.

Dieweil nun eben diese Privilegia und Landes-Freyheiten durch die gnädigst beliebte neue

neue Steuer-Einrichtung, bey deren, wenn auch die Compactata nicht entgegen stünden, noch viele Bedenklichkeiten vorwalteten, verletzt würden: so hoffen wir in tiefffter Unterthänigkeit, es werden Se. Herzogl. Durchl. uns mit Annehmung der Steuerscheine in Herzogl. Gnaden zu verschonen geruhen, wann schon einige Städt- und Amts-Vorsteher, ohne einen rechten Begriff von der Sache gehabt zu haben, den 31ten vorigen Monats, ohne unser Wissen und Willen darein consentiret, sintemal derley Leute nicht diejenige sind, welche einem ganzen Stadt- und Amt Privilegia und Freyheiten vergeben können.

Wir sind so schuldig als willig, die salvis Compactatis bey dem Landtag 1739. verwilligte Summen noch fernerhin zu præstiren, und tragen das unterthänigste zuversichtliche Vertrauen zu Sr. Herzogl. Durchlaucht, Dieselben werden, nach Dero einmal gegebenen theuren Fürsten-Wort, und darauf von treu gehorsamsten Prälaten und Landständen, in Conformitæt des Tübingischen Vertrags geleisteten Eyds der Treue und des Gehorsams uns nicht weiter zu beschweren, ja vielmehr in gnädigster Anerinnerung HöchstDero huldreichen Zusicherungen, die sich seit einigen Jahren gehäuffte Landes-Gravamina, die dem Tübingischen Vertrag, und dergleichen andern Compactatis entgegen sind, abzuthun, in Landesvätterlichen Gnaden geruhen.

Und

Und wo ja Se. Herzogliche Durchlaucht glaubten, daß in Tragung sowohl des ordinarii als extraordinarii, so in jener sich auf 460000. fl. belauffenden Summa bestünde, eine Ungleichheit vorwaltete, so würde die Sache in Compactatenmäßiger gemeinschafftlichen Berathschlagung gnädigster Herr- und treugehorsamster Landschafft wohl auf einen solchen Fuß zu bringen seyn, daß eine billige Proportion verabschiedet, und der begüterte Mann bey sothanen Compactaten mäßigen Præstandis in etwas erleichtert werden könnte; ꝛc.

Welches Ew. Herzogl. Durchl. Ober-Amt zu ihrer Entschuldigung in geziemendem Respect hiermit vorlegen sollen

Sulz,
den 22. April, 1764.

Bürgermeister, Gericht, Raths- und Beysitz-Verwandte,
wie auch etliche von der Bürgerschafft.

Num. VI.

Herzogliche Resolution d. d. 15. Jul. 1764.

Sobald Sr. Herzogl. Durchl. die geziemende Anzeige geschehen, daß der zusammenberuffene unterthänig gehorsamste Landschafftliche grössere Ausschuß sich zu Stuttgardt in Pflichtschuldigstem Gehorsam eingefunden, haben

haben Höchst Dieselben herkommlicher massen selbigem durch Dero geheimes Raths-Collegium unterm 22ten verflossenen Monats eine solche huldreiche schriftliche Proposition thun lassen, welche bey demselben billig den lebhaftesten Eindruck würken, und selbigen mit einer solchen submissesten Devotion gleichsam von neuem dahin beleben sollen, daß nur gedachter grössere Ausschuß gerührt und durchdrungen von der Herzogl. Gnade und Milde nicht den mindesten weitern Anstand sollte hegen mögen, diesen Landesvätterlichen Antrag tiefniedrigst zu verehren, und sich in treudevotester Unterwürfigkeit zu beeyfern, solchen zur durchgängigen pflichtschuldigsten Befolgung einzulaiten.

Wie aber statt dessen Sr. Herzoglichen Durchlaucht, und zwar zum zweytenmal, wider die Observanz eine unterthänigste Vorstellung vom 28. Junii unmittelbar zugekommen: So wollen Höchst Dieselben fordersamst dem Landschafftlichen grössern Ausschuß diesen ungewöhnlichen Modum verwiesen, und demselben ernstlich angewiesen haben, künftighin dergleichen Exhibita, der Ordnung gemäß, bey Höchst Dero Geheimen Raths-Collegio geziemend zu überreichen.

Den Innhalt selbst jener unterthänigsten Vorstellung vom 28. Junii betreffend, so bestehet das meiste in Wiederhohlung dessen, was schon in den vorhergehenden, und besonders in de-

in denen sub dato 14. 21. 24sten des verflossenen angebracht worden, und worauf Se. Herzogl. Durchl. inzwischen bereits, und zwar noch letzthin per Signaturam unterm 28. Junii, das behörige in mehrerem zur billichen Landschafftlichen Beruhigung, nebst ihrer fernerweiten gnädigsten Willens-Meynung haben zu erkennen geben lassen.

HöchstDieselbe haben auch seit deme nach ihrer gewohnten Milde und Langmuth einer nähern Landschafftlichen submissesten Erklärung entgegen gesehen, um die mit dem Landschafftlichen grössern Ausschuß angefangene Verhandlung fortsetzen, und durch allenfallsige Reassumirung des allgemeinen Landtags alles zur gemeinsamen Zufriedenheit einlenken und berichtigen zu können. Da hingegen in diesem Zwischenraum zu Sr. Herzoglichen Durchlaucht nicht geringem Befremden und äusserstem Mißfallen solche Landschafftliche Unternehmungen ausgebrochen, wovon in dem deutschen Reich schwerlich ein Beyspiel anzutreffen, und welche von dem allerweitaussichtigsten Belang sind; So finden sich Se. Herzogl. Durchl. allerdings bewogen, mit andern hohen Höfen über diese beträchtliche Ereignuß zu communiciren, und sehen sich bey dieser Bewandnuß vermüßiget, bis zu mehrerer der Sache Aufklärung alles in statu quo zu lassen; werden auch seiner Zeit unentstehen, HöchstDero bestgegründete Befugnüße

wegen

wegen ihrer seithero ergangenen Verordnungen in das helle Licht zu setzen, und vermögen dahero nicht, dem Landschafftlichen grössern Ausschuß auf dessen fernerweitere unterthänigste Vorstellungen d. d. 9ten und 13ten hujus eine andere, als gegenwärtige Herzogliche Resolution zu ertheilen.

Decretum Grafeneck, den 15. Jul. 1764.

C. H. z. W.

Das III. Capitel.

Die Desideria und Gravamina Ecclesiastica betreffend.

Num. I.

C o p i a.

An S Herzogl. Durchl. gemeiner Prälaten und Landschafft unterthänigste Vorstellung und Bitte die Desideria und Gravamina Ecclesiastica, und insonderheit des geistlichen Guths betreffend. d. d. 6. Novembr. 1764.

Samt Beylaagen A. und B.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

In Pflichtschuldigstem Gefolg ihres tragenden Amts sollen Ew. Herzoglichen Durchl. unterthänigst Subsignirte nunmehro auch die

Desideria & Gravamina Ecclesiastica

submissest vorlegen.

So viel das durch die Reichs- und Landes Grund-Gesetze, und auf beede sich gründende Herzogl. Reversales in denen Herzogl. Landen ausser aller Contestation gesetzte Punctum Religionis anbelangt, finden sich gehorsamst Unterzogene nebst dem ganzen Land zu immerwährend devotestem Dank verbunden, daß Ew. Herzogliche Durchlaucht nach Höchst Dero mehrmahlen geäusserten huldreich- und gerechtesten Gesinnungen Dero getreueste Unterthanen in dem Reichs- und Landes-Constitutions-mäßigen Genuß dieser Freyheiten unbeeinträchtiget zu belassen, und, wo zuweilen etwas dagegen vorgegangen, die Landesvätterl. Remedur meistentheils zu verschaffen gnädigst geruhet haben.

Unterthänigst Subsignirte darffen sich dahero gehorsamst beglaubigen, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht auch diejenige Desideria in Gnaden aufnehmen werden, welche sie bey dieser allgemeinen Landes-Versammlung submissest vorzutragen Amts- und Pflichten halber

der sich verbunden erachten, und deren billich-anzuhoffende Landesvätterliche Erhörung in der von Ew. Herzogl. Durchl. unterm 23ten Martii 1744. gnädigst ausgestellten Confirmatione Privilegiorum & Reversalium bereits gegründet ist, da HöchstDieselbe unter andern gnädigst zugesichert haben:

I.

Daß alles in der Religion und Policey immerhin erhaltene auch wider alle Anfechtungen geschützet, diesemnach auch in Conformitæt derer vom Herzog Eberhard dem III. errichteten Canzley-Ordnung und Testaments, alle hohe Hof- und Erb- auch andere Aemter, Geheimde Raths Collegium, und alle übrige in der Hochfürstl. Canzley befindliche Collegia und Balleyen, auch alle Dero hohe und geringe Membra, keinen ausgenommen, item alle Reichs- und Crayß-Gesandschafften, Cammer-Gerichts-Præsentationen und Deputationen, wie auch alle herrschafftliche Beamtungen, Stadt- und andere Gerichte, mit keinen andern als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis, nach Compactatenmäßigem Verspruch mit Landes-Kindern, und wann solche Zeit währenden Amts die Evangelisch-Lutherische Religion verlassen sollten, sodann bey denen obgehabten Officiis nicht bleiben, gesetzt obenebens diejenige, von denen ein solches in offtgedachter Herzogl. Eberhardischen Canzley-Ordnung erfordert wird, zu Unterschreibung der Formulæ Con-

cordiæ angehalten, und besonders die ehemahlige Clausul, die Landes-Compactata, Freyheiten und Privilegia beständig vor Augen zu haben, denen Staten wieder inserirt, auch alle und jede Leute und Beamte darauf beeydigt werden sollen.

Bey welchem in die Grund-Verfassung des Landes in Ecclesiasticis & Politicis besonders einschlagenden Puncten Ew. Herzogl. Durchl. wie bey denen so bündigst versicherten und von dem Corpore Evangelicorum in vim Pacti perpetui solenniter acceptirten, auch denen Lands-Ständen Contractsweise ausgestellten Reversalien, es ungeändert zu belassen, annit in tieffstem Respect gebetten worden.

II

Und wie in erstangeführtem Passu unter anderm enthalten, daß die Reichs- und Crayß-Gesandten, mit keinen andern als der Evangelisch-Lutherischen Religion zugethanen Subjectis besetzt werden sollen; Also haben auch des Herrn Herzogen Carl Alexander Hochfürstl. Durchlaucht glor. Memor. in einem unter dem 27ten Martii an das Hochpreißliche geheime Raths-Collegium erlassenen Rescript demselben

Bey denen Sr. Herzogl. Durchlaucht, und zugleich auf derer Herzogl. Landen Aufrecht-Erhaltung, auch derer vorhandenen Verträgen Handhabung abgelegte Pflichten, und darauf erhaltenen Staat,

Staat, aufgegeben, allen denenjenigen, was in jenen Reversalien begriffen, genau nachzukommen, und darüber zu halten, auch alle und jede die Evangelische Religion, Augspurgische Confession, das Kirchen- und dahin einschlagende Oeconomie- und Policey-Wesen betreffende Angelegenheiten allein und ohne Anfrag zu besorgen, es concernire nun solches allein Dero Lande, oder das gesammte Evangelische Wesen in- und ausserhalb Römischen Reichs, auch Reichs- und Crayß-Tägen, Conferenzien, Deputationen, und allen andern Zusammenkünfften und Verhandlungen, gestallten dann auch alle Collegia und Gesandschafften zu alleiniger Erstattung ihrer Berichte in solchen Fällen an sie und ihre darauf zu erstattende Reichs- und Lands-Grund-Gesetzmässige Bescheide angewiesen, und dem Hochpreißl. Geheimen Raths-Collegio noch weiter gnädigst aufgegeben worden, im Fall wider Vermuthen einiger Eingriff und Excesse hiewieder begangen werden möchten, selbige sofort abzustellen.

Ew. Herzogl. Durchlaucht erbitten dahero gehorsamst Unterzogene auch diese, vor die Aufrechterhaltung des Evangelisch-Lutherischen Religions-Wesens so weißlich beschehene, und einen Partem Reversalium ausmachende Ver-

ordnung in seiner ohngeänderten Beobachtung in Gnaden zu belassen, um in Zukunfft alle bedenkliche Vorwürffe, wie solche bey denen super jure eundi in partes in Comitiis in Anno 1761. abgehaltenen Deliberationen der Herzogl. Gesandschafft gemacht worden, zu vermeiden.

III.

In Rücksicht des Ew. Herzogl. Durchl. nach Maßgaab der Herzoglichen Reversalien zustehenden Privat-Gottesdiensts, hat man ab Seiten treugehorsamster Landschafft sich mehrmalen verbunden erachtet, wegen des Geläuts, auch der Hof-Capell zu Ludwigsburg, vornemlich aber wegen des im Frisonischen Gartenhauß gepflogenen Catholischen Gottesdienstes, die respectuoseste Vorstellung zu machen.

Ew. Herzogliche Durchlaucht haben auch sub dato 4ten Maji, 1745. sich dahin per resolutionem clementissimam Landesvätterlich zu äussern, und die kräfftigste Versicherung zu geben, auch solche mehrmahlen gnädigst zu wiederhohlen geruhet:

Wie Höchst Dieselbe auf die von treugehorsamster Landschafft, um Widerruffung der von dem verstorbenen Herrn Herzog Carl Alexander zu Haltung des Catholischen Gottesdienstes gemachten Einrichtung, gemachte unterthänigste Vorstellungen sich zwar zur Rückgabe dieser Capelle nicht entschliessen

sen könnten, dagegen aber versicherten, daß Sie bey solchem Privat-Gottesdienst kein Geläut, noch sonsten andere nur ad cultum publicum gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen, sondern hierunter die Religions-Reversales beobachten, und den Gottesdienst durch niemand anders, als Dero Hof-Caplans versehen, sofort in Conformitæt des Instrum. Pacis, und Ihro Religions-Assecuration den Gottesdienst in dem Frisonischen Garten-Hauß würklich und gänzlich abstellen lassen wollten, in Hoffnung, die Landschafft würde sich nicht entgegen seyn lassen, daß die wenige Catholische Innwohner in Ludwigsburg die zu S^mi^ Privat-Gottesdienst gewidmete Hof-Capelle auch bey Dero Abwesenheit besuchen mögen, wobey die bündlichste Versicherung gegeben werde, daß diese Anordnung auf keinerley Weise mißbraucht, oder zur Consequenz auf andere Ort in dem Land gezogen werden, sondern alles denen Religions-Reversalien und Landes-Privilegien ganz unnachtheilig seyn solle.

Ew. Herzogl. Durchlaucht werden dahero in Ungnaden nicht vermerken, wann gehorsamst Unterzogene wegen obgedachten Geläuts und des in dem Frisonischen Garten-Hause, obgleich von Höchst Denenselben gnädigst anerkandter massen wider das Instrum. Pacis und

Dero Religions-Assecuration noch immerfort daurenden Catholischen Gottesdiensts Ew. Herzogl. Durchl. um dessen endliche Aufhebung nach so vielen submissest wiederhohlten Vorstellungen, und darauf ertheilten, aber noch nicht ad effectum gebrachten gnädigsten Versicherungen, um gnädigste Erfüllung Höchst Dero in gedachter Herzogl. Resolution und Assecuration gethanen theuresten Zusagen annmit in tieffstem Respect angehen.

IV.

In eben diesen Herzogl. Reversalien ist auch unter andern bündigst versichert, daß

> Alle wider den Statum Religionis in diesem Herzogthum directe und indirecte lauffende Eingriffe und Attentata, auch von der Catholischen Geistlichkeit die offentliche Functionen und Ceremonien vermieden werden sollen.

Ew. Herz. D. können aber gehorsamst Subsignirte ohnangezeigt nicht lassen, wie diese in dem Westphälischen Frieden bestens gegründete Verordnung nicht jederzeit so beobachtet, sondern von der Catholischen Geistlichkeit schon zerschiedene Actus ministeriales dargegen vorgenommen, von denselben seit einigen Jahren, bey Versehung der Kranken, die erforderliche Requisition mehrmahlen bey manchen Orten und Gelegenheiten unterlassen, auch bey Kranken, Maleficanten und Executionen sich zerschiedene mahl eingedrungen, und besonders im Febr. 1762. durch Höchst Dero Beichtvater, Herlikofer,

kofer, in Beyseyn zerschiedener Persohnen, die Copulation des Geheimen Cammerers und Cammerdieners Bellecombe mit der verwittibten Hof-Cammerräthin und Leinwandt-Verwalterin Fischerin in dem Schloß, und ein gleiches bey dem Cammerdiener Perrotin verrichtet worden, auch ein nemlicher Actus mit dem Tänzer Vestris zu Ludwigsburg geschehen ist.

Unterthänigst Subsignirte zweifflen aber keineswegs, bitten auch darum in schuldigster Ehrfurcht, daß Ew. Herzogl. Durchlaucht dergleichen wider die Reichs- und Landes-Gesetze, Compactata und Reversales lauffende Vorgänge nicht weiter zuzugeben, und wegen des vergangenen gehorsamst unterzogene, auch das Land durch eine Landesvätterliche Resolution zu beruhigen, in Gnaden nicht entstehen werden.

V.

Endlich können auch unterthänigst Subsignirte einen Umstand, Pflichten halber, unangezeigt nicht lassen, daß nemlich in Herbrechtingen ein verabschiedeter Husar, Nahmens Michael Buchgraber, welcher Cathol. Religion, sich durch beygebrachten Herzogl. Befehl seßhafft gemacht, und, da er sich alldorten verheyrathet, auch die Erlaubniß erhalten, einen eigenen Cram anfangen zu dörffen; da aber in denen bereits angeführten Religions-Reversalien deutlich versehen, daß

die Communen in dem Land bey der An-

nahm der Bürger gelassen, und nicht gestattet werden solle, daß selbigen von einer andern Religion, wann gleich solche sonsten ohnverwerflich wären, und alle gehörige Requisita hätten, jemand aufgedrungen werden.

Also bitten unterthänigst subsignirte auf das allerangelegenste, daß Ew. Herzogl. Durchl. auch in diesen Puncten zu remediren, und auf das zukünfftige nichts dargegen vorgehen zu lassen gerechtest geruhen wollten. Was übrigens

VI.

Die Einkauffung Catholischer Personen in Commun-Dienste anbelangt, beziehen sich unterthänigst subsignirte auf die 6. Class derer Gravaminum pcto XI.

VII.

Bey all solchem aber können unterthänigst Subsignirte mit Stillschweigen nicht übergehen, daß bey intendirter Vermögens-Steuer, wie die gesamte Landschafft überhaupt, so besonders auch der Prælaten-Stand, dessen Würde und Landstand, Existimation und Activitæt auch nach denen Herzogl. Reversalien ungekränkt erhalten werden solle, gänzlich dabey übergangen worden.

Wie aber unterthänigst subsignirte sich gehorsamst beglaubigen, daß diese Vorliegenheit unter die 1ste Class derer Landes-Gravaminum sich vornemlich qualificire, also haben auch dieselbe Pflichten halber unentstehen können,

nen, dieses vorzügliche Gravamen und Anliegen des Landes daselbsten besonders auszuführen, mit der devotesten Bitte, sowohl hierunter als auch in Ansehung der Inspection über das Oeconomicum derer Clöster und Closter-Aemter alles in die Compactaten- und Reversalien-mässige Verfassung wiederherzustellen.

VIII.

Was aber Ew. Herzoglichen Durchl. besonders in Unterthänigkeit vorzustellen gehorsamst unterzogene sich verbunden erachten, ist der

Status des so hoch privilegirten geistlichen Guts,

als auf dessen Compactaten-mäßiger Erhaltung des Landes-Freyheiten und Consistenz in Ecclesiasticis & Politicis vorzüglich beruhen. Wie kräfftig und unwiderruflich dessen Administration, Verfassung und Verwaltung bestimmt und versichert seye, ist Ew. Herzogl. Durchl. mehrmalen, besonders aber unterm 27. Novembr. Anno 1760. umständlich submissest vorgestellt worden. So viel das Kirchen-Gut, oder die dem Kirchen-Kasten incorporirte Revenuen betrifft, geruhen Ew. Herzogl. Durchl. sich in Unterthänigkeit vortragen zu lassen, wasmassen schon in Anno 1482. durch den Münsingerischen Vertrag die in dem Herzogthum gesessene Prælaten mit den Städt und Aemtern desselben auf ewig zu einem

nem einigen und unzertrennlichen Corpore gemacht, und der Prælaten-Stand, als der andere Land-Stand angesehen, solches alles auch in der Erectione Ducatus 1495. und darauf gefolgten Verträgen, und Landes-Compactaten noch mehrers beståttigt, von Herzog Christophen aber mit Vorwissen zu thun und Einwilligung der gesammten geist- und weltlichen Landstånden ein besonderer Kirchen-Kasten errichtet, auch bald darauf, nemlich in Anno 1555. per pacem religiosam vestgesetzt worden:

> Daß es bey der Verordnung, wie es ein jeder Stand mit denen eingezogenen, und allbereits verwendeten geistlichen Gütern gemacht, gelassen werden solle. Pax Religiosa §. 19.

Diese vor den Durchlauchtigsten Regenten, und das gesammte Land auf vielfache Weise höchstnützliche und heilsame Veranstaltung ist auch in dem weitern Verfolg eben darvor angesehen, und im Werk verspühret worden, wie viel an derselben unbeeinträchtigten Erhaltung gelegen seye. Unter mehrern Landtags-Abschieden und Compactatis haben die von Annis 1565. 1583. 1607. 1608. 1618. 1652. 1664. und mehr folgenden ihr Augenmerk hauptsächlich auf diese höchst ersprießliche Anordnung gerichtet gehabt.

Herzogs Christophs Testament, als ein gleichmäßiger von denen nachgefolgten Regenten Pacts weise agnoscirte Lex fundamentalis beståttigte solche, und bey Aufhebung der Afterlehn-

terlehnschafft wurde der Landtags-Abschied Anno 1565. von Kayser Rudolpho II. wie von denen nachgefolgten Oberhäuptern des deutschen Reichs specialissime confirmiret, auch in dem Pragner-Vertrag diese Compactaten-mässige Verfassung corrobirt.

Die Durchlauchtigste Landes-Regenten des Herzogthums selbsten betreffend, so sahen solche die Anordnung des Kirchen-Kastens und geistlichen Guts jedesmalen als ein vorzügliches Kleinod Ihrer Regierung und Ihrer Lande an.

Herzog Ludwig instituirte dahero den Stamm-Vatter des damahlen regierenden Herzoglichen Hauses Grafen Friederichs, unter der ausdrücklichen Condition die Leges puncto des Kirchen-Kasten zu erfüllen, zum Universal-Erben Seiner ansehnlichen Allodial-Verlassenschafft, und Herzog Friederich assecurirte diese Compactaten-mäßige Einrichtung in Anno 1595. sub dato 14ten Martii, bey Fürstl. Würden und Ehren, Treue und Glauben im Wort der Wahrheit vor sich und ihre Nachkommen im Regiment.

Mit solchen und nachgefolgten Versicherungen stimmen auch die Fürst-Brüderliche Vergleich de Annis 1617. und 1649. überein.

Ew. Herzogl. Durchlaucht glorwürdigsten Herrn Vatters Hochfürstl. Durchlaucht waren schon vor, und auch nach Antritt Dero

Regie-

Regierung von der Wichtigkeit dieser Verfassung, in Ansehung der allgemeinen Ersprießlichkeit und Höchst Dero besondern Vorzüglichkeiten, respectu Imperii & Circuli allzuwohl überzeugt, als daß HöchstDieselbe einen Anstand finden sollten, aus höchsteigener Bewegnuß mit gutem und reiffem Vorbedacht, und aus freywilligem Herzen und Gemüth diese Compactaten-mäßige Verfaßung in ecclesiasticis & politicis auf das kräfftigste zu assecuriren, und die verbindlichste Reversales sowohl dem Land, als auch dem Schwäbischen Creyß Evangelischen Antheil, und dem Hochpreißl. Corpori Evangelicorum besonders auszustellen, deren erstere von Kayserl. Majestät acceptirt und garantirt worden, und in der nemlichen Form haben auch Ew. Herzogl. Durchl. selbsten sub dato 23. Martii 1744. die Landes-Fürstliche Confirmation und Assecuration ausgestellt. Gegen diese vom ersten Ursprung des Kirchen-Guts bis auf Ew. Herzogl. Durchl. angetretenen Regierung, unwiderruflich gegründete Versicherungen auch compactaten-mäßige Verfassung, haben sich diejenige Gravamina & Desideria Ecclesiastica ergeben, welche unterthänigst subsignirte zu gnädigster Remedur und Erforderung vorzutragen sich Pflichten halber verbunden sahen.

IX.

Daß das Geistliche Guth, und der Kirchen-Rath nach denen Landes-Verträgen, und Reversalien nicht immediate unter Ew. Herzogl.

zogl. Durchl. stehen können, sondern nach jenem dem Herzogl. Geheimden Raths-Collegio zu subordiniren, und nichts von wichtigen Sachen, mit Uebergehung dieses ersten Collegii vorzunehmen seye, ist Ew. Herzogl. Durchl. nach der Grund-Verfassung des Landes unterm 13ten Octobr. 1763. submissest vorgetragen und erwiesen worden.

X.

Zu dieser Pflichtschuldigsten Bitte die Verfassung des Kirchen-Raths Compactatenmäßig gnädigst wieder herzustellen, verbinden unterthänigst subsignirte die obhabende Pflichten, und der Zustand dieses Kirchen-Guts und Collegii machen diese Bitten dringender. Dem Director und Kirchen-Räthen ist in der großen Kirchen-Ordnung als ein Fundamental-Landes-Gesetz aufgegeben:

> Alle dem Geistlichen Gut zugehörige Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Lehenschafften, Rechten, Gerechtsame, Güter, Zinse, Gülten, Gefäll, Nutzbarkeiten, Einkommen, auch deren anhangende Jura zu handhaben, zu vertheidigen, und mit ganzem Ernst daran zu seyn, damit demselben nichts entzogen, oder anderswohin, dann vermög derer vorangezogenen Verordnungen angewendet und hingelassen werde.

Ob nun gleich unterthänigst subsignirte, so viel die Einnahm an Gülten, Zinsen, Gefäll rc. anbelangt, nicht zweiflen wollen, daß von

von Dero Kirchen-Rath hierunter nichts zurück gelassen werde, ja die Unterthanen, wie gehorsamst Unterzogene in der 5ten Class derer Gravaminum submissest vorgestellt haben, über ihre Lager-Buchmäßige Schuldigkeit, besonders bey denen Lehen-Veränderungen und auszustellenden Reversen angehalten, dagegen aber dem Geistlichen Gut zerschiedene ihme nicht zukommende Erogationen öffters überwiesen werde, so haben doch unterthänigst subsignirte gegründete Ursache sich zu beglaubigen, daß in Ansehung der Jurium und Compactaten-mäßigen Verwendung des geistlichen Guts, dessen Chef und Director Wittleder, auf welchen doch so vieles ankommt, niemal die hinlängliche Kenntnuß und Treue nicht habe, auch solche zumahlen bey keinen andern Umständen und vielen Distractionen nicht erlangen könne noch werde.

So viel aber die Räthe selbsten anbetrifft, so ist von Errichtung des Kirchen-Kasten an, in Rucksicht dessen, was von jenem zu erfordern, höchstweißlich verordnet worden, daß

Sachen, die des Geistlichen Guts Obrigkeit, Herrlichkeit, Ehehafften, ächte Gerechtsame rc. belangen, der bestellte Advocatus des Kirchen-Raths von denen Verwaltungen auch Clöster wegen, die Sache fürtragen und vertretten solle.

Je wichtiger dahero das Geistliche Gut dem ganzen Land in Ecclesiasticis & Politicis billig ist,

ist, um so mehr haben auch unterthänigst Subsignirte, in Betracht der ganzen Verfassung des Geistlichen Guts sehen müssen, daß besonders die wichtige Stelle eines Kirchen-Kastens-Advocati schon geraume Jahre ohnbesetzt geblieben; ob aber durch die nunmehrige Ersetzung denen geistlichen und heylsamen Vorsehungen älterer und Compactaten-mäßiger Constitutionen ein vollsames Genügen geschehen, müssen unterthänigst Subsignirte auf die weitere Aufschlüsse ausgesetzt seyn lassen:

XI.

Ein vorzügliches Gravamen aber bestehet darinn, daß in Ansehung des Geistl. Guts und Kirchen-Raths alle Communication mit der Landschafft aufgehoben, und nicht einmahl das Kirchen-Kastens-Remanet angezeigt werden will, da doch beede ihrem Ursprung nach ein einig- und unzertrenntes Corpus mit einander ausmachen sollen, und dem Herrn und Landschafft so unendlich vieles daran liegt. Zu welchem Ende unter andern in dem Landtags-Abschied 1629. bündigst versehen:

> Daß neben den unvermeidlichen Ausgaben zu Kirchen und Schulen vorderistens die Schuldigkeit zu der Landschafftlichen Casse jedesmahlen entrichtet und abgestattet, folgends jedes Jahr von dem Ueberrest die auf dem Herzogthum stehende Schulden mit Vorwissen und Gutachten gehorsamster Landschafft engern Ausschusses abgestossen, die Rechnungen in

dem Regiments-Rath abgehöret, und was das Remanet dem Engern Ausschuß angedeutet, und solches vorangeregter Gestalt mit dessen Vorwissen und Gutachten, nach Proportion der Uebernahm, zu Abrichtung der Herrschafften und Landschafft-Schulden verwendet werden solle.

Welches durch die Landtags-Abschiede 1633. 1652. ꝛc. die Eberhardinische Canzley-Ordnung de anno 1664. aufgerichtet, und von Kayserl. Majestät confirmirte Testament, besonders auch die von Herzog CARL Alexander glor. mem. und Ew. Herzogl. Durchl. gnädigst ausgestellten Reversales noch weiter bestätigt und verordnet, daß

> Alle und jede Fürstliche Collegia in Religions- und Kirchen- auch dahin einschlagenden Oeconomie-Sachen, nach der Observanz und dem Herkomm des Herzogthums in denen Fällen, wo es nöthig, jedesmahl mit der Landschafft behörig communiciren, und in Sachen von Wichtigkeit, vor sich nichts einseitig verfügen sollen.

Vornehmlich aber liegt unterthänigst Subsignirten die Administration des Geistl. Guts, dessen Verwend- und Erhaltung um so näher am Herzen, als seit zerschiedenen Jahren so viele Grund-Gesetze und Compactaten-widrige Vorgänge sich dargegen leyder ereignet haben. In der grossen Kirchen-Ordnung, als einem

Lege fundamentali ist unter andern umständlich versehen, wie und zu was die Einkünfften dieses hochprivilegirten Guts zu besorgen und zu verwenden seyen, wann Herzog Christoph glor. mem. sich, so viel die Incorporation des geistlichen Guts bey diesen Evangelischen Landen anbetrifft, dahin erkläret und resp. verbunden haben:

Daß Höchst-Dieselben die Kirchen-Ordnung deswegen also zusammen tragen, und auch in den Druck bringen lassen, damit Sie dardurch eine offenbahre und lautere Anzaige thäten, wohin der Kirchen ihres Fürstenthums Güter angewandt, und also erläutert würde, daß sie derselben zu ihrem eigenen Privat-Nutzen gar nicht begehrten oder gebrauchten, sondern allein zu der Erhaltung der Kirchendiener, Schulmeister, Erziehung junger Studiosen zum Ministerio, Erbauung der Kirchen-Diener Behausungen, und anderer Gebäude, so von Alters her der Kirchen angehangen, Besoldungen derjenigen, so der Kirchen zur Nothdurfft in derselbē Dienste gebraucht, Handreichung u. Steur der Armen, auch andern der Kirchen Anliegen, wie sich das zutragen möchte, kommen und verwenden liesse, massen deroselben endlicher Will und Meynung gar nicht sey, wenig oder viel zu einigem Vortheil einzuziehen, sondern auch daß die samtliche Gefälle und Revenüen der

Geistl. Güter in den angeordneten Gemeinden-Kirchen-Kasten eingezogen werden, und billig der Kirchen, als ihr für ein Corpus eingeleitet und zugehörig, und derselben Ministerien anhangenden andern nothwendigen Sachen, und derselben Nothfäll zu Steuer, Hülffe und Gutem kommen, bey ihrer Kirchen ungemindert oder geschmählert der Verordnung nach ewiglich und unwiderrufflich also bleiben, davon nichts hingegeben oder alienirt werden solle.

Welche Verordnung nicht nur auf dem Landtag de anno 1565. wiederhohlt, sondern in Dero Testament de Anno 1566. sorgfältig disponirt worden:

Daß die Geistliche Güter des Fürstenthums, und also auch des Kirchen-Kastens ganzes Einkommen, nicht in eigenen oder sonst einen andern Nutzen gebraucht, sondern mit stattlich gutem Rath zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen verwendet, und was darüber bevor seyn würde, vermög jüngsten Landtags-Abschied zur Ablösung der nachwachsenden Schulden und Gülten, und sonsten in einigen andern Nutzen verwendet werden solle ꝛc.

Wie denn in vielen nachgefolgten Landtags-Abschieden, in dem Anno 1587. errichteten Testamento Ludoviciano, Herzogs Friederichs Assecuration Anno 1593. dem Prager-Vertrag

de An-

de Anno 1599. dem Testamento Eberhardino, und andern Compactatis, besonders auch in dem von Ew. Herzogl. Durchl. Herrn Vatter, und Höchstdenenselben vor Antritt Dero Regierung ausgestellten Reversalien all solches auf das bündigste versichert, und Pacts-weise assecuriret worden.

Wie schmerzhafft also unterthänigst Subsignirten und dem ganzen Land, welches in der Compactaten-mäßigen Verwendung des Geistlichen Guts-Revenüen so vielen Trost, Hülffe und Erleichterung billig zu suchen hat, fallen müsse, wann selbiges bey so vielen obhabenden Præstationen diese Compactaten-mässige Beyhülffe sich entzogen, und dagegen die nach der Fundations-mäßigen Verfassung, und denen darauf gegründeten Herzogl. Reversalien eben dahin, und zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen gewidmete Einkünffte grossen Theils zu Opern und Music, und dem Militari, als wohin erst neben anhaltenden successiven Anforderungen noch im vorigen Jahr 50000. fl., und erst vor weniger Zeit abermahlen 20000. fl. und sub Titulo Schloß-Bau-Gelder weitere 10000. fl. an die dasige Bau-Casse geliefert, von da aus aber gleichbalden zur Kriegs-Cassa wieder ausgefolgt und præstirt werden müssen, mithin ad plane alienos usus, in unglaublichen Summen verwendet sehen sollen, werden Ew. Herzogl. Durchl. von selbsten gnädigst zu ermessen geruhen.

Worzu noch kommt, daß, neben solchen wider die Grund-Verfassung und Herzogl. Reversales lauffenden Verordnungen, der Fundus des Geistlichen Guts selbsten mit äusserster Kränkung dessen Compactaten-mäßiger Einrichtung und größtem Schaden des Landes, auf zerschiedene Weise gar sehr geschwächet, und wider den klaren Innhalt derer Grund-Gesetze verwendet worden, da nach Ew. Herzogl. Durchl. erlassenen Befehle in annis 1759. und 1760. von dem Fundo Capitali 400000 fl. abgelößt, und darneben noch von dem Kirchen-Kasten 20000. fl. von der Herzoglichen Staats-Cassa verzinslich übernommen werden mußten; worzu noch neuer Dingen komt, daß die Waldungen des Geistl. Guts zu denen zerschiedenen kostbaren Bauwesen stark mitgenommen und abgehauen werden, wie in der V. Classe Gravaminum mit mehrerem gehorsamst angeführt wird.

Ew. Herzogl. Durchlaucht ist von dem Landschafftl. grössern Ausschuß untern 27ten Novembr. Anno 1760. wegen dieses Compactaten-widrigen Vorgangs eine umständliche submisseste Vorstellung in Unterthänigkeit übergeben worden, welche auch gehorsamst Unterzogene, um alle Weitläufftigkeit, so viel möglich, zu vermeiden, ihrem ganzen Innhalt nach, hieher submissest repetirt haben, und nur noch dieses gehorsamst anführen wollen, daß nach concentrirtem Ausweiß derer Landes-

Funda-

Fundamental-Gesetze die Verwendung des Geistlichen Guts darinn bestehen solle, daß

1) Solches in keinen eigenen oder andern Nutzen, sondern mit gutem Rath einig und allein zu Unterhaltung der Kirchen und Schulen, und also zur Beförderung der Ehre GOttes und Trost der Armen nutzlich gebraucht, und die Schuldigkeit zur Landschaffts-Casse entrichtet;

2) Was alsdann darüber bevor seyn würde, zu Ablösung der nachwachsenden Schulden und Gülten, und sonsten in einig andern Nutzen mit Nichten angewandt werden solle, bis so lang daß solche Gülten allerdings abgelößt, und das Land665 halb lediget, und alsdann erst:

3) Was von der Prælaten Einkommen Residuo, auch Kirchen-Kasten jederzeit übrig bleiben würde, anderwärts nicht denn zu nothwendigem Schutz und Schirm der Land und Leute, als des Vatterlands abermahlen mit gutem Rath verwahrlich behalten, und solches allein auf denselben Fall angegriffen und verwendet werden solle.

Woraus dann offenbarlich sich zu Tage leget, daß obgedachte 400000. fl. von dem Fundo Capitali des Kirchen-Guts selbsten, zumahlen ohne einige Berathschlagung, und mit Einwilligung treugehorsamster Prælaten und Landschafft, ohne Nachtheil der so theuer ver-

 sicherten

sicherten Landes-Verträge und Reversalien nicht abgelößt, und zur Militaire-Casse gezogen werden können; welches auch unterthänigst Subsignirten um so bedencklicher und schmerzlicher fallen muß, als von Landschafft und dem Land nicht nur die Recess-mäßige Anlage jedesmahlen willigst und unmangelhafft præstiret, sondern noch über all solches so viel dem Tübinger-Vertrag, und des Landes-Verfassung überhaupt entgegen lauffende unordentliche Hülffen und Beschwerden dem Land extraordinaire und einseitig auferlegt worden, nebst diesem auch die Landes-Grund-Gesetze in Ansehung einer Landes-Defension und derselben Kosten, wie schon mehrmahlen bündigst dargelegt worden, deutlich Ziel und Maaß setzen. Und dieweilen auch die von der Herzogl. Staats-Casse dem Kirchen-Kasten vorgänglich überwiesene 20000. fl. Capitalien nach denen Pactis & transactis Patriæ offenbarlich kein Objectum vor das Kirchen-Gut constituiren, anbey demselben schon viele Jahre her wider die Fundation und Landtags-Abschiede so viele und beträchtliche Erogationen aufgebürdet worden; Also bitten Ew. Herzogl. Durchl. unterthänigst Subsignirte diese von dem Fundo Capitali des Kirchen-Guts zur Herzogl. Kriegs-Cassa gezogene vier Tonnen Goldes dahin wieder zu ersetzen, die von der Herzogl. Staats-Casse dem Kirchen-Kasten verzinslich überwiesene 20000. fl. Capitalien demselben wieder abnehmen, überhaupt aber

solches

solches von allen nach der Fundation und denen Landes-Compactaten dahin nicht gehörigen Erogationen befreyen, und dessen sammtliche Revenüen denen Reversalien gemäß anwenden, das Residuum sodann auf die in denen Lands-Gesetzen gnädigst und unterthänigst verglichene Weise mit Rath und Gutachten der Landschafft tractiren, zu dem Ende auch des Kirchen-Kastens-Rechnungen jährlich im Hertzogl. Geheimen Rath abhören, das Remanet dem Landschafftl. Engern Außschuß anzeigen, samtliche Hertzogl. Collegia nach klarem Innhalt der Reversalien zu nöthiger Communication mit der Landschafft in denen das Kirchen-Gut betreffenden nöthigen Fällen anweisen, und in Sachen von Wichtigkeit vor sich nichts einseitig zu verfügen, hauptsächlich aber dem Hertzogl. Kirchen-Rath, vermög der Compactaten, großen Kirchen- und Canzley-Ordnung, und denen Hertzogl. Religions-Assecurationen, dem Herzogl. Geheimden Rath subordiniren, und nach der grossen Kirchen-Ordnung bestellen, und in Ansehung der Administration und Anwendung des geistlichen Guths alles wiederum in seine Landes-Grund-Gesetz-mäßige Consistenz kommen, und fürdersamst einrichten zu lassen in Gnaden geruhen möchten.

XIII.

Auf solche Pflichtschuldigste Bitte gründen sich auch die noch weitere submisseste Desideria treugehorsamster Prælaten und Landstände,

stände, daß das Closter-Amt Maulbronn zertrennt, und dem Weltl. Stadt und Amt Vayhingen gegen der Darschießung einer grossen Summe Gelds die zwey importante Flecken Illingen und Roßwaag alienirt worden sind, als in der durch so viele Landes-Verträge, Hertzogl. Testamenten und Reversales in vim Pacti bestättigten grossen Kirchen-Ordnung deutlich versehen, daß:

> Alles bey der Kirche (nemlich dem geistlichen Gut) ohngemindert oder geschmählert Dero Verordnung nach ewiglich und unwiderruflich also bleiben, davon nichts entzogen oder alienirt werden solle.

XIV.

Wider welche klare Disposition ebenfalls vor einigen Jahren die Häußer- und Benutzungs-Güther derer geistlichen Beamten ohne rechtlichen Effect versetzt worden sind; dahero auch E. Hertzogl. Durchl. hierunter in Unterthänigkeit gebetten werden, jene wider den klaren Buchstaben der Fundamental-Gesetze beschehene Alienation und Verhypothecirung in Gnaden wieder aufzuheben, und das geistliche Guth in seine so heilig versicherte Consistenz gnädigst wieder herzustellen, vornemlich aber auch durch Compactaten-mäßige Einrichtung und Verwendung dieses Guths solches wieder in den Stand stellen zu lassen, daß neben denen übrigen Fundations-mäßigen Ausgaben zu nöthiger Reparation derer dahin gehörigen vielen Gebäuden von Kirchen,

Schulen,

Schulen, Geistlichen- und andern Häußern, ein mehreres als seit einigen Jahren ausgesetzt, so mithin der vielen Gebäuden des Kirchen-Guths ansonsten imminirende irreparable Schaden vermieden, und dadurch die Disposition der Kirchen-Ordnung, Landtags-Abschiede und Reversalien erfüllt werden möge.

XV.

Was aber Unterthänigst-Subsignirten und dem Land vorzüglich am Hertzen liegen muß, ist der durch so viele Landes-Compactata bestens gegründete und besonders sub dato 18. Febr. 1758. und 27. Nov. 1760. ex Actis umständlich deducirte drittheilige Beytrag des geistlichen Guths, dessen die Landschafft und das Land bey denen Reichs-Crayß- und Landes-Anlagen vel in tantum vel in totum nun schon lange Zeit, aller submissest eingelegten Bitten und Verwahrungen ungeachtet, zu deren grösten Schaden entbehren müssen.

Von dem Münsinger Vertrag an de Anno 1482. machen Prælaten und Landschafft ein einig Corpus miteinander aus, vermög dessen alle Beyträge, Nachlaß- und Uebernahmen, Nahmens gemeiner Prælaten und Landschafft mit respective $\frac{1}{3}$. und $\frac{2}{3}$. geschehen sollen, welches auch in dem Landtags-Abschied Anno 1565. schon als eine alte Gewohnheit angesehen worden, auch bis ad Annum 1634., da die leidige Landes-Occupation erfolgt, mit sehr vielen Actibus possessoriis und also per antiquam Possessionem erwiesen werden kan, daß alle

bewilligte

bewilligte Landschafftliche Anlagen wie auf die Städt und Aemter zu ⅔.tel also auf die Manns- und Frauen-Clöster, Stifft- und geistliche Verwaltungen eingezogen, und zur Landschafftlichen Cassa geliefert worden.

Und obgleich nach dem Westphälischen Friedens-Schluß, krafft dessen auch in Ansehung der geistlichen Güter alles wieder in vorigen Stand, wie es vor Anfang des 30. jährigen Kriegs gewesen, gesetzt worden, die schuldige Terz des geistlichen Guts wegen dessen miserablen Zustands nicht sogleich wieder zur Landschafft præstirt werden konnte, so ist jedoch in dem Landtags-Abschied Anno 1652. mit Prælaten und Landschafft gnädigst und unterthänigst verabschiedet worden:

> daß von dem geistlichen Gut wegen dessen grundverderblichen Zustandes absque præjudicio in Annis 1652. bis 1656. nur der 8te, 7te, 6te, 5te, 4te Theil, Anno 1657. aber wieder der 3te Theil an allen Anlagen zur Landschafft beygetragen, und alsdann in Zukunfft auf solche Weise, wie ohne das Herkommens, continuirt werden soll.

Welches auch in nachfolgenden Landtags-Abschieden wiederhohlet und bekräfftiget worden.

Auf diese unwiderruffliche Verfassung und Verträge gründen sich also auch die Landschafftliche Befugsame, dahero auch, wann anstatt des schuldigen 3ten Theils in Ansehung der

der gewöhnlichen Steuren, auf die gemachte Instanz des Kirchen-Raths ex capite impossibilitatis nur ein gewisses Quantum dem geistlichen Guth angesetzt worden, die Landschafft solches nicht anderst, als in Anschlag und salvo jure exigendi tertiam partem angenommen.

Ohnerachtet all solchem bestens gegründeten Juris, ist dannoch gegen die jedesmahlen eingelegte submisseste Bitten und Verwahrungen geschehen, daß dem Kirchen-Kasten theils ein sehr geringes an den jedesmahlen bewilligten und ausgeschriebenen ordinaren und extraordinaren Creyß- und Landes-Anlagen angesezt, auch von der, an denen während leztern Kriegs vom Reich verwilligten Römer-Monathen das Herzogthum Würtemberg betroffenen Quota, wider die in Medio liegende Landes-Compactata, und bisher unterbrochene Observanz nicht der 8te Theil, sondern nur eine geringe Summe zugeschieden, theils auch solches nicht einmal zur Landschafftlichen Cassa richtig geliefert, und nur an dem von Georgii A. 1743. bis 1761. absque præjudicio verglichenen jährlichen Beytrag à 12000. fl., wie aus der unterthänigsten Anlage sub Lit. A. ersichtlich, die Summa von 20509. fl. 40. kr. im Ausstand belassen, ja von Georgii 1761. an, als von welchem Termino die in 1743. Landschafftlicher Seits einsweilen und salvis Compactis acceptirte jährliche Beytrags-Summe von 12000. fl. exspirirt, außer denen nach vorigem Landtag per Decretum d. d. 19. Nov. 1763. abschlägl. assignirten

nirten 2000. fl. gar kein Beytrag mehr præstirt worden, ohnerachtet die Verordnete des Landschaftlichen grössern Ausschusses wiederhohltermassen darum gebetten, auch E. Herz. Durchl. unterm 17ten Junii 1761. und 31ten Dec. 1762. Dero fernerweitere höchste Entschliessung hierunter gnädigst zugesichert haben, bey welch bestgegründeter Beschaffenheit dann unterthänigst Subsignirte auf das angelegentlichste bitten, um Höchst-Dero unterm 23. Dec. 1755. dahin erlassenen Befehl gnädigst zu wiederhohlen, daß der bis anhero ad Annum 1761. aufgeschwollene Rest zur Landschafftl. Einnehmerey endlich abgetragen, und auch die an denen ausgeschriebenen Römer-Monathen, über das dem Kirchen-Kasten angesetzte geringe Quantum noch rückständige und bestens fundirte schuldige Terz, welche, wie aus der unterthänigsten Anlage sub Lit. B. ersichtlich, 25019. fl. ausmachet, vollends noch bezahlt werden solle. Und wie E. Hertzogl. Durchl. in Unterthänigkeit angezeigt worden, daß von Georgii 1761. ausser obangezeigten 2000. fl. gar kein Beytrag zur Landschafft mehr geschehen: als finden sich unterthänigst Subsignirte Pflichten halber verbunden, Höchst-Dieselbe auf das inständigste submissest zu bitten, dem Land von jenem Termino an solchen Fundations- und Compacten-mäßigen Beytrag wieder in Landesfürstl. Gnaden zugehen zu lassen, das Kirchen-Guth aber, besonders durch Abnahm so vieler alienen Erogationen wieder in seinen

Funda-

Fundations-mäßigen Stand setzen zu lassen, damit endlich treugehorsamste Landschafft und das Land zu dem völligen Genuß dieses bestens versichert- und verabschiedeten Beytrags gelangen möge.

XVI.

So viel endlich die pia Corpora und Hospitäle anbelangt, ist in denen Hertzogl. Religions-Reversalien des mehrern versehen, daß solche in ihrem Esse nach Maßgab der Kirchen- und Kasten-Ordnung ungekränckt gelassen, und darüber nichts verhänget werden solle; ohnerachtet nun dem geistlichen Guth nach seiner Fundation besonders oblieget, zu denen Cur-Kosten und andern milden Ausgaben billig-mäßig zu concurriren, so wird doch leyder! eingeklaget, daß hierunter wenig oder gar nichts præstirt, die Berichte ohnerhört gelassen, vielmehr alle solche Auslagen denen ohnüberlegten piis Corporibus überschoben, und aller Last auf sie allein, obgleich ohnverbunden, überlegt werden wollen; wie offt aber über all solches zerschiedenen derselben starcke Geld-Anlehnungen zur Herzl. Rent-Cammer, denen Ober-Forst-Aemtern und andern Ansätzen, vornehmlich in Anno 1761. wegen eines neu anzulegenden Kirchhofs zu Ludwigsburg angemuthet worden, auch von denenselben würcklich præstirt werden müssen, ist E. Hertzogl. Durchl. mehr als unterthänigst Subsignirten bekandt, dabey aber um so bedauerlicher, als ihre GOtt und der nothleidenden Armuth gewiedmete Fundationen

tionen dardurch geschwächt, und solche ohnehin dardurch sehr zurückgesetzt worden, daß die Unterthanen durch die seit zerschiedenen Jahren einseitig aufgelegte hohe und ohnerschwingliche Abgaben ausser Stand gesetzt worden, ihre dahin schuldige Gülten und Zinsen abzutragen, so mithin auch dardurch die heilsame Absichten jener Fundationen mercklich gehemmet worden. Und hiebey können unterthänigst Subsignirte des mit Kosten des Landes errichteten und mit jährlichen Beyträgen unterstützten Zucht- und Arbeits-Hauses zu Ludwigsburg nicht uneingedenck seyn, als welches durch die von der Herzl. Kriegs-Cassa in Ausstand belassene nahmhaffte Zahlungen schon zerschiedenemahlen seinem gänzlichen Zerfall ausgesetzt gewesen, so, daß die Landschafft zur Rettung dieses Löbl. Instituti erst in Anno 1762. ins Mittel tretten müssen, andern theils aber solcher durch Wegnahm so vieler Güter-Stücke zu Alleen, Plantagen &c. großer Schaden zugefüget worden, ja dardurch sogar denen Creditoribus die vor ihre dahin gegebene ansehnliche Anlehnungen auf jene Güther ausgestellte Hypothequen, so mithin auch die zugesagte und stipulirte Sicherheit entzogen worden. E. Herzogl. Durchl. erbitten dahero unterthänigst Subsignirte, die pia Corpora und Hospitäle mit solchen wider ihre Fundation und Reversales lauffenden Ansinnungen in Gnaden zu verschonen, und die von ihnen beschehene Anlehnungen wieder heimzahlen, so mithin auch

das

das Zucht- und Arbeits-Haus zu Ludwigsburg um seine nahmhaffte Forderungen an die Herzogl. Kriegs-Cassa befriedigen, und selbiges überhaupt in seiner Consistenz zu lassen. Gehorsamst Unterzogene müssen nur noch

XVII.

Eines einigen Umstands Erwehnung thun, daß nemlich seit einiger Zeit an zerschiedenen Orten die Mößnerey von den Schulmeisters Diensten wider die Fundationen gegen Erlegung einer Summe Gelds zertrennt, besonders aber auch zerschiedenen Schulmeistern auf die nemliche Art viel Neben-Dienste, davon unter vielen nur ein einiges Exempel unterthänigst angeführt wird, da nemlich der Schulmeister zu Zaißersweyher, mit Beybehaltung seines Schuldienstes 1) Anwald, 2) beständiger Burgermeister, 3) beständiger Gassenwirth, 4) Waysenrichter, 5) Steuersetzer, 6) Umgeldter, 7) Salzmesser, 8) Brodschätzer, 9) Holzgeber durch Geld geworden, dardurch aber die Schulen und Kinder öffters sehr versaumt werden, zudeme auch anderer Orten würcklich noch unter dem Militari befindlichen Soldaten gegen die in der Kirchen-Ordnung expresse fundirte Nominations-Gerechtsame derer Communen und Flecken, Schulmeistersdienste übertragen worden, welche sie durch Provisores versehen lassen, auch zerschiedene Provisores wider ihren Willen zum Militari gezogen worden, wordurch aber ebenfalls denen Schulen nicht geringer Schaden zugehet.

Da nun aber nach Ausweis derer Reversalien und grossen Kirchen-Ordnung an richtiger Besorgung der Schulen unendlich viel gelegen, und auf rechtschaffener Auferziehung der Kinder die Wohlfarth des Landes vornemlich beruhet, auch, wie die Kirchen-Ordnung sagt:

> Solcher Dienst ein hoch theuer und von GOtt geordnet Amt und Mittel seye, die Kinder mit der Lehr und Gottesforcht zu Erhaltung des Predig-Amts und guten Regiments anzunehmen:

Also erbitten E. Herzogl. Durchl. unterthänigst Subsignirte, dergleichen Vorgänge in Gnaden nicht mehr zu gestatten, die Communen bey ihrem wohlhergebrachten Nominations-Recht zu belassen, überhaupt aber alles in die Compactaten- und Landes-Verfassungs-mäßige Form gnädigst wieder herstellen zu lassen. Unterthänigst Subsignirte getrösten sich gnädigster Aufnahm und Erhörung ihrer submissesten Bitten, und beharren in Lebens-währig tieffstem Respect

Stuttgardt,
den 6ten Nov. 1764.

E. Herzogl. Durchl.

unterthänigst gehorsamste
Gemeine Prälaten und
Landschafft.

Num. II.

Lit. A.

Zur unterthänigsten Vorstellung d. d. 6. Nov. 1764.

Stuttgardt,

Extractus

Aus denen Landschafftl. Einnehmerey-Rechnungen von Georgii 1743. bis 1761. besagend,

Was der Herzogl. Kirchen-Kasten an dem verglichenen jährlichen Beytrag à 12000. fl. inner solcher Zeit bezahlt, oder im Rückstand gelassen hat, und zwar:

von Georgii 1743. bis 1744. nach der zwischen gnädigster Herrschafft und der Landschafft getroffenen Verabschiedung, solle der Fürstl. Kirchen-Kasten als einen Beytrag des geistl. Guths zur Landschafft-Einnehmerey Jährlich und von Georgii 1743. an bezahlen 12000. fl.

von Georgii 1744. bis 1745. 12000. fl.

von Georgii 1745. bis 1746. 12000. fl.

36000. fl.

bezahlt von Georgii 1743. bis 1746. Rechn. fol. 20. à 36000. fl.

Rest. - - - O.

von Georgii 1746. bis 1747. 12000. fl.

bezahlt

In dem nemlichen Rechnungs-Lauf vermög der Rechnung fol. 22. à 12000. fl.

Rest - - - O.

von Georgii 1747. bis 1748. 12000. fl.
bezahlt
In eben diesem Jahr Rechn. fol. 8. b.
12000. fl.
Rest - - - 0.

von Georgii 1748. bis 1749. 12000. fl.
von Georgii 1749. bis 1750. 12000. fl.
24000. fl.
bezahlt
von Georgii 1748. bis 1750. Rechnung
fol. 18. a. 24000. fl.
Rest - - - 0.

von Georgii 1750. bis 1751. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1751. bis 1752. 12000. fl.
Rest - - i 0.

von Georgii 1751. bis 1752. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1753. bis 1754. Rechnung
fol. 17. b. 12000. fl.
Rest - - - 0.

von Georgii 1752. bis 1753. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1754. bis 1755. Rechnung
fol. 17. b. 7000. fl.
von 1755. bis 1756. Rechnung fol. 156. b.
an 12000. fl. hiehero 5000. fl.
12000. fl.
Rest - - - 0.

von

von Georgii 1753. bis 1754. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1755. bis 1756. Rechnung
fol. 15. b. an 12000. fl. hiehero 7000. fl.
In eben diesem Jahrgang Rechnung
fol. 17. b. an 8250. fl. hiehero 5000. fl.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von Georgii 1754. bis 1755. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1755. bis 1756. Rechnung
fol. 17. b. an 8250. fl. 3250. fl.
von 1756. bis 1757. Rechn. fol. 15. b.
6000. fl.
In eben diesem Jahr Rechnung fol. 17. b.
an 6750. fl. hiehero 2750. fl.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von Georgii 1755. bis 1756. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1756. bis 1757. Rechnung
fol. 17. b. an 6750. fl. 4000. fl.
von 1757. bis 1758. fol. 15. b. 6000. fl.
eod. anno Rechn. fol. 17. b. an 1745. fl.
10. kr. hiehero 2000. fl.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von Georgii 1756. bis 1757. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1757. bis 1758. Rechn. fol. 17. b.
an 7245. fl. 10. kr. hiehero 5245. fl. 10. kr.
von 1758. bis 1759. fol. 15. b. 5000. fl.
eodem Anno Rechn. fol. 17. b. an
12000. fl. 1754. fl. 50. kr.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von Georgii 1757. bis 1758. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1758. bis 1759. Rechnung
fol. 17. b. an 12000. fl. 10245. fl. 10. kr.
von 1759. bis 1760. Rechnung fol. 15. b.
an 12000. fl. 1754. fl. 50. kr.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von Georgii 1758. bis 1759. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1759. bis 1760. fol. 15. b.
an 12000. 10245. fl. 10. kr.
von 1760. bis 1761. Rechnung fol. 16. a.
an 4000. fl. 1754. fl. 50. kr.

12000. fl.

Rest - - - 0.

von

von Georgii 1759. bis 1760. 12000. fl.
bezahlt
von Georgii 1760. bis 1761. fol. 16.
an 4000. fl. hiehero - 2245. fl. 10. kr.
von 1761. bis 1762. Rechnung fol. 17. a.
1245. fl. 10. kr.

3490. fl. 20. kr.
Rest - - 8509. fl. 40. kr.

von Georgii 1760. bis 1761. 12000. fl.
bezahlt - 0.
Rest - - 12000. fl.

Summa Rückstandes an dem verabschiedeten Jährl. Beytrag von
Georgii 1743. bis 1761.
20509. fl. 40. kr.
Consign. den 6. *Nov.* 1764.

Lit. B.

Zur unterthänigsten Vorstellung, d. d. 6ten Novembr. 1764.

Stuttgardt,

Extractus

Aus denen Landschafftl. Kriegs-Particularien von Georgii 1757. bis 1761. besagend,

Was der Herzogl. Kirchen-Kasten an denen inner solcher Zeit ausgeschriebenen Römer-Monathen zu bezahlen gehabt, würcklich bezahlt, und in Rückstand gelassen hat, und zwar

von Georgii 1757. bis 1758. an denen Anno 1757. verwilligten 30. Römer-Monaten, welche sich vor den Stand Würtemberg à 14000. fl. auf 42000. fl. erloffen hat, dem geistl. Guth dem 3ten Theil beyzutragen gebühret, über Abzug der Closter-Hintersaßen-Gebühr à 2827. fl.

11173. fl.

daran wurde bezahlt laut Kriegs-Particulars von 1757. bis 1758. fol. 2. b. 2500. fl.

Rest also noch so der Herzogl. Kirchen-Kasten im Rückstand gelassen hat 8673. fl.

von Georgii 1758. bis 1759. an denen Anno 1758. verwilligten 20. Römer-Monaten wurde inner diesem Rechnungs-Lauf die Helffte bezahlt mit 14000. fl.

Woran es dem geistlichen Guth zur drittheiligen Gebühr über Abzug des Antheils der Closter-Hintersaßen à 942. fl. 20. kr. betrifft 3724. fl. 20. kr.

daran wurde bezahlt 2000. fl.

Rest noch - 1724. fl. 20. kr.

von Georgii 1759. bis 1760. inner diesem Rechnungs-Lauf wurde die übrige Helffte der A. 1758. verwilligtẽ 20. Römer-Monathe bezahlt, trifft also den drittheiligen Beytrag wie oben 3724. fl. 20. kr.

daran wurde bezahlt 0.

Rest also das totum mit 3724. fl. 20. kr.

von

von Georgii 1760. bis 1761. an denen Anno 1760. verwilligten 40. Römer-Monathen à 56000. fl. hat es dem geistl. Guth über Abzug der Closters Hintersaßen-Gebühr à 3769. fl. 20. kr. zum 3ten Theil wieder beyzutragen betroffen

14897. fl. 20. kr.

daran wurde bezahlt 4000. fl.

Rest also - 10897. fl. 20. kr.

Summa Rückstands an denen Römer-Monaths-Geldern 25019. fl.

Consign. den 6. *Nov.* 1764.

Num. II.

Copia

Unterthänigster Vorstellung an Se. Herzogl. Durchl. von Prälaten und Ständen des Herzogthums Würtemberg, d. d. 28. Febr. 1765.

Durchlauchtigster Herzog,

Gnädigster Herzog und Herr!

Zu eben der Zeit, da treugehorsamste Prælaten und Stände nach geendigten Weynachts-Feyertägen zu Fortsetzung ihrer Pflichtschuldigsten Berathschlagungen sich allhier wiederum gehorsamst eingefunden, und, um zerschiedener neuerlicher höchst beschwerlicher Ereignüße willen, Ew. Herzl. Durchl. die submisseste

feste Anzeigen und Vorstellungen zu machen, sich verbunden erachtet haben, während selbigen aber mit eben so großer Ehrforcht als Sehnsucht einer gnädigst und gewährigen Landesherrlichen Entschliessung auf die in der Herzogl. Resolution vom 8. Dec. gänzlich ohnberührt gebliebene Landes-Beschwerden, besonders diejenige, welche nach der 2ten Class die Gravamina Ecclesiastica betreffen, entgegen sahen, mußten unterthänigst Subsignirte durch sothane Præterition bey ihnen erweckte mannigfaltige Besorgnüße zu ihrer nicht geringen Bestürzung vergrößert sehen. Seit dem Antritt Ew. Herzogl. Durchl. Landes-Regierung können und müssen treugehorsamste Prælaten und Landstände eine Reihe von wenigstens 30. Landschafftlichen Vorstellungen und Bitten zehlen, welche insgesamt die Abstellung des Catholischen Gottesdiensts in dem Frisonischen Garten-Haus zu Ludwigsburg und dessen Reichs-Friedens-Schluß- und Revers-mäßige Einschränckung in die Catholische Hof-Capelle zum alleinigen Gegenstand hatten. Daß diese Beschwerde dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Ew. Herzogl. Durchl. Religions-Reversalien, wie solche in der gnädigst ausgestellten Confirmatione Privilegiorum von Wort zu Wort einverleibet worden, gerade entgegen stehen, das haben Ew. Herzogl. Durchl. mit ausdrucklichen Worten selbst gnädigst anerkannt, da Höchst-Dieselbe in der vor Ew. Herzogl. Durchl. unter dem 21ten May 1745. erlassenen

lassenen höchstbündigen, bisanhero aber in die würckliche Erfüllung nicht gebrachten Resolution gnädigst sich äußern;

Wie Höchst-Dieselbe auf die von treugehorsamster Landschafft um Widerruffung der von dem verstorbenen Herrn Herzog Carl Alexander zu Haltung des Catholischen Gottesdienstes an sich gezogenen Hof-Capelle, ingleichem des in dem Frisonischen Garten-Haus bishero gepflogenen Catholischen Gottesdienstes gemachte unterthänigste Vorstellungen, Sich zwar zur Rückgabe dieser Capelle nicht entschließen könnten, dagegen aber versicherten, daß Sie bey solchem *Privat*-Gottesdienst kein Geläuth oder sonsten andere nur *ad cultum publicum* gehörige Zeichen und Handlungen gebrauchen, sondern hierunter die Religions-Reversales beobachten, und den Gottesdienst durch Niemand anders als durch Dero Hof-Caplans versehen, sofort in *Conformitæt* des *Instrumenti Pacis* und Dero *Religions-Assecuration* den Gottesdienst in dem *Frisoni*schen Garten-Hauß würcklich gänzlich abstellen lassen wollten, in Hofnung, die Landschafft werde sich nicht entgegen seyn lassen, daß die Catholische wenige Einwohner zu Ludwigsburg die zu Serenissimi Privat-Gottesdienst gewiedmete Hof-Capelle auch bey Dero Abwesenheit besuchen

besuchen mögen; wobey die bündigste Versicherung gegeben werde, daß diese Anordnung auf keinerley Weise mißbraucht, oder zur Consequenz auf andere Art in dem Land gezogen werden, sondern alles denen Religions - Reversalien und Landes-Privilegien gantz ohnnachtheilig seyn solle;

Und diese gnädigste Zusage wurde, nachdeme treugehorsamste Landschafft um die würckliche Erfüllung dieses höchsten Fürsten-Worts wiederholtermassen und angelegentlichst gebetten, unter dem 16ten Sept. 1745. dahin gnädigst erweitert, daß Ew. Herzogliche Durchl. darinnen versicherten:

Wie der Catholischen Gemeinde zu Ludwigsburg nächsten Sonntag über 8. Tag angekündet werden solle, daß von nun an der Catholische Gottesdienst in dem bis daher darzu gewiedmeten Garten-Haus cessiren, selbiger aber in die Hof-Capelle transferirt, und (wider die Landschafftliche Protestation) jener gestattet werden solle, dieselbe zu frequentiren.

Nachdem aber die Vollziehung dieser gerechtestē Resolution in dem gnädigst bestimmten Termin wiederum nicht zu Stand gekommen, und treugehorsamste Landschafft weitere unterthänigste Vorstellungen hierüber zu machen gemüßiget worden: So wurde zwar unter dem 13. Dec. ej. a. per Resolutionem Ducalem abermahlen versprochen, daß dieser Cultus von dem nächsten

sten Sonntag über 8. Tag aufhören solle, und es geschahen unter dem 22. Febr. 1747. 6. Julii ej. a. 4. Jan. 1748. 27. Mart. 1751. gleichmäßige Versicherungen, welche aber eben so wenig, als die von Ew. Herzogl. Durchl. sub d. Bayreuth den 30. May 1750. ertheilte gnädigste Religions-Assecuration hierinnen, von einer erwünschten Würckung waren, vielmehr alle weiters nachgefolgte unterthänigste Vorstellungen und Bitten um würckliche gnädigste und gerechteste Erfüllung der so offt hierüber abgegebenen theuresten Zusage, ohne den mindesten Effect beließen. Um so mehrers wollte dahero treugehorsamsten Prælaten und Landständen obgelegen seyn, bey der in An. 1763. gnädigst convocirten allgemeinen Landes-Versammlung, dieses noch immer fürdaurende höchstwichtige Landes-Gravamen zur schleunigsten Abstellung vorzulegen, und angegentlichst zu empfehlen. Es geschahe solches in der damahligen schon respectuosest übergebenen 2ten Class und Deduction derer Gravaminum Ecclesiasticorum und derselben 3ten Puncten, wobey zugleich um die gerechteste Adimplirung der in extenso angeführten Herzogl. Versicherungs-Resolution gebetten wurde. Bey denen in Octobri vorigen Jahrs reassumirten Landtäglichen Verhandlungen wurde diese gegründete Bitte sub d. 6. Nov. 1764. submissest wiederhohlt; solche aber gleich all übrigen in diese Classe einschlagenden und andern Gravaminibus einiger Herzogl. Resolution gar nicht gewürdiget,

würdiget, sondern gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Nichts konnte also die ohnehin äußerst bekümmerte Gemüther treugehorsamster Prælaten und Landstände vollends mehr niederschlagen, als die, statt angehoffter Remedur, ihnen zugekommene Nachricht von dem auf Euer Herzogl. Durchl. höchst eigenen Befehl und Veranstalten, am 23. Dec. abgewichenen Jahrs, auf die solenneste Weise vollzogenen Leichbegängniß der zu Ludwigsburg verstorbenē Cath. Figurant-Tänzerin, Mariana Richieri, und denen derselben unterm 29ten ej. in mehrgedachtem Frisonischen Garten-Haus gehaltenen öffentlichen Exequien. Ein gedoppelter höchstgravirlicher Vorgang, welcher dem wesentlichsten Innbegrif Ew. Herzogl. Durchl. Religions-Versicherungen und so vieler nachgefolgter theurester Zusagen gerade entgegen stehet, welcher kein geringes Aufsehen erreget, samtlich getreue Unterthanen in Verlegenheit und Nachdencken setzet, treugehorsamste Prælaten und Landschafft aber zu gegenwärtiger unterthänigster Vorstellung vermüßiget.

Ew. Herzogl. Durchl. kan nicht verborgen seyn, daß, so offt eine der Catholischen Religion zugethane Person mit Tod abgeht, und derselben Anverwandte Verlangen tragen, selbige zu ihrer Beerdigung an den Catholischen Ort Hoffen abzuführen, solches durch ein Memoriale bey Herz. Regierung unterthänigst nachgesucht werden müsse, da dann die Erlaubniß zwar dazu ertheilt, aber dabey nachdrucksam auf-

aufgegeben werde, die Abführung des Leichnams in möglichster Stille zu bewerckstelligen. Ew. Herz. Durchl. haben aber bey dem am 21. Dec. a. p. erfolgten Todesfall besagter Figuranten-Tänzerin, Mariana Richieri, die höchst eigene Verfügung und Anstalt getroffen, daß solche den 23ten darauf mit dem grösten Gepräng, unter Beygebung Höchst-Dero mit schwarzen Kleidern, Trauer-Mänteln und langen Flören, auch vielen Wachsfackeln und Stocklaternen versehenen sehr zahlreichen Hofdienerschafft und einiger ebenfalls schwarz bekleideter Soldaten, auch nachgefolgtem Zug von 17. vierspännigen Kutschen von Ludwigsburg aus, durch die Dörfer Kornwesthin, Zuffenhaußen, ingleichem die Stadt Canstat, in förmlicher Trauer-Procession nach Hoffen geführt, und allda in die Kirche begraben worden. Auf Ew. Herz. Durchl. gleichmäßiges höchsteigenes Veranstalten wurde den 28. Dec. darauf in mehrbesagtem Frisonischen Garten-Hauß zu Ludwigsburg ein solennes Todten- oder Seelen-Amt in Ew. Herz. Durchl. Höchst-Selbstiger Anwesenheit vor ermeldte Tänzerin abgehalten, der dazu gewidmete Platz durchaus mit schwarzem Tuch behangen, ein prächtiges Castrum Doloris errichtet, zur Beleuchtung viele Kerzen angezündet, und das Seelen-Amt durch die Hof-Caplans zu Ludwigsburg nebst andern Catholischen Geistlichen aus der Nachbarschafft, in Beyseyn einer Menge Persohnen von Hof und der Stadt verrichtet,

auch

auch die Herzogl. Cammer-Music, worzu die Orgel aus der Catholischen Hof-Capelle in Stuttgardt beygeführt, und durch den Evangelischen Cantor und Organisten besorgt werden mußte, darbey gebraucht.

Durchlauchtigster Herzog,
Gnädigster Herzog und Herr!

Ehrforcht und unabwanckende Devotion heißen unterthänigst Subsignirte bey diesem stille stehen, und von Anführung vieler andern eben so bedencklichen und mit obigem in der genauesten Verhältniß stehender Umstände gänzlich abstrahiren. Sie finden sich aber in ihrem Gewissen und nach Erheischung ihrer abgelegten schweren Amts-Pflichten, wie nicht minder dem ihnem gethanen Auftrag zufolge verbunden, gegen diese mit offenbarer Verlezung derer so bündig versicherten Religions-Reversalien, mithin an und vor sich zwar schon nichtiglich beschehene beschwerliche Vorgänge, die gebührende Verwahrung, und daß solche zu keiner Zeit weder von Ew. Herzogl. Durchl. selbst, noch der zur höchsten Ungebühr sich eindringen wollender Catholischen Geistlichkeit, weder in noch außer Gericht, denen disseitig bestgegründeten Landes- und Religions-Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu einigem Præjudiz, Schaden und Nachtheil jemahlen angezogen werden könne, solle oder möge, andurch in bester Form submissest einzulegen; Daraufhin aber und weilen Ew. Herzogl. D. in nur gedachter gnädigsten Versicherungs-

Resolu-

Resolution vom 27ten May 1745. respective gnädigst anerkannt und versprochen haben:

Daß der Catholische Cultus in dem Frisonischen Garten-Hauß, dem Instrumento Pacis Westphalicæ und Höchst-Dero Religions-Reversalien zufolge, gänzlich aufhören solle.

Mit wenigem und unter submissester Beziehung auf die mehrfältige unterthänigste Vorstellungen, besonders aber die vom 20. May 1749. unterthänigst anzuführen, daß Ew. Herzogl. Durchl. in demselbigen ohne Ruckhalt, ohne einige Limitation, und mit gutem Vorbedacht gnädigst zugesagt, und bey dem Wort der ewigen Wahrheit versichert, solches auch durch Höchst-Dero Gesandtschafft dem Höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum in Copiis Vidimatis zustellen lassen;

Daß keine Catholische Processionen in dem Land gelitten, und überhaupt der allergeringste Actus eines Catholischen Gottesdiensts außer in der Catholischen Hof-Capelle in dem ganzen Land nicht exercirt werden solle; item

Daß die zu vielen Verdrießlichkeiten Anlaß gebende öffentliche Sanctionen, Processionen, Tragung der Monstranzen, Gemeindshaltung bey Sterbenden und andere dergleichen Ceremonien, auch überhaupt alle wider den Statum Religionis in diesem Herzogthum directe und indirecte lauffende Eingriffe und Atten-

tata vermieden werden sollen; Nicht weniger zu Uebung unsers Privat-Gottesdiensts in unserm Fürstl. Schloß allhier eine besondere Capelle erbauen, und einrichten lassen, keineswegs aber dadurch weder den Statum anni normativi noch publicum Exercitium Religionis Evangelicæ immutiren.

Einer Menge anderer hieher gehörigen in den Religions-Urkunden enthaltener Stellen Kürze halber nicht zu gedencken.

Selbsten des ehevorigen Herrn Bischofs zu Costanz und Augspurg Fürstl. Gnaden haben in Dero an Ihro Kayserl. Majest. aller glorwürdigsten Angedenckens unter dem 30. Mart. 1740. erlassenen Schreiben bekennt, daß nach dem Instrumento Pacis Westphalicæ denen Innwohnern zu Ludwigsburg nichts anders als eine Devotio privata zustehe, verbis:

Daß des Herrn Herzogs Carl Alexanders Durchl. in den ausgestellten Reversalien der Landschafft verheißen, daß Hoch-Dieselbe in Ansehung der Stadt Ludwigsburg den Catholischen Gottesdienst bey denen allda Eingesessenen bloß in die Schrancken einer Privat-Devotion, wie solches das Instrumentum Pacis Westphalicæ vorgeschrieben, setzen und einschräncken lassen, und dieses letztere ist dem *Art. V. §. placuit porro* 34. durchaus gemäß, und dabey lediglich nichts einzuwenden, & porro:

Daß

Daß die Ludwigsburgische Eingesessene, welche, wann sie mit ihren Hauß-Andachten nicht zufrieden sind, die Freyheit haben, ihre Kinder wegzuschicken, anderwärts unterrichten, und zur nächsten Kirche von ihren Glaubens-Verwandten reisen zu lassen.

Ew. Herzogl. Durchl. haben aber, alles dessen ohngeachtet, bis anhero in dem Frisonischen Garten-Hauß einen offentlichen Gottesdienst in die Ausübung bringen, und zu der Reversalien-mäßigen Aufhebung desselben Sich bis anhero gnädigst nicht bewegen lassen; Dahero unterthänigst Subsignirte Ayd, Gewissen, und Pflichten halber keinen längern Anstand nehmen können, Ew. Herzogl. Durchl. vor Sich und im Nahmen des besorgt und bekümmerten Vatterlandes flehentlichst zu bitten, Höchst-Erlaucht-Dieselbe in Fürst-mildesten Gnaden geruhen möchten, durch schleunige ernstliche Remedur, und nachdrücklichste Entgegensetzung der Herzogl. Autoritæt wider all dergleichen anmassende Eingriffe denen sonst daraus erwachsenden beschwerlichen Folgen Landes-vätterlich vorzubeugen, Höchst-Dero per modum contractus treugehorsamster Landschafft ausgestellter und von dem Höchstpreißlichen Corpore Evangelicorum garantirter Religions-Versicherung gnädigst ingedenck zu seyn, und in Gemäßheit derselben, des Westphälischen Friedens-Schlusses und der vielen gnädigsten Zusagen Höchst-Dero Privat-Gottesdienst

würcklich einzurichten, den bishero im Frisonischen Garten-Hauß denenselben entgegen exercirt werden wollenden cultum publicum gänzlich abzustellen, des Endes das Frisonische Garten-Haus zuschließen, und ausraumen zu lassen, sodann wegen des letztern mit der Beerdigung der Tänzerin Richieri beschehenen gedoppelten äusserst gravirlichen Vorgangs eine verbindlichste Declaration de nullatenus præjudicando, und daß dieser Actus niemahlen weder bey vermuthlichen noch unvermuthlichen Gelegenheiten zu einiger Consequenz gezogen werden solle, gnädigst auszustellen, vor das künfftige aber von allen mit Zeichen eines publiquen Catholischen Gottesdienstes verknüpften actibus in Gnaden abzustehen, und durch genaue Beobachtung derer Religions-Reversalien den treugehorsamsten Unterthanen würckliche Proben der Landesvätterlichen Huld und Gerechtigkeits-Liebe gnädigst zu erweisen. Zu beharrlichen höchsten Hulden sich damit ꝛc. ꝛc.

Euer

d. d. 28. Febr. 1765.

unterthänigst Subsignirte ꝛc.

Num. III.

An Ihro Herzogl. Durchlaucht, Gemeiner Prälaten und Landschafft unterthänigste Vorstellung gegen die Extension des Catholischen Gottesdienstes

stes überhaupt, und insbesondere die zu Graveneck und auf der Solitude neu erbaute Catholische Capellen, d. d. 13. Jul. und insin. 17. ej. 1765.

Durchlauchtigster Herzog!
Gnädigster Herzog und Herr!

Euer Herzogl. Durchl. treugehorsamste Prælaten und Landschafft sehen sich nach denen Pflichten, welche gegen Höchst-Dieselbe und das Land ihnen obliegen, genöthiget, E. Herzogl. Durchl. ihre von Zeit zu Zeit abgelassene Vorstellungen wegen der Cathol. Glaubens-Uebung in den hiesigen Landen und die darauf erhaltene gnädigste Versicherungen, in Erinnerung zu bringen; zugleich aber Höchst-Denenselben die Besorgniß nicht länger zu verbergen, worein die unternommene Erbauung Cathol. Capellen zu Grafeneck und auf der Solitude Dero getreueste Unterthanen setzet.

E. Herzogl. Durchl. ist bekannt, daß nach Vorschrifft des Westphäl. Friedens-Instruments und nach Innhalt Höchst-Dero ausgestellten Religions-Reversalien in dem Herzogthum Würtemberg keine, weder offentliche noch privat-Uebung der Catholischen Religion statt hat.

Diese allgemeine Regul hat nur eine einzige Ausnahme, welche E. Herzogl. Durchl. eigenen Gottesdienst betrifft; allein auch dieser hat seine Gränzen. Es ist ein privat-Gottesdienst;

 dienst;

dienst; er erstreckt sich nicht auf die Catholische Landes-Eingesessene, und noch weniger auf Fremde. Er soll durch keine andere Geistliche, als durch Dero Hof-Prediger, versehen werden. Und in E. Herzogl. Durchl. Reversalien ist nur von einer einzigen Schloß-Capelle, nemlich von der hier zu Stuttgardt, die Rede.

Alles dieses ist so klar und deutlich vestgesetzt, daß darwider kein gegründeter Zweifel erhoben werden kan: allein je klarer und deutlicher die hierüber vorhandene Verträge sind; destomehr schmerzet es gemeine Prälaten und Landschafft, daß dasjenige, was geschiehet, von demjenigen, was geschehen sollte, so sehr abweichet. Es daurt

1) der Catholische Privat-Gottesdienst in dem Frisonischen Garten-Haus zu Ludwigsburg noch immer fort. Unterthänigst Subsignirte haben seit Antritt E. Herzogl. Durchl. Regierung, und zuvor um dessen Abstellung unterthänigst gebetten; und E. Herzogl. Durchl. haben solche mehr als einmal in Conformitæt des Instrumenti Pacis und Höchst-Dero Religions-Assecurationen ohne alle Einschränckung gnädigst versprochen: allein, die Erfüllung ist bisher nicht nur nicht erfolget, sondern es ist noch mehr geschehen. In eben diesem Garten-Haus, worinn nach dem Friedens-Instrument und den Reversalien, auch E. Herzogl. Durchl. Höchst-eigener Anerkanntniß vom 18. Dec. 1744. und 21. Martii 1745. kein Catholischer Gottesdienst gehalten werden darf, worinn

nach

nach E. Herzogl. Durchl. eigenem höchsten Worte dieser Gottesdienst schon lange aufgehoben seyn sollte, haben E. Herzogl. Durchl. einer verstorbenen Catholischen Tänzerin vor einigen Monathen feyerliche Exequien halten lassen, und diesen in Höchst-eigener Person beygewohnt.

Gemeine Prälaten und Landschafft beziehen sich dieserwegen auf die unterthänigste Vorstellung vom 28. Febr. des jetzigen Jahres. Es ist

2) E. Herzogl. Durchl. Gottesdienst ein Privat-Gottesdienst; folglich befinden dabey die Signa cultus publici keinen Platz. Zu diesen Signis cultus publici gehört unstreittig das aufgehängte öffentliche Geläut, und doch bedienet man sich dessen noch immer bey dem Cathol. Schloß-Gottesdienst zu Ludwigsburg; abermals gerade gegen E. Herzogl. Durchl. höchste Versicherungen, nach welchen, wie die gnädigste Resolution vom 21. Mart. 1745. zeiget,

> bey Höchst-Dero Privat-Gottesdienst kein Geläut noch sonst andere nur *ad cultum publicum* gehörige Zeichen und Handlungen gebraucht werden sollen.

3) Erstrecket E. Herzogl. Durchl. Gottesdienst sich nicht auf die Catholische Landes-Eingesessene, noch weniger auf Fremde: so folget, daß in Dero Hof-Capelle, so bald E. Herzogl. Durchl. sich abwesend befinden, der Catholische Gottesdienst aufhören müsse.

 Gleich-

Gleichwohl dauret solcher nicht nur in der hiesigen Schloß-Capelle täglich fort, unerachtet E. Herzogl. Durchl. die Vertrags-mässige Residenz-Stadt Stuttgardt schon einige Zeit Dero höchsten Gegenwart nicht mehr würdigen; sondern eben das geschiehet zu Ludwigsburg in E. Herzogl. Durchl. Abwesenheit. Auf diese Weise erhalten die Catholische Landes-Eingesessene und Fremde, mit Einschluß des Gottesdiensts in dem Frisonischen Garten, ein dreyfaches Exercitium ihrer Religion, da doch ihnen weiter nichts, als die Haus-Andacht gebühret, so wie das Instrum. Pacis Art. 5. §. 34. solche bestimmt. Was

4) die vorseyende Vermehrung der Capellen betrifft, so streitet solche eben so sehr, als alles obige, mit Höchst-Dero ausgestellten Reversalien. Diese, wie unterthänigst Subsignirte bereits unterthänigst angeführt haben, reden nur von einer einigen, nemlich von der hiesigen Schloß-Capelle, zu welcher nachhero, wiewohl mit Widerspruch der Landschafft, noch eine zweyte zu Ludwigsburg gekommen ist.

Weiter als auf diese erstrecken sich Ew. Herzogl. Durchl. Rechte nicht. Wann also Höchst-Dieselben zu Graveneck eine Cathol. Capelle haben erbauen lassen, worinnen auch bereits am 7ten dieses in Höchst-Dero Gegenwart und in Beyseyn vieler Comödianten, Operisten und Tänzer, auch anderer fremder Personen ein feyerliches Hoch-Amt mit Zuziehung eines fremden Catholischen Geistlichen gehalten

gehalten worden ist; wenn ferner E. Herzogl. Durchl. auch auf der Solitude in Erbauung einer Catholischen Capelle begriffen sind; wann endlich auf diesem letztern neuen Lustschloße vor 3. Wochen mit dem allerdings bemerckens-werthen Umstand Gottesdienst gehalten wor-den ist, daß die dort in Arbeit stehende Catho-lische Glaubens-Verwandte darzu eingeladen worden: so sind alles dieses solche Facta, welche unterthänigst Subsignirten nothwendig allerley Sorgen erregen müssen, und worwider sie ihre und des Landes Rechte bestens hiermit verwahrt haben wollen. Endlich

5.) soll E. Herzogl. Durchl. Privat-Got-tesdienst nur durch Dero Hof-Prediger ver-sehen werden; auch hierüber ist ausser den Reversalien in der angezogenen gnädigsten Re-solution vom 21. Martii noch eine besondere Versicherung enthalten, welcher aber ebenfalls nicht nachgegangen wird. Nicht nur bey dem zu Graveneck gehaltenen Hoch-Amt ist ein fremder Geistlicher gebraucht worden, sondern auch hier zu Stuttgardt wird der Catholische Gottesdienst in der Schloß-Capelle jetzo durch einen aus der Nachbarschafft herbeygerufenen Patrem Capuciner-Ordens würcklich versehen. E. Herzl. Durchl. haben treugehorsamste Prä-laten und Landschafft alles dieses in tiefester Ehrfurcht vorläuffig vorzutragen, sich ver-pflichtet erachtet.

E. Herzogl. Durchl. wissen, was die Grund-Gesetze des Reichs und Höchst-Dero

Herzog-

Herzogthums verlangen. Es würde also überflüßig seyn, mehr als die unterthänigste Bitte um die denen Reversalien gemäße Einrichtung des Catholischen Gottesdienstes hinzu zu setzen, welche Bitte unterthänigst Subsignirte um so freymüthiger und getroster thun, als das Friedens-Instrument und die Reversalien ohnehin deutlich zu erkennen geben, wie weit in dergleichen Fällen, wie diese sind, das gerechte unterthänigste Erwarten getreuer Unterthanen gehen dörfte. Womit unterthänigst Subsignirte nebst ihrer gehorsamsten Empfehlung in tieffstem Respect stets verharren

Stuttgardt, den 13. Jul. 1765.

E. Herzogl. Durchl.

unterthänigst treugehorsamste

Gemeine Prälaten und Landschafft.

Num. IV.

Herzl. Resolution auf die unterthänigste Vorstellung der Landstände wegen der neu erbauten Capellen, d. d. 23. Jul. 1765.

Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzl. Durchl. haben die von gemeinen Prälaten und Landschafft unterm 13. Jul. a.c. unterthänigst eingereichte Vorstellung sowohl

wegen angebrachten Extension des Catholischen Gottesdienstes überhaupt,

als

als auch

insbesondere wegen der Cathol. Capellen zu Graveneck und auf der Solitude in mehrerm selbsten einzusehen gnädigst geruhet.

Gleichwie nun aber Höchstgedacht Se. Herzl. Durchl. dem gesamten Land bis anhero genugsame Proben gegeben, daß Höchst-Dieselben in Religions-Angelegenheiten die ausgestellte Reversales sich zur Richtschnur zu nehmen, und all dasjenige mit Landesväterlicher Huld nochmal darnach zu bestimmen gnädigst gemeynet sind, was ihre liebe und getreue Unterthanen in puncto Religionis beruhigen, und ausser aller Sorge setzen kan: also werden auch Höchst-Dieselbe nicht nur fürohin in solcher Maas gnädigst continuiren, sondern, wie auf die sämtliche in Classe IIda angeführte Gravamina Ecclesiastica überhaupt, also auch auf diejenige insbesondere, welche den Cathol. Gottesdienst zu Ludwigsburg angehen, seiner Zeit sich solchergestalten erklären, daß ihre liebe und getreue Unterthanen von dieser Ihrer huldreichsten Gesinnung eine neue Ueberzeugung bekommen, und dargegen ihre devoteste Dankbarkeit zu verdoppeln Ursach haben werden.

Was aber die weitere Landschafftl. Vorstellung wegen der zu Graveneck und auf der Solitude erbauten Capellen betrift, so halten sich Se. Herzogl. Durchl. sowohl nach dem Instrum. Pacis Westphal. als auch nach Höchst-Dero eigenen Reversalien berechtiget, an jedem

Ort

Ort Ihres Hoflagers Ihres Privat-Gottesdienstes zu pflegen, und den benöthigten Platz darzu adaptiren zu lassen, wowider man Landschafftlicher Seits um so weniger eine gegründete Beschwerde zu führen vermag, als Höchst-Dieselbe zugleich gnädigst nicht gemeynet sind, solchen Gottesdienst über die Schrancken eines in den Religions-Reversalien sich vorbehaltenen cultus privati im mindesten auszudehnen.

Wie dann übrigens auch zu dem gehaltenen Gottesdienst zu Graveneck kein fremder, sondern in Abwesenheit des einen Herzoglichen Hof-Caplans ein Würtembergischer geistlicher Pfarrer beygezogen worden.

Welches alles demnach Se. Herz. Durchl. gemeiner Landes-Versammlung zu ihrer Beruhigung zu erkennen geben und eröffnen lassen. Sign. Stutg. in Consil. Secret. den 23. Jul. 1765.

Das IV. Capitel.

Num. I.

Cop. Schreiben Sr. Kön. M. in Preußen an die Prälaten und Landschafft zu Würtemberg.

Von GOttes Gnaden, Friedrich, König in Preussen und Marggraf zu Brandenb. rc. rc.

Unsern Gruß zuvor. Würdige, Wohlgebohrne, Edle und Hochgelehrte, Liebe besondere.

Aus Eurem Schreiben vom 25. vorigen Monaths haben Wir mit Vergnügen ersehen, daß der jüngsthin

hin in euren Landes-Angelegenheiten ergangene Reichs-Hofräthl. Schluß Euch zu einiger Linderung gereichet, und daß Ihr die Protection, so Wir Euch bishero angedeyhen lassen, mit Danck erkennet. Wir wünschen nichts mehr, als daß dieser erste gute Erfolg unserer und der andern für die Erhaltung Eurer Rechte mitsorgenden Mächte Bemühung Euch baldigst zu einer völligen und dauerhafften Hebung aller Eurer Drangsale führen möge, und Ihr könnet Euch gewiß versichert halten, daß Wir es an Unserm Schutz und Beystand nicht werden ermangeln lassen, damit Ihr bald zu diesem gänzlichen Zeitpunct gelangen möget. Wir verbleiben Euch mit Königl. Huld und Propension wohl zugethan. Berlin, den 15. Jun. 1765.

Friedrich.

Finckenstein. Hertzberg.

Num. II.

Schreiben des Königl. Dänischen Etats-Minister v. Bernsdorff an Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg, d. d. 22. Jun. 1765.

Hochwürdige, HochEdelgebohrne, Hochgeehrteste Herren,

Da der König, mein Herr, sowohl nach seiner unwandelbaren Neigung für eine Hochlöbl Landschafft des Herzogthums Würtemberg und deren gerechte Sache, als auch nach dem Ernst, mit welchem Er, seiner Zusage gemäß, dieselbe zu unterstützen beflissen ist, einen sehr aufrichtigen Antheil an dem, so Dieselbe betrifft, bishero genommen hat, und jederzeit nehmen wird; So haben Ihro Majestät mit ganz besonderer Zufriedenheit sowohl aus denen Berichten Dero am Kayserl. Hoflager subsistirenden, und zu kräfftiger Besorgung dieses Geschäfftes eigends angewiesenen

Gesandten,

Gesandten, als auch aus Euer Hochwürden und Hoch-Edelgebohrnen an Sie den 25ten verflossenen Monats gerichteten Zuschrifft, den Innhalt des unter dem 15ten eben gedachten Monaths publicirten Reichshofräthl. Schlusses vernommen.

Ihro Königl. Majest. befehlen mir, Euer Hochwürden und HochEdelgebohrnen Dero darüber geschöpftes Vergnügen zu bezeugen, und Sie zugleich zu versichern, daß Allerhöchst-Dieselbe nach dem nunmehro zu derjenigen Gesetzmäßigen Hülfe, die Ihnen und Ihrem Vatterland gebührt, glücklich gelegten Grunde fortfahren werden, in vertrauter Gemeinschafft mit Ihro Kön. Großbrittannischen und Königl. Preußischen Maj. Maj. an der heilsamen Vollendung des Werckes nachdrücklich zu arbeiten, und daß Dero Beystand und standhaffte Vertheidigung Ihrer Verfassung und Gerechtsame Euer Hochwürden und Hochedelgebohrn und Ihrer Sache nicht entstehen soll.

Der Königl. gegenwärtig sich bey Ihnen befindende Geheimde Rath und bevollmächtigte Gesandte wird Euer Hochwürden und HochEdelgebohrnen diese Gesinnung Ihro Majest. weitern Innhalts eröffnen, noch mehr aber durch sein Betragen beweisen; und gleichwie ich mich übrigens auf Selbigen beziehe, also will ich nur noch Euer Hochwürden und HochEdelgebohrnen ersuchen, Sich der wahren Hochachtung des gesamten Königl. Ministerii, vorzüglich aber des Eifers gewiß zu halten, mit welchem ich nicht nachlassen werde, in Befolgung der Befehle des Königs, meines Herrn, vor Dero Dienst zu arbeiten. Ich habe die Ehre mit sehr vieler Consideration zu seyn Euer Hochwürden und HochEdelgebohrn

Coppenh. den 22. Jun. 1765.

ergebenster Diener
Bernsdorff.

Inscriptio. Denen respect. Hochwürdigen und HochEdelgeb. gesamten Herrn Prälaten und Landschafft des Herzogthums Würtemberg zum Engern Ausschuß, Meinen Hochgeehrtesten Herrn. Stuttgart.

Ende des dritten Stücks.

Bayerische Staatsbibliothek

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sammlung der merkwürdigsten Staats-Schriften, Verhandlungen und Recesse, welche bey den würklich obwaltenden Strittigkeiten Sr. Herzogl. Durchlaucht des regierenden Herrn Herzogs zu Würtemberg und Dero Landstä nden gewechselt worden
Bd.: 3.

Frankfurt und Leipzig (1766)

J.publ.g. 708-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561167-1
VD18 90059611